



**Regierung  
der  
Oberpfalz**

# **Planfeststellungsbeschluss**

**für die Staatsstraße 2145 „Schwandorf – Nittenau“**

**Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau**

**Bau-km 0 + 007,680 bis Bau-km 0 + 225,112**

**Regensburg,  
8. Oktober 2019  
Regierung der Oberpfalz**



ROP-SG32-4354.3-1-4-193

**Staatsstraße 2145 „Schwandorf – Nittenau“  
Neubau der Großen Regenbrücke in Nittenau  
Bau-km 0+007,680 bis Bau-km 0+0225,112**

## **Planfeststellungsbeschluss**

**vom**

**8. Oktober 2019**

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Lageplanskizze (Nachrichtlich)	6
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	7
Verzeichnis der Tabellen	9
Verzeichnis der Abbildungen	10
A) Entscheidung	11
I. Feststellung des Planes	11
II. Festgestellte Planunterlagen	12
III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)	18
1. Allgemeine Auflagen	18
1.1 Unterrichtungspflichten	18
1.2 Erörterungstermin	18
2. Bauausführung und Betrieb	19

	Seite	
2.1	Auflagen zur Bauausführung	19
2.2	Ver- und Entsorgungsleitungen	19
3.	Belange des Denkmalschutzes	19
4.	Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke	20
5.	Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	23
6.	Bodenschutz	24
7.	Fischerei	26
8.	Immissionsschutz	27
9.	Brand- und Katastrophenschutz	32
IV.	Nebenbestimmungen Wasserrecht	32
1.	Ausbaumaßnahmen i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG	32
2.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	32
3.	Plan	33
4.	Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen	33
4.1	Bauausführung Allgemein	33
4.2	Überschwemmungsgebiet des „Regen“	34
4.3	Grundwasser	35
4.4	Behandlung Niederschlagswasser	36
4.5	Bauwasserhaltungen	36
5.	Unterhaltung	37
V.	Straßenrechtliche Verfügungen	37
VI.	Entscheidungen über Einwendungen	38
VII.	Kosten des Planfeststellungsverfahrens	38
B)	Begründung:	39
I.	Sachverhalt	39
1.	Beschreibung des Vorhabens	39
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	40
II.	Rechtliche Würdigung	42
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	42
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	42
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	43
1.3	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie	47
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	51
2.1	Planrechtfertigung und Planungsziele	51
2.2	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	55

	Seite	
2.2.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	55
2.2.2	Planungsvarianten	56
2.2.2.1	Beschreibung der untersuchten Varianten	58
2.2.2.2	Vergleich der Varianten	63
2.2.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt, nachgeordnetes Wegenetz)	73
2.2.4	Immissionsschutz, Bodenschutz	77
2.2.4.1	Betriebsbedingte Lärmimmissionen	78
2.2.4.2	Baubedingte Immissionen	80
2.2.4.3	Bodenschutz	91
2.2.5	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	93
2.2.6	Naturschutz und Landschaftspflege	94
2.2.6.1	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	94
2.2.6.2	Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz/Bayerischem Naturschutzgesetz	118
2.2.6.3	Naturschutz als öffentlicher Belang	138
2.2.6.4	Naturschutzrechtliche Kompensation	139
2.2.7	Gewässerschutz	149
2.2.7.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	149
2.2.7.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	153
2.2.7.3	Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und des § 47 WHG	158
2.2.7.4	Abwägung	162
2.2.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	162
2.2.9	Wald	163
2.2.10	Fischereiwesen	163
2.2.11	Sonstige öffentliche Belange	164
2.2.11.1	Träger von öffentlichen Versorgungseinrichtungen	164
2.2.11.2	Denkmalschutz	164
2.2.11.3	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	166
2.3	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Verbände und Leitungsträger	168
	- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg – Außenstelle Neunburg v.W.	168
	- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg	168
	- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz	168
	- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	168
	- Bayerisches Landesamt für Umwelt	168
	- Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei	168

	Seite
- Landratsamt Schwandorf	168
- Wasserwirtschaftsamt Weiden	168
- Bayerischer Bauernverband	168
- IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim	168
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz	168
- Bayernwerk Netz GmbH	168
- Deutsche Telekom Technik GmbH	168
2.3.1 Stadt Nittenau	168
2.3.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	172
2.4 Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater	172
2.4.1 Einwendungsführer 0100	173
2.4.2 Einwendungsführer 0009 und 0010	174
2.4.3 Einwendungsführer 0102	194
2.5 Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange	194
2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	195
3. Kostenentscheidung	195
Rechtsbehelfsbelehrung	195
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung	196
Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung	196

Vorhabenträger:

Freistaat Bayern

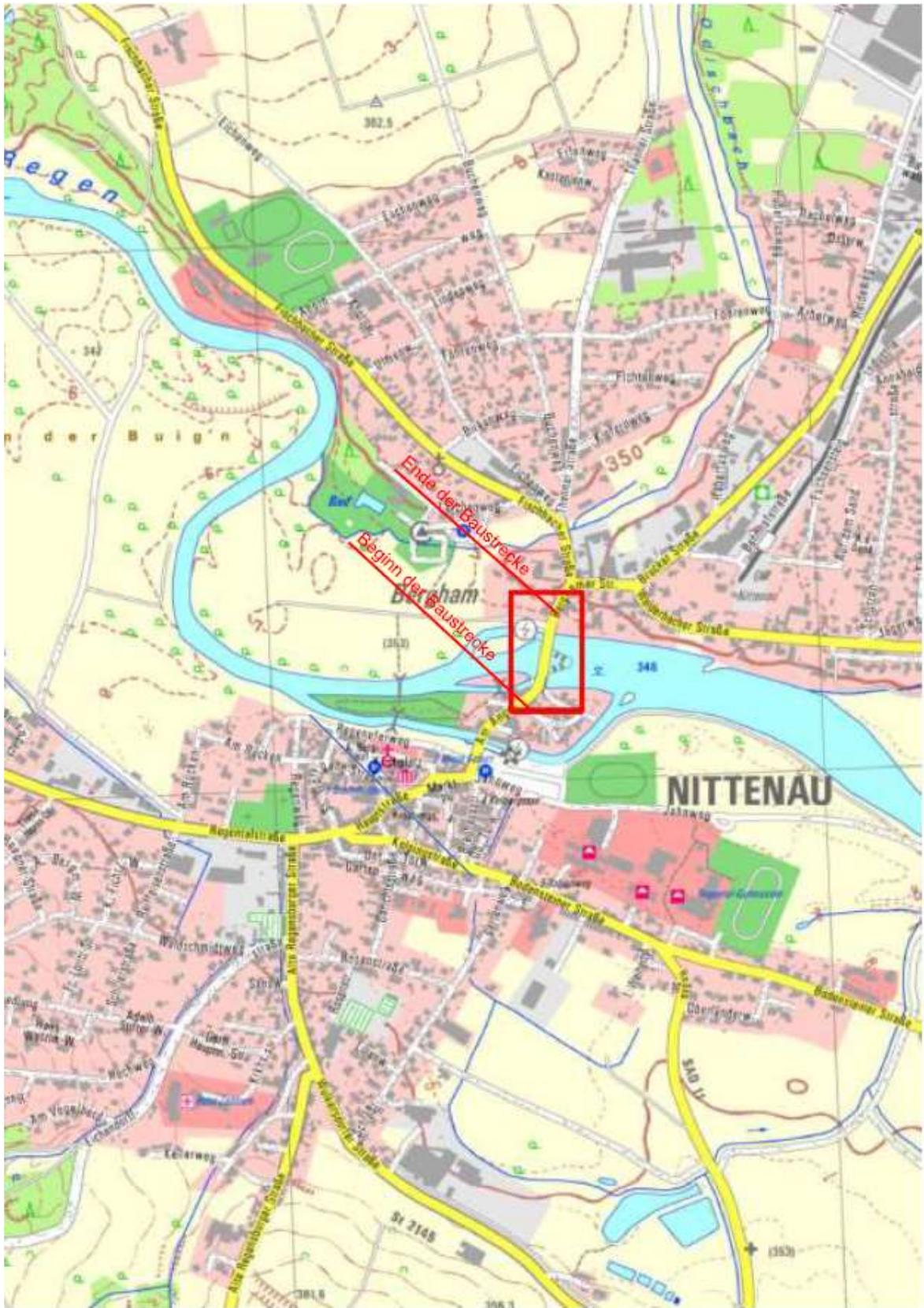
vertreten durch:

Staatliches Bauamt Amberg–Sulzbach

Archivstraße 1

92224 Amberg

Lageplanskizze (Nachrichtlich)



## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz)
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMUGV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, nunmehr: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Beckenbauer 2007	Beckenbauer, Lärminderung und Lärmschutz an Straßen. Stand der Technik und Perspektiven. In: VSVI Bayern, Jahreszeitschrift 2007, S. 4 - 12
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Kostengesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift

NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung
RAS-N	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Querschnitte
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RVz.	Regelungsverzeichnis
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
StMWBV	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsabgrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar
ZTV Asphalt StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

## Verzeichnis der Tabellen

		Seite
Tabelle 1	Anwesen mit Anspruch dem Grunde nach auf passiven Lärmschutz wegen Überschreitung der geltenden Richtwerte der AVV Baulärm	29
Tabelle 2	Anwesen mit Anspruch dem Grunde nach auf Entschädigung des Außenwohnbereichs wegen Überschreitung der geltenden Richtwerte der AVV Baulärm	30
Tabelle 3	Anwesen zur Einrichtung von Dauermessstellen zur Ermittlung baubedingter Erschütterungsimmissionen	31
Tabelle 4	Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL	48
Tabelle 5	Ermittlung der Gesamtkosten der Varianten	69
Tabelle 6	Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Tierarten des Anhangs II FFH-RL	104
Tabelle 7	Übersicht über die durch Elektrofischungen 2015 nachgewiesenen FFH-relevanten Fischarten	106
Tabelle 8	Übersicht für die projektspezifischen Wirkfaktoren gegenüber den projektempfindlichen natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL	109
Tabelle 9	Übersicht über die projektspezifischen Wirkfaktoren gegenüber den projektempfindlichen Tierarten nach Anhang II FFH-RL	110
Tabelle 10	Nach § 30BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG geschützte Vegetationsbestände	119
Tabelle 11	Amtlich kartierte Biotopie im Untersuchungsgebiet	119
Tabelle 12	maximale Lärmwerte für die Anwesen der Einwendungsführer 0009 und 0010 im Prognoseplanfall	175
Tabelle 13	maximale Lärmwerte der Anwesen der Einwendungsführer 0009 und 0010 während der Bauverkehrsführung	175

## Verzeichnis der Abbildungen

		Seite
Abbildung 1	Skizze Variante 1, Trasse auf Bestandsachse	59
Abbildung 2	Skizze Variante 2, höhen- und lagemäßige Optimierung hinsichtlich Zuwegungen, bestehende Bebauung und möglicher Behelfsbrücke	60
Abbildung 3	Trasse mit großer Abrückung im Bereich des südlichen Widerlagers	62
Abbildung 4	Lage und Ausdehnung des detaillierten Untersuchungsraumes/Wirkraumes	102
Abbildung 5	bestehende Sichtverhältnisse im Bereich der Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges beim Anwesen Berghamer Straße 3	183
Abbildung 6	freizuhaltendes Sichtfeld im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1, Gemarkung Bergham	184
Abbildung 7	Sichtfeld im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1, Gemarkung Bergham mit lokaler Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h	185
Abbildung 8	Vermeidung einer Grundinanspruchnahme aus dem Grundstück Fl.-Nr. 1, Gemarkung Bergham durch Einengung der Fahrbahn in diesem Bereich	187
Abbildung 9	Vermeidung einer Grundinanspruchnahme aus dem Grundstück Fl.-Nr. 1, Gemarkung Bergham durch Verzicht auf einen Gehweg in diesem Bereich	187
Abbildung 10	Vermeidung einer Grundinanspruchnahme aus dem Grundstück Fl.-Nr. 1, Gemarkung Bergham durch Verschiebung des Standorts des einbiegenden Fahrzeugs nach Süden	187



**Staatsstraße 2145 „Schwandorf – Nittenau“  
Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau  
Bau-km 0+007,680 bis Bau-km 0+0225,112**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A)**

**Entscheidung**

**I. Feststellung des Planes**

Der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2145 „Schwandorf – Nittenau“ Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau, Bau-km 0+007,680 bis Bau-km 0+225,112, wird mit den sich aus Teil A, Abschnitt II. bis IV. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

Art. 36, 38, 39 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

## II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

### Ordner 1:

1. Erläuterungsbericht vom 14. September 2018 mit Roteintragungen  
- Unterlage 1
2. Lagepläne M 1:250 vom 14. September 2018  
Unterlage 5, Blatt Nrn. 1 und 2  
Schema Baubehelfe – Schüttung  
Unterlage 5, Blatt Nr. 3
3. Höhenplan St 2145neu M 1:250/25 vom 14. September 2018  
Unterlage 6, Blatt Nr. 1  
Höhenplan „Am Anger“ M 1:250/25 vom 14. September 2018  
Unterlage 6, Blatt Nr. 2  
Höhenplan St 2145, Rand rechte Seite M 1:200/20 vom 14. September 2018  
Unterlage 6, Blatt Nr. 3  
Höhenplan St 2145, Rand linke Seite M 1:200/20 vom 14. September 2018  
Unterlage 6, Blatt Nr. 4
4. Isophonenkarte Planfall 2035, Beurteilungszeitraum Tag, M 1:1.000 vom  
14. September 2018  
Unterlage 7, Blatt Nr. 1  
Isophonenkarte Planfall 2035, Beurteilungszeitraum Nacht, M 1:1.000 vom  
14. September 2018  
Unterlage 7, Blatt Nr. 2
5. Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen M 1:1.000 vom 14. September 2018  
Unterlage 8, Blatt Nr. 1
6. Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1:1.000 vom 14. September 2018  
mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blauein-  
tragungen)  
Unterlage 9.2, Blatt Nr. 1  
Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Ausgleichsfläche M 1:1.000 vom  
23. Mai 2019  
Maßnahmenblätter vom 14. September 2018 mit Änderungen aufgrund des Er-  
gebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintragungen)  
Unterlage 9.3

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 14. September 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

Unterlage 9.4

7. Grunderwerbsplan M 1:500 vom 14. September 2018

Unterlage 10, Blatt Nr. 1

Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche M 1:1.000 vom 5. Juni 2019

Unterlage 10, Blatt Nr. 2

Grunderwerbsverzeichnis vom 14. September 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 10.2

8. Regelungsverzeichnis vom 14. September 2018 mit Roteintragungen

- Unterlage 11

9. Straßenquerschnitt, Inhaltsverzeichnis

- Unterlage 14

Straßenquerschnitt, Ermittlung der Belastungsklasse für die Staatsstraße 2149

- Unterlage 14.0

Straßenquerschnitt, Ermittlung der Belastungsklasse für die Ortsstraße „Am Anger“

- Unterlage 14.1

Straßenquerschnitt St 2145neu, M 1:50 vom 14. September 2018

- Unterlage 14, Blatt Nr. 1

Querprofile: Blumenladen, Gebäude 18, M 1:50 vom 14. September 2018

- Unterlage 14, Blatt Nr. 3

10. Immissionstechnische Untersuchung (betriebsbedingte Immissionen) vom 14. September 2018

- Unterlage 17.1 mit

- Dokumentation der Eingabedaten
  - Anlage 1
- Dokumentation der Emissionsdaten und Auszüge aus dem Verkehrsgutachten Stadt Nittenau, Verkehrsprognose 2035 (Fortschreibung) für die Große Regenbrücke
  - Anlagen 2.1 – 2.5
- Dokumentation der Berechnungsergebnisse für den Endzustand
  - Anlage 3.1

- Dokumentation der Berechnungsergebnisse für den Bauzustand
  - Anlage 3.2
- Beurteilungspegelkarten M 1:1.000 Bestand 2015/2016 (Beurteilungszeitraum Tag und Nacht) vom 14. September 2018
  - Anlage 4, Blatt Nrn. 1 und 2
- Beurteilungspegelkarten M 1:1.000 Nullfall 2035 (Beurteilungszeitraum Tag und Nacht) vom 14. September 2018
  - Anlage 4, Blatt Nrn. 3 und 4
- Beurteilungspegelkarten M 1:1.000 Provisorium (Beurteilungszeitraum Tag und Nacht) vom 14. September 2018
  - Anlage 4, Blatt Nrn. 5 und 6

Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung (baubedingte Immissionen) vom 14. September 2018

- Unterlage 17.2 mit

- Dokumentation der Eingabedaten
  - Anlagen 1.1 – 1.4
- Darstellung der Emissionsansätze
  - Anlagen 2.1 und 2.2
- Lagepläne M 1:1.000 zu den prognostizierten Baulärmimmissionen mit Schutzvorkehrungen und Beschränkung der Betriebsdauer gemäß Ziffer 6.7.1 AVV Baulärm (Bauphasen 1 – 7/Tagzeitraum) vom 14. September 2018
  - Anlagen 3.1 – 3.7
- Lageplan M 1:1.000 zu den prognostizierten Bauerschütterungsimmissionen (Verdichtungsarbeiten, Abbrucharbeiten, Bohrarbeiten, Rammarbeiten/Tagzeitraum) vom 14. September 2018
  - Anlagen 4.1 – 4.4
- Lageplan M 1:1.000 mit Vorschlag von Beweissicherungskorridoren sowie Gebäuden für Überwachungsmessungen vom 14. September 2018
  - Anlage 5.1

## Ordner 2:

1. Hochwasserabflussberechnung vom 14. September 2018

- Unterlage 18.0 mit

- Lageplan M 1:1.000, Überlagerung der Überschwemmungsgrenzen Endzustand (Neu) und Bestand bei HQ100 Klima
  - Unterlage 18, Anlage 1

- Lageplan M 1:1.000, Differenzen der Wassertiefen zwischen Endzustand (Neu) und Bestand bei HQ<sub>100 Klima</sub>
    - Unterlage 18, Anlage 2
  - Lageplan M 1:5.000, Überlagerung der Überschwemmungsgrenzen maßgeblicher Bauzustand und Bestand bei HQ<sub>20</sub>
    - Unterlage 18, Anlage 3
  - Detaillageplan (Auszug aus Karte 3) M 1:1.000, Überlagerung der Überschwemmungsgrenzen maßgeblicher Bauzustand und Bestand bei HQ<sub>20</sub>
    - Unterlage 18, Anlage 4
  - Lagepläne M 1:2.000, Differenzen der Wassertiefen zwischen Bauzustand und Bestand bei HQ<sub>20</sub>
    - Unterlage 18, Anlagen 5.1 – 5.3
  - Tabellarische Zusammenstellung aller neu- beziehungsweise mehrbetroffenen Grundstücke für den Bauzustand
    - Unterlage 18, Anlage 6
  - Tabellarische Zusammenstellung aller mehrbetroffenen Grundstücke für den Endzustand
    - Unterlage 18, Anlage 7
2. Unterlagen zur Behandlung des Niederschlagswasser der Großen Regenbrücke vom 14. September 2018
- Unterlage 18.8
3. Kurzbeschreibung zur Bauwasserhaltung für die Große Regenbrücke vom 14. September 2018
- Unterlage 18.9 mit
    - Übersichtslageplan Unterlage 3, Blatt Nr. 1 (auf DIN A 3 verkleinert)
    - Lageplan Unterlage 5, Blatt Nr. 2 (auf DIN A 3 verkleinert)
    - 2 Bauwerksplänen (auf DIN A 3 verkleinert)
    - Schema Baubehelfe Unterlage 5, Blatt Nr. 3 (auf DIN A 3 verkleinert)
    - Geotechnischer Bericht vom 23. Februar 2017
4. Unterlagen zur Behandlung des Oberflächenwassers der Behelfsbrücke vom 14. September 2018
- Unterlage 18.10 mit
    - Übersichtslageplan Unterlage 3, Blatt Nr. 1 (auf DIN A 3 verkleinert)
    - Lageplan Unterlage 5, Blatt Nr. 2 (auf DIN A 3 verkleinert)
    - Schema Baubehelfe Unterlage 5, Blatt Nr. 3 (auf DIN A 3 verkleinert)

5. Unterlagen bezüglich des vorhabenbedingten Eingriffs in das Grundwasser (Fundamente, Spundwände, Pfähle im Grundwasser) vom 14. September 2018  
- Unterlage 18.11 mit
  - Übersichtslageplan Unterlage 3, Blatt Nr. 1 (auf DIN A 3 verkleinert)
  - Lageplan Unterlage 5, Blatt Nr. 2 (auf DIN A 3 verkleinert)
  - 2 Bauwerkspläne (auf DIN A 3 verkleinert)
  - Schema Baubehelfe Unterlage 5, Blatt Nr. 3 (auf DIN A 3 verkleinert)
  - Geotechnischer Bericht vom 23. Februar 2017
  
6. Unterlagen zur wasserrechtlichen Beurteilung nach §§ 12, 27 WHG im Hinblick auf die Auswirkungen von chlorid-haltigen Einleitungen in oberirdische Gewässer infolge von Tausalzeinsatz vom 14. September 2018  
- Unterlage 18.12
  
7. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 14. September 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintragungen)  
-Unterlage 19.1.1  
  
Landschaftspflegerische Bestandsübersicht M 1:5.000 vom 14. September 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintragungen)  
- Unterlage 19.1.2, Blatt Nr. 1  
  
Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1:1.000 vom 14. September 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintragungen)  
- Unterlage 19.1.3, Blatt Nr. 1  
  
Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 14. September 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintragungen)  
- Unterlage 19.1.4  
  
Textunterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 14. September 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintragungen)  
- Unterlage 19.2.1
  
2. Übersichtslageplan zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, M 1:1.000 vom 14. September 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintragungen)  
- Unterlage 19.2.2, Blatt Nr. 1

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigefügt:

- die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung vom 12. März 2019 im Konferenzsaal A der Regierung der Oberpfalz;
- die Übersichtskarte M 1:100.000 vom 14. September 2018 – nachrichtlich Unterlage 2
- der Übersichtslageplan M 1:25.000 vom 14. September 2018 – nachrichtlich Unterlage 3, Blatt Nr. 1
- die ausgelegten und aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens überholten beziehungsweise entfallenden Planunterlagen

Ordner 1:

- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1:1.000 vom 14. September 2018
  - Unterlage 9.2, Blatt Nr. 1
- Maßnahmeblätter zum Maßnahmenkomplex 1 A<sub>FFH(CEF)</sub> in der Fassung vom 14. September 2018
  - Unterlage 9.3

Die aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens in den Planunterlagen vorgenommenen Änderungen sind mit Blau eintrag und Streichung überholter Passagen gekennzeichnet.

### **III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)**

#### 1. Allgemeine Auflagen

##### 1.1 Unterrichtungspflichten

###### 1.1.1 Allgemein

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- die Stadt Nittenau  
Rathausstraße 1  
93149 Nittenau
- das Landratsamt Schwandorf  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf
- das Wasserwirtschaftsamt Weiden  
Am Langen Steg 5  
92637 Weiden i.d.OPf.
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege  
Referat B VI – Lineare Projekte  
Hofgraben 4  
80539 München  
mindestens sechs Monate vor Baubeginn
- die Bayernwerk Netz GmbH  
Kundencenter Schwandorf  
Ettmannsdorfer Straße 38/40  
92421 Schwandorf  
mindestens sechs Monate vor Baubeginn

###### 1.1.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Vor Beginn des Baustellenbetriebs ist die betroffene Öffentlichkeit über Art, Grad und voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten. Für die Anliegen der Betroffenen ist während der Zeit der Bauausführung eine Ansprechstelle vor Ort einzurichten.

#### 1.2 Erörterungstermin

Der Vorhabenträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber der Planfeststellungsbehörde oder Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat.

## 2. Bauausführung und Betrieb

### 2.1 Auflagen zur Bauausführung

Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 14. September 2018 beziehungsweise 23. Mai 2019 mit den sich aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung ergebenden Änderungen sowie unter Beachtung der Roteintragungen auszuführen. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung (Ordner 1: Unterlage 9.2). Aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens wurde diese Planung insoweit abgeändert, als entsprechend den Planungen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden für das Hochwasserschutzkonzept der Stadt Nittenau, die für den naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmenkomplex 1 A<sub>FFH/CEF</sub> vorgesehene südliche Insel im Regen zur Beseitigung vorgesehen ist. Das entsprechend dem neuen Standort angepasste Ausgleichsmaßnahmenkonzept 1 A<sub>FFH/CEF</sub> wird nunmehr rund einen Kilometer nordwestlich von Nittenau im Flussmäander „In der Buign“ realisiert.

### 2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen.

## 3. Belange des Denkmalschutzes

3.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (beispielsweise durch Überdeckungen in Dammlage).

3.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabenträger so früh wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate vor deren Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

3.3 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern beziehungsweise bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

- 3.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabenträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 3.6 Es sind alle mit der Durchführung des Projekts betrauten Personen darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten eventuell auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind (vgl. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (vergleiche Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).
4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke
- 4.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für
- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
  - die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese (einschließlich für im Grundstück verbleibende Bauprodukte),
  - Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
  - die Entschädigung dinglich gesicherter Rechte (wie Hausbrunnen oder Quellen im Rahmen der laut gemeindlicher Satzung zulässigen Nutzung), die durch das Vor-

haben nicht mehr oder nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden können und anderweitig nicht ausgleichbar sind;

- nicht durch Vorsorge- und Abhilfemaßnahme vermeidbare Schäden an Grundstücken Dritter bei einem Hochwasserereignis  $HQ_{20}$  im Bauzustand soweit dabei die Überschwemmungsgrenzen im Bestand bei einem solchen Ereignis überschritten werden;
- die künftige Mehrbetroffenheit der Grundstücksflächen Fl.-Nrn. 2, 11/4, 28, 28/2, 30, 83 und 343, jeweils Gemarkung Bergham sowie der Grundstücksflächen Fl.-Nrn. 261/4, 261/6, 261/7, 261/9, 264, 264/2, 264/12, 264/20, 265, 265/1 und 886, jeweils Gemarkung Nittenau bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis;
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit und
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens erforderlichenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

- 4.2 Die vorübergehende Beanspruchung von Grundstücksflächen ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Der beanspruchte Bereich ist so abzugrenzen, dass es zu keiner darüberhinausgehenden Beanspruchung kommt. Innerhalb der festgesetzten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche Maß zu beschränken, um Verdichtungen zu vermeiden. Im Idealfall sollten bereits befestigte beziehungsweise vorbelastete Flächen sowie Flächen, die nach dem Bauabschluss als Weg oder sonstige bauliche Anlage vorgesehen sind, eingeplant werden. Je nach Bodenform ist zu prüfen, ob die Baustraßen, Montage- und Lagerflächen auf dem gewachsenen Oberboden eingerichtet werden können.
- 4.3 Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß im Einvernehmen mit den Betroffenen zu rekultivieren.
- 4.4 Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 oder RAS-LP4) sind vorzusehen.
- 4.5 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind bei Baumpflanzungen entlang land-

wirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

4.6 Bei Verunreinigung des Bodens von vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen durch beispielsweise Fette oder Öle ist der verunreinigte Boden nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes Weiden sowie des Landratsamtes Schwandorf auszutauschen.

4.7 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.

Kurzzeitig nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind erforderlichenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.

4.8 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festzulegen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.

4.9 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die bauzeitliche Umfahrung ordnungsgemäß errichtet, betrieben und anschließend schadlos wieder beseitigt wird, dabei sind Fremdmaterialien nach Abschluss der Bauarbeiten von den Ufern und aus dem Flussbett zu entfernen. Die Benutzung von Grundstücksflächen Dritter ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das Mindestmaß zu beschränken.

4.10 Soweit durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen, Zugänge und andere Anlagen angepasst oder verlegt werden müssen, sind sie im Einvernehmen mit den Eigentümern in gleichwertiger Beschaffenheit wiederherzustellen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.

4.11 Für die Grundstücksflächen Fl.-Nrn. 2, 11/4, 28, 28/2, 30, 83 und 343, jeweils Gemarkung Bergham sowie die Grundstücksflächen Fl.-Nrn. 261/4, 261/6, 261/7, 261/9, 264, 264/2, 264/12, 264/20, 265, 265/1 und 886, jeweils Gemarkung Nittenau ist bezüglich der bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis zu erwartenden Mehrbetroffenheit ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Die entschädigungsrechtlichen Einzelheiten sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln (vgl. auch vorstehende Ziffer 4.1).

4.12 Um die detaillierte Betroffenheit der Grundstücke Dritter im Bestand und während der Bauphase bei einem Hochwasserereignis HQ<sub>20</sub> erfassen zu können, ist ein entspre-

chendes Beweissicherungsverfahren (beispielsweise terrestrische Nachvermessung mit Fotodokumentation und mikroskaligem Modellabgleich) durchzuführen. Die entschädigungsrechtlichen Einzelheiten sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln (vgl. auch vorstehende Ziffer 4.1).

- 4.13 Für den Hausbrunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 28/1, Gemarkung Bergham ist ein Beweissicherungsverfahren in qualitativer und quantitativer Hinsicht durchzuführen und das Ergebnis der Beweissicherungsverfahren dem betroffenen Nutzer zur Verfügung zu stellen.

Sollten der Hausbrunnen in seiner Qualität und Ergiebigkeit durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden, sind die entschädigungsrechtlichen Einzelheiten, soweit es sich um dinglich gesicherte Rechte handelt und die Nutzung dieses Hausbrunnens durch Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulässig ist, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln (vgl. auch vorstehende Ziffer 4.1).

- 4.14 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Für Schäden, die durch ungeregelten Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, hat der Vorhabenträger Schadenersatz zu leisten.

## 5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes

- 5.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse.

- 5.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des nachfolgenden Jahres erfolgen. Die Fällung von Altbäumen darf erst nach Prüfung auf Besatz mit Fledermäusen oder Totholzkäfern erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung zu entnehmen.

- 5.3 Durch eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahme durchgeführt werden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zusätzlich erforderlich werdende Maßnahmen sind mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Die in den Planunterlagen beschriebenen und dargestellten spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahme) sowie die Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen durchzuführen. Insbesondere die vor Ort Beteiligten (wie Bauleitung, ausführende Baufirma) sind vom Vorhabenträger auf die Einhaltung der zum Schutz naturschutzrelevanten

ter Strukturen und Tiergruppen festgelegten Maßnahmen und Auflagen hinzuweisen und deren Einhaltung ist vom Vorhabenträger sicherzustellen.

Die Gestaltungsmaßnahmen sind, soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen, bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.

Die jeweiligen Einzelheiten der Ausführung sind mit den Naturschutzbehörden und, soweit es Fischarten betrifft, mit der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz abzustimmen. Die Flächen sind vom Vorhabenträger der zuständigen Stelle für das Ökoflächenkataster (LfU Hof) zu melden.

- 5.4 An das Baufeld angrenzende Lebensräume und Gewässer sind durch Schutzmaßnahmen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen und insbesondere das Baufeld der bauzeitlichen Umfahrung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Erforderliche Schutzzäune sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festzulegen.
- 5.5 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen, insbesondere Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, abgelagert werden.
- 5.6 Der Vorhabenträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.
- 5.7 Bei Gehölzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden, soweit dies unter Ausschöpfung eines Pflanzzeitraumes von zwei bis drei Jahren möglich ist. Andernfalls ist Pflanzgut aus regionaler Herkunft zu verwenden. Ebenso ist für Ansaaten autochthones Saatgut zu verwenden.
- 5.8 Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind nicht als Arbeitsstreifen oder für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze in Anspruch zu nehmen.
- 5.9 Auf Verlangen einer Naturschutzbehörde gibt der Vorhabenträger dieser Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.
6. Bodenschutz
- 6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (wie Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch oder Ausbausphal) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen Technische Regeln“
- Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 20. Dezember 2005, Az. 58-U4543-2004/17-18
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch“
- Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 9. Dezember 2015, Az. 84-U8754.2-2003/7-50
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“
- Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) – insbesondere gelten für bodenähnliche Anwendungen (wie Geländemodellierungen) die mit Schreiben des BayStMUGV vom 17. Juli 2000 eingeführten Werte gemäß Beschluss der 54. Umweltministerkonferenz zu TOP 4.31.5.

Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau), im Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen gelten die Anforderungen entsprechend.

- 6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Verkehrswege und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).
- 6.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung  $> Z 0$  und  $< Z 2$  (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.
- 6.4 Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das zuständige Wasserwirtschaftsamt Weiden zu informieren.

6.5 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (beispielsweise Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- beziehungsweise Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz "Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken).

## 7. Fischerei

7.1 Der Regen muss während der gesamten Bauzeit durchgängig sein. Eine Fischwanderung durch ausreichend groß dimensionierte Durchlässe mit einer lichten Breite von mindestens zwei Metern und einer Durchlasshöhe von mindestens einem halben Meter in den erforderlichen Vorschüttungen im „Regen“ ist sicher zu stellen.

7.2 Zum Schutz der aquatischen Fauna sind im Gewässer, vor Einbringung der Schüttungen, bis 100 Meter ober- sowie unterhalb der Baustelle vorhandene Muschelbestände zu bergen und im Oberlauf wieder einzusetzen. Bei der Entnahme von Sohlmaterial ist dieses auf Vorhandensein von Muscheln zu überprüfen und sind diese zu bergen und wie vorstehend beschrieben wieder einzusetzen.

Mit dem Sohlmaterial entnommene Fische sind oberstrom wieder einzusetzen.

7.3 Werden trockene Baugruben geschaffen, so sind dabei die Fische in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten zu bergen und oberstrom wieder einzusetzen.

7.4 Die Entstehung von Fischfallen im Zuge der Trockenlegung größerer Gewässerabschnitte, hierbei insbesondere die Triebwerkskanäle betreffend, ist zu vermeiden.

7.5 Die durchgeführten Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Fauna sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

7.6 Beim Neubau der Brücke und hierbei insbesondere der Pfeiler darf kein Eintrag von Baumaterial oder gewässergefährdenden Stoffen stattfinden. Auf die Auflage in nachfolgendem Abschnitt IV, Ziffer 4.3.2 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass frischer Beton, Zement und Betonwassergemisch fischgiftig sind und im Gewässer nicht verbaut beziehungsweise nicht ins Gewässer eingeleitet werden dürfen.

7.7 Notwendige Wasserhaltungen der Baugruben haben so zu erfolgen, dass für das Gewässer keine Gewässertrübung erfolgt. Eine Verunreinigung des „Regen“ insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, ist zu vermeiden. Dieseltanks und ähnliche wässergefährdende Stoffe dürfen nicht in Gewässernähe gelagert werden. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.1.3 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.

- 7.8 Die Gewässersohle ist naturnah und mit gewässertypischem Material wieder herzustellen. Das Einbringen von autochthonem Geschiebematerial aus dem Regen ist zu bevorzugen.
- 7.9 Durch das Bauvorhaben beeinträchtigte Uferböschungen sind wieder in naturnaher Form herzurichten.
- 7.10 Vorhandener Uferbewuchs ist zu erhalten beziehungsweise gegebenenfalls wieder zu ergänzen.

## 8. Immissionsschutz

### 8.1 Baubedingte Immissionen

#### 8.1.1 Grundsätzliches

Die Einhaltung der für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften insbesondere bezüglich Lärm, Erschütterungen, Staub, Wasserreinhaltung und zum Schutz von angrenzenden Flächen hat der Vorhabenträger sicherzustellen.

Der Vorhabenträger hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.

Die Beeinträchtigungen der Anwohner an Baustellen und an Transportrouten sind auch durch die Wahl entsprechender Baumethoden und Transportfahrzeuge soweit möglich zu minimieren.

- 8.1.1.1 Die baubedingten Immissionen, insbesondere Lärm, Staub und Erschütterungen, sind in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf 8 Stunden und innerhalb dieses Zeitraums auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- 8.1.1.1 Der Vorhabenträger wird verpflichtet, einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen (Immissionsschutzbeauftragten) zu beauftragen. Dieser hat im Rahmen von Messüberwachungen in den lärmintensiven Bauphasen 2 (Herstellung Behelfsbrücke, Abbruch bestehende Brücke) und 6 (Rückbau Einschüttung, Straßenbau, Herstellung Stützbauwerk östlich Widerlager Nord) sowie während der erschütterungsintensiven Arbeiten (Verdichtungs-, Abbruch-, Bohr- und Rammarbeiten) gegebenenfalls notwendige Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft zu veranlassen. Der Immissionsschutzbeauftragte hat als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen beziehungsweise zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen.

## 8.1.2 Baubedingter Lärmschutz

### 8.1.2.1 Allgemeines

8.1.2.1.1. Es ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ einzuhalten. Dementsprechend sind gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen.

8.1.2.1.2. Der Vorhabenträger hat bis zum Beginn der lärmintensiven Bauphasen 2 (Herstellung Behelfsbrücke, Abbruch bestehende Brücke) und 6 (Rückbau Einschüttung, Straßenbau, Herstellung Stützbauwerk östlich Widerlager Nord) jeweils eine Dauermessstelle zur Ermittlung der baubedingten Lärmimmissionen einzurichten und diese für die Dauer der Bauphase durchgängig zu betreiben. Die Ergebnisse der Messungen sind vom Vorhabenträger zu dokumentieren und den von Immissionen Betroffenen ist auf Verlangen Einsicht in die Messergebnisse zu gewähren. Die Dokumentation muss mindestens fünf Jahre lang nach Bauende vom Vorhabenträger aufbewahrt werden. Auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde sind die Dokumentationen dieser vorzulegen.

8.1.2.1.3. Bei im Rahmen der Dauermessungen erkennbaren Immissionskonflikten, die von den planfestgestellten Schutzvorkehrungen nicht mehr gelöst werden (beispielsweise auch Überschreitungen von zulässigen Innenraumpegeln), hat der Immissionsschutzbeauftragte zu prüfen, ob insbesondere durch Anwendung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Arbeiten, Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder temporärer Abschirmmaßnahmen eine Konfliktreduzierung erreicht und die planfestgestellten Vorgaben damit eingehalten werden können. Können die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses nicht eingehalten werden, sind die Bauarbeiten einzustellen. Für den Fall, dass noch nicht genehmigte Bauarbeiten durchzuführen sind, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.

### 8.1.2.2 Lärmschutz im Bereich der Baustelle

#### 8.1.2.2.1. Passiver Lärmschutz

Den nachfolgend aufgeführten Eigentümern (Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer) der in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Anwesen (vgl. auch Ordner 1: Unterlage 17.2, Abschnitt II, Kapitel 7) steht ein Anspruch gegen den Vorhabenträger auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen (beispielsweise Schallschutzfenster, sonstige Dämmungen von Außenbauteilen) an betroffenen Räumen dem Grunde nach zu:

Anwesen	Flur-Nr., Gemarkung	Geschoss	Gebäudeseite
Berghamer Straße 3	1, Bergham	EG	Südost
		2. OG	Südwest
Berghamer Straße 4	28/1, Bergham	EG	Nordwest
		1. OG	Südwest
		2.OG	Südwest
Berghamer Straße 5	1, Bergham	EG	Südost
Am Anger 11	253, Bergham	1. OG	Nordost
Am Anger 14	295, Nittenau	EG	Nordwest
Am Anger 18	292, Nittenau	EG	Nordwest
Am Anger 52	266, Nittenau	EG	Nordwest
		1. OG	Nordwest

Tabelle 1: Anwesen mit Anspruch dem Grunde nach auf passiven Lärmschutz wegen Überschreitung der geltenden Richtwerte der AVV Baulärm

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den/die Eigentümer der oben genannten Anwesen mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten der Bauphase 2 entsprechend zu unterrichten und diesen ein verbindliches Entschädigungsangebot vorzulegen, so dass die Möglichkeit der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen zu Beginn der Bauphase 2 gewährleistet ist.

#### 8.1.2.2.2. Entschädigung Außenwohnbereich

Der Vorhabenträger hat den Eigentümern der in nachfolgender Tabelle 2 aufgeführten Anwesen, die tatsächlich über zu schützende bebaute beziehungsweise unbebaute Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen, Freisitze und ähnlich zum dauernden Aufenthalt von Bewohnern als „Wohnen im Freien“ geeignete Anlagen) verfügen, eine angemessene Entschädigung in Geld für die Minderung des Gebrauchswerts zu leisten.

Anwesen	Flur-Nr., Gemarkung
Berghamer Straße 2	28, Bergham
Berghamer Straße 3	1, Bergham
Berghamer Straße 4	28/1, Bergham
Berghamer Straße 5	1, Bergham
Am Anger 11	253, Bergham
Am Anger 14	295, Nittenau
Am Anger 16	295, Nittenau
Am Anger 18	292, Nittenau
Am Anger 21	292/3, Nittenau
Am Anger 47	289, Nittenau

Anwesen	Flur-Nr., Gemarkung
Am Anger 48	269, Nittenau
Am Anger 50	267, Nittenau
Am Anger 52	266, Nittenau

Tabelle 2: Anwesen mit Anspruch dem Grunde nach auf Entschädigung des Außenwohnbereichs wegen Überschreitung der geltenden Richtwerte der AVV Baulärm

Die Bemessung der Gebrauchswertminderung richtet sich nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97“.

Die Betroffenen sind auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen.

#### 8.1.2.2.3. Entschädigung Innenwohnbereich

Der Vorhabenträger hat den Eigentümern der in vorstehender Tabelle 2 aufgeführten Anwesen für die Beeinträchtigung des Innenwohnraums durch Baulärm dem Grunde nach eine Entschädigung in Geld zu leisten.

Die Betroffenen sind auf die Anspruchsberechtigung hinzuweisen.

#### 8.1.3 Baubedingte Erschütterungen

8.1.3.1 Soweit erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 („Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 („Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen“) einzuhalten.

8.1.3.2 Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch baubedingte Erschütterungseinwirkungen ist das in Abschnitt 6.5.4 der DIN 4150 Teil 2 nach unterschiedlichen Einwirkungszeiten und Beurteilungsstufen differenzierte Bewertungsverfahren anzuwenden und gegebenenfalls die in Abschnitt 6.5.4.3 beschriebenen Maßnahmen (Betroffeninformation, Aufklärung, baubetriebliche Maßnahmen, Einrichten einer Anlaufstelle für Beschwerden, Messungen und Beurteilung tatsächlich auftretender Erschütterungen) umzusetzen.

Für länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen gelten die Anhaltswerte der in Tabelle 2 der DIN 4150 Teil 2 für eine Einwirkungsdauer  $D$  von  $26 \text{ Tage} < D \leq 78 \text{ Tage}$  angegebenen Werte.

8.1.3.3 Zur Dokumentation vorhandener Vorschädigungen und zur späteren Beweissicherung sind gebäudetechnische Beweissicherungen an allen Gebäuden innerhalb des in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Beweissicherungskorridors (Ordner 1: Unterlage 17.2, Anlage 5.1) durchzuführen. Dabei sind auch die gegebenenfalls in diesen Gebäuden (Betriebsgebäude, Wasserwerke) vorhandenen technischen Anlagen entsprechend mit zu berücksichtigen.

8.1.3.4 Der Vorhabenträger hat bis zum Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten im Bereich der in nachstehender Tabelle 3 aufgeführten Anwesen:

Anwesen	Flur-Nr., Gemarkung
Am Anger 18	292, Nittenau
Am Anger 52	266, Nittenau
Berghamer Straße 3	1, Bergham
Berghamer Straße 5	1, Bergham

Tabelle 3: Anwesen zur Einrichtung von Dauermessstellen zur Ermittlung baubedingter Erschütterungsimmissionen

Dauermessstellen zur Ermittlung der baubedingten Erschütterungsimmissionen einzurichten. Dabei sind geeignete Messpunkte festzulegen und während des Bauablaufs zu überprüfen. Der Vorhabenträger ist zudem verpflichtet, die Messergebnisse zur späteren Beweissicherung in geeigneter Weise zu dokumentieren, mindestens bis fünf Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde dieser vorzulegen. Auf Verlangen von Betroffenen hat der Vorhabenträger diesen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.

8.1.3.5 Der Immissionsschutzbeauftragte hat im Rahmen der Messüberwachungen dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 eingehalten werden und ansonsten unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungswirkungen vorzusehen.

#### 8.1.4 Baubedingte Auswirkungen auf Klima und Luft

8.1.4.1 Der Vorhabenträger hat bei nicht mehr benötigten Baustelleneinrichtungen und Bereitstellungsflächen sowie Baustraßen umgehend den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

8.1.4.2 Die baubedingte Staubbelastung ist soweit wie möglich zu reduzieren. Bei Arbeiten, bei denen mit einer Stauberzeugung zu rechnen ist, sind geeignete Minderungsmaßnahmen (wie Befeuchten, Abdecken) vorzusehen.

8.1.4.3 Um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke zu minimieren sind die Baustraßen, Baufelder, Baustelleneinrichtungsflächen und Bereitstellungsflächen in Trockenperioden ausreichend zu befeuchten.

#### 8.2 Betriebsbedingte Immissionen

Ersatzneubau der Großen Regenbrücke mit Anschlüssen:

Für die im Zuge des neuen Brückenbauwerks selbst sowie in den Anschlussbereichen an die weiterführenden Fahrbahnen erforderlichen Übergangskonstruktionen sind lärmindernde Ausführungen zu wählen.

9. Brand- und Katastrophenschutz

- 9.1 Die Zufahrt zur Baustelle muss sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Rettungsfahrzeuge möglich sein. Das Sachgebiet 4.1 – Sicherheitsangelegenheiten und Gewerbewesen – beim Landratsamt Schwandorf und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Amberg, sind hierzu rechtzeitig zu beteiligen.
- 9.2 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.
- 9.3 Falls im Zuge der Baumaßnahme bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen- und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, ist das vorstehend genannte Sachgebiet des Landratsamtes Schwandorf sowie die Integrierte Leitstelle Amberg rechtzeitig zu informieren.

**IV. Nebenbestimmungen Wasserrecht**

1. Ausbaumaßnahmen i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG

Die gegenständlichen Planunterlagen beinhalten keine wasserrechtlichen Ausbaumaßnahmen i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG. Wesentliche Umgestaltungen des „Regen“ und seiner Uferbereiche sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und auch nicht zulässig.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

- 2.1 Für den Neubau der Großen Regenbrücke sowie die weiteren plangemäßen Anlagen einschließlich der zur Verkehrsführung während der Bauzeit erforderlichen Behelfsbrücke im 60 m-Bereich des Regens (Gewässer I. Ordnung) wird die nach Art. 20 BayWG erforderliche Genehmigung durch diese Planfeststellung ersetzt.
- 2.2 Dem Vorhabenträger wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 9 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 WHG und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4 formulierten Auflagen die befristete gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen
- das über Brückenabläufe und Leitungen gesammelte Niederschlagswasser der neuen Regenbrücke über jeweils einen Absetzschacht mit Tauchwand im Bereich der beiden Widerlager in den „Regen“ einzuleiten. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31. Dezember 2040;
  - das auf der für die bauzeitliche Verkehrsführung erforderlichen Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser über zwischengeschaltete Absetzbehälter beziehungsweise Absetzbecken in den „Regen“ einzuleiten. Die Erlaubnis ist auf die Bauzeit von 4 Jahren befristet.

- 2.3 Für Baumaßnahmen und -arbeiten, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird (Bohrpfähle) – Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG – wird die Erlaubnis nach § 10 WHG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt. Die näheren Einzelheiten sind im Rahmen der Bauausführungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen.
- 2.4 Für die Herstellung der erforderlichen Gründungen (Widerlager, Pfeiler, Stützwände beim Widerlager Nord, Wiederherstellung der Wehrkörper) und die Aufstellung, den Betrieb und den Abbau der, innerhalb der Spundwandkästen der Gründungen des Brückenbauwerks abgestützten, Tragkonstruktion für den Überbau wird dem Vorhabenträger gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG in Verbindung mit §§ 10 und 19 Abs. 1 WHG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4 formulierten Auflagen für den Zeitraum der Herstellung dieser Gründungen einschließlich des Zeitraums für die Aufstellung, den Betrieb und den Abbau der Tragkonstruktion für den Überbau die Erlaubnis erteilt, im Zuge von Wasserhaltungen Grundwasser in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang vorübergehend zu entnehmen und abzuleiten sowie das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, abzusenken und zusammen mit den in den Baugruben anfallenden Restwasser in den „Regen“ einzuleiten. Unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Ausführung einiger Arbeiten ist die Gesamteinleitungsmenge in den „Regen“ dabei auf maximal 30 l/s beschränkt.
3. Plan  
Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (Teil A, Abschnitt II dieses Beschlusses) sowie die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 20. November 2018 und 5. August 2019 sowie des Landratsamtes Schwandorf vom 11./13. Dezember 2018 und 8. August 2019 zugrunde.
4. Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen  
Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz und des Bayerischen Wassergesetz mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke (DWA Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht nochmals genannt.
- 4.1 Bauausführung Allgemein
- 4.1.1 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Schwandorf schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.2 Vor Baubeginn ist das Einvernehmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden zu den Bauausführungsplänen einschließlich der bauzeitlich erforderlichen Maßnahmen so-

- wie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen einzuholen. Außerdem ist das Wasserwirtschaftsamt Weiden im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu beteiligen.
- 4.1.3 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon zu keiner Zeit eine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann. Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen an Gewässern ist verboten. Die Aufstellung von Tanks und Lagerbehältern für wassergefährdende Flüssigkeiten ist dem Landratsamt Schwandorf anzuzeigen.
- 4.1.4 Beim Abbruch des alten Brückenbauwerks dürfen keine Schadstoffe in den „Regen“ gelangen.
- 4.1.5 Bei allen wasserbaulichen Maßnahmen ist auf eine naturnahe, die biologische Wirksamkeit der Gewässer fördernde Ausführung besonderer Wert zu legen. Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenabschwemmungen zu errichten und zu betreiben.
- 4.2 Überschwemmungsgebiet des „Regen“
- 4.2.1 Alle Bauarbeiten im Bereich des „Regen“ sind so gewässerschonend wie möglich auszuführen. Die Behelfsbrücke ist unverzüglich nach Verkehrsfreigabe der neuen Regenbrücke zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- 4.2.2 Der Abbruch des bestehenden Brückenbauwerks hat möglichst gewässerschonend und umweltverträglich zu erfolgen. Durch geeignete Maßnahmen (Windschutz, Schutzschalung, Folien) sind der Fremdstoffeintrag und insbesondere der Feinstaubeintrag in den „Regen“ auf ein Minimum zu begrenzen.
- 4.2.3 Frischer Beton und Zement sind fischgiftig, dürfen in Gewässern nicht verbaut und in Gewässer eingeleitet werden.
- 4.2.4 Auffüllungen sind im festgesetzten Überschwemmungsbereich des „Regen“, mit Ausnahme der in den Planunterlagen zur Herstellung der neuen Regenbrücke nötigen Auffüllungen, nicht zulässig.
- 4.2.5 Nach Fertigstellung der Maßnahme sind alle Hilfskonstruktionen, restliche Baumaterialien sowie überschüssiges Aushubmaterial aus dem Überschwemmungsgebiet unverzüglich zu entfernen. Aushubmaterial darf keinesfalls im Überschwemmungsgebiet einplaniert oder gelagert werden.

4.2.6 Während der Durchführung der Maßnahmen haben erforderliche Materiallagerungen (wie Baumaterialien, Aushub) so zu erfolgen, dass weder der Hochwasserabfluss behindert noch eine Abschwemmung oder eine Gewässerverunreinigung zu besorgen sind. Die Lagerung von Öl, Treibstoff, Schmiermitteln ist in Gewässernähe und im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig. Während der arbeitsfreien Zeiten sind die Maschinen außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen. Eine Wartung der Maschinen in Gewässernähe ist nicht zulässig.

4.2.7 Während der Bauphase sind die baubetrieblich notwendigen Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Des Weiteren sind Lagerflächen im Überschwemmungsgebiet zu vermeiden. Baubetrieblich aus Platzgründen zwingend erforderliche Lagerflächen sind so einzurichten, dass bei anlaufendem Hochwasser eine rechtzeitige Räumung durch den Vorhabenträger jederzeit gewährleistet ist.

4.2.8 Über die Hochwassergefahr hat sich der Vorhabenträger selbständig und andauernd zu informieren. Bei einem anlaufenden Hochwasser ist der Abflussbereich rechtzeitig und vollständig zu räumen. Die Bereiche im Überschwemmungsgebiet sind gegen Abschwemmung zu sichern und möglichen Gewässerverunreinigungen ist vorzubeugen.

Zur Vermeidung von Schäden bei Hochwasserereignissen im Bauzustand hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden, dem Sachgebiet 4.1 – Sicherheitsangelegenheiten und Gewerbewesen – beim Landratsamt Schwandorf, den Katastrophenschutzorganisationen (beispielsweise Feuerwehr und Technischem Hilfswerk) und der Stadt Nittenau ein Hochwasserschutzkonzept für den Bauzustand zu erstellen, in dem entsprechende Abhilfe- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen sind. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.12 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

4.2.9 Baustraßen im Überschwemmungsgebiet sind weitgehend geländegleich anzuordnen und nach Durchführung der Maßnahme zurückzubauen.

#### 4.3 Grundwasser

4.3.1 Für die Stoffe, die in das Grundwasser eingebracht werden (Bohrpfähle, Fundamente, Baugrubenverbau) dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die keine wassergefährdenden oder auslaugbaren Stoffe enthalten. Es sind auch die Maßnahmen der DVGW-Arbeitsblätter W 121 beziehungsweise W 123 zu beachten. Zemente, Zusatzstoffe und Zusatzmittel für Abdichtungen müssen für Bauteile den Positivlisten Anhang A, Nrn. A. 1 bis A. 8 sowie den in Tabelle 6a angeführten Normen des DVGW-Arbeitsblattes W 347 entsprechen. Der Verweis auf die Einhaltung der Normen kann entfallen, wenn geeignete bauaufsichtliche Zulassungen vorgelegt

werden. Tonerdezemente nach DIN EN 14647 sind nicht zulässig. Ergänzend dazu müssen die verwendeten Baustoffe auch chromatarm sein. Die Chromatarmut muss durch den Hersteller in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

4.3.2 Bei den Bohrarbeiten für die Bohrpfähle ist darauf zu achten, dass keine Schmier- und Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Bei Verwendung von Spülzusätzen sind die Anforderungen des DVGW-Merkblattes W 116 einzuhalten. Sofern eine Bohrspülung verwendet wird, ist diese nach Beendigung der Bohrarbeiten fachgerecht zu entsorgen.

#### 4.4 Behandlung Niederschlagswasser

##### 4.4.1 Entwässerung Große Regenbrücke

4.4.1.1 Der Vorhabenträger ist für einen sachgerechten Betrieb und eine vorschriftsmäßige Wartung der Anlage verantwortlich. Insbesondere wird auf die wiederkehrenden Dichtheitskontrollen der Entwässerungsleitungen und der Abwasseranlagen verwiesen.

4.4.1.2 Die Entwässerungsanlage und die Anlage zur Abwasserbehandlung/-rückhaltung sowie die Einleitungsstellen in den „Regen“ sind insbesondere nach Regenereignissen und mindestens alle zwei Monate in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten (wie Schlammstand, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung, Ölschlieren) hin zu kontrollieren. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen (beispielsweise rechtzeitige Schlammräumung) einzuleiten. Die Kontrollen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind zu dokumentieren.

##### 4.4.2 Behelfsbrücke

4.4.2.1 Die Einleitung hat über zwischengeschaltete Absetzbehälter beziehungsweise Absetzbecken zu erfolgen, in denen eine Reinigung des anfallenden Wassers von Feststoffen mittels geeigneter Maßnahmen (beispielsweise Führung des Wassers über Strohballen) erfolgt.

4.4.2.2 Der Vorhabenträger hat den sachgerechten Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung und Unterhaltung der Entwässerungsanlagen sowie die regelmäßige Räumung des Absetzbereichs und der sonstigen Entwässerungseinrichtungen sicherzustellen. Anfallende Ablagerungen (Sedimente, Feinstoffe, Schlämme) und Abfälle in den Absetzanlagen sind in regelmäßigen Abständen zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen.

#### 4.5 Bauwasserhaltungen

4.5.1 Beginn und Ende der Bauwasserhaltung sind dem Landratsamt Schwandorf schriftlich mitzuteilen.

- 4.5.2 Die Grundwasserabsenkung/-ableitung darf im beantragten Umfang zum Zwecke der Bauwasserhaltung vorgenommen werden.
- 4.5.3 Bei der Bauwasserhaltung darf bei der zeitlich begrenzten Grundwasserabsenkung und -ableitung kein verschmutztes Baugrubenwasser in den „Regen“ eingeleitet werden.
- 4.5.4 Die Wasserhaltung ist so kurz wie möglich zu betreiben. Für das bei Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Wasser muss daher eine schadlose Ableitung (qualitativ und quantitativ) sichergestellt sein. Der Grenzwert für absetzbare Stoffe von 0,5 mg/l ist einzuhalten.
- 4.5.5 Änderungen des Benutzungsumfanges sowie der Betriebs- und Verfahrensweise sind nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwandorf zulässig.
- 4.5.6 Ortsbewegliche Anlagen beziehungsweise Anlagenteile sind bei Gefahr der Überflutung rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Insgesamt sind die Anlagen nach dem aktuellen Stand der Technik hochwassersicher beziehungsweise -angepasst zu errichten.
- 4.5.7 Die Abpumpzeit ist auf den in vorstehender Ziffer 2.4 festgelegten Zeitraum für die Herstellung der Gründungen, die Aufstellung, den Betrieb und den Abbau der Tragkonstruktion für den Überbau beschränkt. Alle Wasserentnahmen sind zu dokumentieren und aufzuzeigen.
- 4.5.8 Spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme ist dem Landratsamt Schwandorf eine Abschlussdokumentation und Bewertung vorzulegen.
5. Unterhaltung
- 5.1 Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem Vorhabenträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, das heißt dem jeweiligen Vorhabenträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.
- 5.2 Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Straßen: Teil Entwässerung (RAS-Ew) zu warten, zu betreiben und zu überwachen. Die Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) ist einzuhalten.
- V. Straßenrechtliche Verfügungen**
1. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden die nach den festgestellten Plänen

- neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege mit der Verkehrsübergabe gewidmet (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG);
  - zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG) und
  - vorgesehenen Einziehungen öffentlicher Straßen und Wege mit der Sperrung wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).
2. Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Ordner 1: Unterlage 11). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

#### **VI. Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

**B)**

**Begründung:**

**I. Sachverhalt**

**1. Beschreibung des Vorhabens**

Die vorliegende Planfeststellung behandelt den Neubau der Großen Regenbrücke in Nittenau im Zuge der Staatsstraße 2145 einschließlich der Anpassung der vorhandenen Zufahrten, Wege und Nebenanlagen.

Die Staatsstraße 2145 (Staatsstraße 2149 alt) überquert mit der Großen Regenbrücke im Ausbauabschnitt den Hauptarm des „Regen“ in Nittenau. Die Staatsstraße 2145 (Staatsstraße 2149 alt) ist dabei ein wichtiges Element der sogenannten „Verkehrsspinne Nittenau“. Diese setzt sich zusammen aus den Staatsstraßen 2145, 2149 und 2150. Diese Straßen stellen eine wichtige regionale Ost-West-Verbindung (Verbindungsfunktionsstufe III, der Straßenkategorie HS III, angebaute Hauptverkehrsstraße gemäß den Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN)) zwischen Walderbach und dem Mittelzentrum Regenstauf dar. Die Region wird damit auch an das Oberzentrum Regensburg angebunden. Die Staatsstraße 2145 bindet den Raum Nittenau in nordwestlicher Richtung an die Mittelzentren Maxhütte-Haidhof, Burglengenfeld und Schwandorf sowie die Bundesautobahn A 93 an. Die Staatsstraße 2145 (Staatsstraße 2149 alt) verzweigt im Ortsteil Bergham in die maßgebende Verbindung zur Staatsstraße 2150, die die Stadt Nittenau mit dem benachbarten nördlich gelegenen Bruck i.d.OPf. verbindet. Die Große Regenbrücke selbst verbindet das Stadtzentrum mit dem Ortsteil Bergham. Der in diesem Bereich dominierende Binnenverkehr mit rund 8.000 Kfz/24 Std. wird durch vorhandene und derzeit im Bau befindliche Entlastungsstraßen im näheren Umfeld von Nittenau nur in geringem Umfang verlagert werden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Große Regenbrücke in Nittenau, die sich in einem baulich sehr schlechten Zustand befindet und am Ende ihrer Lebensdauer angelangt ist, zu erneuern. Bereits im Jahr 2007 konnte die bestehende Dreifeldbrücke mit einem Überbau aus dem Jahr 1950 nur durch eine Sofortmaßnahme für die weitere Nutzung gesichert werden. In den letzten Jahren musste aufgrund der Verschlechterung des Gesamtzustandes die im Jahr 2014 wegen des schlechten Bauzustands bereits auf 12 t angeordnete Tonnagebeschränkung auf 7,5 t herabgestuft werden. Trotz einer weiteren im Jahr 2016 durchgeführten Sofortmaßnahme, bei der ein lastverteilendes Geogitter verlegt wurde, waren im Mai 2018 aufgrund der weiter fortgeschrittenen Schädigung der Brücke eine Herabstufung der Tonnagebeschränkung auf 3,5 t sowie eine Reduzierung der Nutzung der Großen Regenbrücke auf eine Fahrspur zwingend geboten.

Das bestehende Brückenbauwerk wird im Zuge der Baumaßnahme abgebrochen und an annähernd gleicher Stelle wieder neu errichtet. Die gesamte Baulänge beträgt rund 230 Meter. Die neue Bogenbrücke mit einer Gesamtstützweite von 112,15 Meter besteht aus drei Feldern mit Stützweiten von 2 x 26,00 Meter + 60,15 Meter. Die Bogenhöhe beträgt rund 9,80 Meter ab der Oberkante Längsträger. Aufgrund der vorhandenen unmittelbar angrenzenden Bebauung sind nur geringfügige Linienverbesserungen möglich. Lediglich im Bereich der engen Kurve am südlichen Widerlager konnte die Linienführung deutlich verbessert werden, wodurch sich das südliche Widerlager um rund fünf Meter nach Westen verschiebt. Am nördlichen Widerlager ergeben sich aufgrund der beengten Verhältnisse nur geringfügige Änderungen. Das Widerlager wird in diesem Bereich lediglich um rund 0,60 Meter ebenfalls nach Westen verschoben.

Der neue Straßen- und Brückenquerschnitt erhält zwischen den Borden eine Fahrbahnbreite von 7,50 Metern. Auf der Brücke sind beidseitige Gehwege mit einer Nutzbreite von 2,00 Metern vorgesehen. Im Anschluss an die Brücke werden die Gehwegbreiten an den Bestand angepasst. Nachdem Radwege im weiteren Straßenverlauf nicht vorhanden sind, ist auch auf dem neuen Brückenbauwerk keine gesonderte Führung der Radfahrer vorgesehen. Die Erschließungsstraße „Am Anger“ im Bereich des südlichen Widerlagers und der Öffentliche Feld- und Waldweg im Bereich des nördlichen Widerlagers werden an die neue Situation angepasst und, wie bisher auch, höhengleich angeschlossen.

Die Planungen für die neue Große Regenbrücke sind mit den Planungen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden und der Stadt Nittenau zum beabsichtigten Hochwasserschutzkonzept abgestimmt. Die von Seiten der Wasserwirtschaftsverwaltung für das neue Brückenbauwerk geforderte Einhaltung der Ableitung eines Hochwasserereignisses  $HQ_{100+15\%}$  (Berücksichtigung Klimaänderungsfaktor) mit einem mittleren Freibord von rund 50 Zentimeter bereits vor Realisierung des Hochwasserschutzvorhabens wird erfüllt.

Das Bauvorhaben wird in den in Teil A, Abschnitt II aufgeführten Planunterlagen detailliert beschrieben und planerisch dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

## 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

### 2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 14. September 2018 die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz für das Bauvorhaben Staatsstraße 2149 „Nittenau – Walderbach“, Ersatzneubau der Großen Regenbrücke, Bau-km 0+007,680 bis Bau-km 0+225,112 beantragt. Mit Ingebrauchnahme der Verlegung der Staatsstraße 2149 östlich von Nittenau am 4. Ok-

tober 2019 wurde dieses Teilstück der Staatsstraße 2149 entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 30. Juni 2014, Az.: 31/32.2-4354.2.St2149-3 zur Staatsstraße 2145 umbenannt. Nachdem die Umbenennung der Staatsstraße 2149 zur Staatsstraße 2145 außer der neuen Nummer und der Beschreibung des Straßenverlaufs zu keinen weitergehenden Änderungen der Gesamtsituation führen und sich auch die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Grundstücke Dritter sowie die Umweltbelange nicht ändern, wurde auf eine entsprechende Berichtigung der Planunterlagen verzichtet. Auch auf den in vorstehender Ziffer 1 zur Klarstellung der Umbenennung verwendeten Zusatz „Staatsstraße 2149 alt“ wurde in den berichtigten Planunterlagen verzichtet und wird der Zusatz auch im weiteren Verlauf in diesem Beschluss nicht mehr verwendet.

## 2.2 Beteiligte Behörden

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 19. September 2018 den folgenden Behörden Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Stadt Nittenau
- dem Landratsamt Schwandorf
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord
- dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg – Außenstelle Neunburg vorm Wald
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Wasserwirtschaftsamt Weiden
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt
- dem Bezirk Oberpfalz
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- dem Bayerischen Bauernverband
- der IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim

sowie den Sachgebieten 10 (Sicherheit und Ordnung), Sachgebiet 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz) und 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung der Oberpfalz.

## 2.3 Auslegung der Pläne mit Stand 14. September 2018

Der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2149 „Nittenau – Walderbach“ (nunmehr Staatsstraße 2145 „Schwandorf – Nittenau“), Ersatzneubau der Großen Regenbrücke, Bau-km 0+007,680 bis Bau-km 0+225,112 in der Fassung vom 14. September 2018 wurde

in der Stadt Nittenau

vom 1. Oktober 2018 bis einschließlich: 31. Oktober 2018

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen den Plan vom 14. September 2018 wurden Einwendungen erhoben, die am 12. März 2019 gemeinsam mit den Stellungnahmen im Konferenzsaal A der Regierung der Oberpfalz erörtert wurden. Die Einwendungen konnten nur zum Teil ausgeräumt werden. Die Ergebnisse des Erörterungstermins sind in einer Niederschrift festgehalten, die den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt ist.

Aufgrund der Einwendungen im Anhörungsverfahren und des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung hat der Vorhabenträger die Planung überprüft und insoweit geändert, als entsprechend den Planungen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden zum Hochwasserschutzkonzept für die Stadt Nittenau die für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept vorgesehene südliche Regeninsel beseitigt werden muss. Das entsprechend dem neuen Standort angepasste Ausgleichsmaßnahmenkonzept 1 A<sub>FFH/CEF</sub> wird nunmehr rund einen Kilometer nordwestlich von Nittenau im Flussmäander „In der Buign“ realisiert. Nachdem mit dieser Änderung eine andere beziehungsweise stärkere Berührung der Belange folgender Behörden:

- Landratsamt Schwandorf, Team 630 – Naturschutz
- Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei
- Wasserwirtschaftsamt Weiden sowie

des Sachgebietes 51 (Naturschutz) der Regierung Oberpfalz verbunden war, wurde diesen Gelegenheit gegeben, zu den Planänderungen Stellung zu nehmen.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung**

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben Staatsstraße 2145 „Schwandorf – Nittenau“, Ersatzneubau der Großen Regenbrücke, Bau-km 0+007,680 bis Bau-km 0+225,112 unterliegt dieser Planfeststellungspflicht, da es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BayStrWG handelt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist unter anderem die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG hat die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden.

Die Regierung kann die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Planfeststellungsbeschluss treffen (Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

## 1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das geplante Straßenbauvorhaben ist nach Art. 37 BayStrWG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Bei der Staatsstraße 2145 handelt es sich um keine Schnellstraße i.S. von Anlage II Nr. II. 3 des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. 1983 II S. 246), so dass Art. 37 Nr. 1 BayStrWG nicht greift.

Ebenso verfügt die Staatsstraße 2145 lediglich über je einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung und bewegt sich die Länge des plangegenständlichen Abschnitts mit rund 230 Meter deutlich unter den von den genannten Vorschriften geforderten durchgehenden Längenvoraussetzungen, so dass Art. 37 Nrn. 2 und 3 BayStrWG nicht einschlägig sind.

Auch die Voraussetzungen von Art. 37 Nr. 4 BayStrWG sind nicht gegeben, da mit dem Vorhaben kein weiterer Fahrstreifen angebaut wird und der gegenständliche Ausbauabschnitt, wie bereits dargelegt, keine durchgehende Länge von 10 Kilometer aufweist und auch keine Durchschneidung von Gebieten oder Biotopen nach Art. 37 Nr. 2 lit. b BayStrWG auf einer Länge von mehr als 5 v.H. vorliegt.

Ebenso ist für die mit dem geplanten Bauvorhaben verbundenen Folgemaßnahmen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Insbesondere sind vorhabenbedingte Waldrodungen nicht erforderlich, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Um-

weltverträglichkeitsprüfung oder einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG oder nach Art. 39a BayWaldG besteht.

Im Hinblick auf die geplante Umgestaltung des Regenufers im Bereich des Flussmäanders „In der Buign“ rund einen Kilometer nordwestlich von Nittenau wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Diese hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegend nicht erforderlich ist, da eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben hat, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben kann (vergleiche § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG). Gegenstand dieser Vorprüfung ist dabei nicht das Straßenbauvorhaben in seiner Gesamtheit, sondern nur der Teil dieses Projekts, der die Umgestaltung des Gewässers und die damit zusammenhängenden Umweltauswirkungen umfasst (vergleiche VG Augsburg, Urteil vom 22. Juni 2015, Az. Au 6 K 14.774, RdNr. 33 ff.).

Nimmt man alleine die Umgestaltung des Regenufers in den Blick, so beruht das Ergebnis der Vorprüfung insbesondere auf folgenden Erwägungen:

Die Gesamtfläche des im Bereich des Flussmäanders „In der Buign“ vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen-Komplexes 1  $A_{FFH/CEF}$  mit den Einzelmaßnahmen 1.1  $A_{CEF}$  bis 1.3  $A_{CEF}$  und 1.4  $A_{FFH/CEF}$  hat einen Umfang von rund 0,23 Hektar. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Böden stellen keinen besonders schützenswerten Bodentyp dar, so dass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die kleinräumige Inanspruchnahme auszuschließen sind. Zusätzliche Neuversiegelungen sind mit dem geplanten Ausgleichsmaßnahmen-Komplex nicht verbunden. Temporäre Beeinträchtigungen des Gewässerlebensraumes und des Ufers des „Regen“ sind im Rahmen des Vorhabens nicht gänzlich zu vermeiden. So muss für die Zufahrt in den Fluss eine Baustraße über Wirtschaftsgrünland und den naturnahen Ufersaum angelegt werden. Gehölzfällungen sind hierzu nicht notwendig.

Bei den Arbeiten im Flussbett kann es zu Aufwirbelungen von Schwebstoffen kommen. Im Gegensatz zur üblichen Auflockerung der Gewässersohle als Restaurierung von Kieslaichplätzen, ist das Einbringen von Material jedoch deutlich „sauberer“.

Darüber hinaus wird in den Lebensraum der Artengruppen Makrozoobenthos und Fische eingegriffen. Die Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten sind jedoch kurzfristig reversibel.

Von dem Vorhaben sind potentiell geschützte Arten und Lebensräume betroffen. Diese werden nachfolgend noch genauer aufgelistet. Dauerhafte Beeinträchtigungen

von naturschutzfachlich wertvollen und/oder geschützten Lebensräumen in der Ausgleichsfläche und im Umfeld können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Da durch das Bauvorhaben mit schwerem Gerät im Regen gearbeitet werden muss, sind die einschlägigen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Arbeiten in Gewässernähe zu beachten (Ordner 1: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 9.3; Ordner 2: Unterlage 19.1.1). Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffern 4.1.3 und 4.1.5 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Belästigungen durch den Baubetrieb sind nur in geringem Maße zu erwarten, da die Baumaßnahme abseits von Ortschaften erfolgt und die Hauptarbeiten voraussichtlich nur wenige Tage in Anspruch nehmen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Erholung und Fremdenverkehr bleibt daher festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen von Freizeitnutzungen (insbesondere Angelsport, Kanutourismus) in Grenzen halten werden.

Die Schaffung von weiteren Elementen, die dem natürlichen Charakter des „Regen“ entsprechen, wertet das Landschaftsbild in diesem relativ ungestörten Abschnitt zusätzlich auf und steht dem Naturgenuss nicht im Wege. Auch für Kanuten stellen zusätzliche Blöcke oder Raubäume in Ufernähe keine Hindernisse dar.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ist festzustellen, dass keine Trinkwasserschutzgebiete betroffen sind und die Retentionsfähigkeit des Überschwemmungsgebietes der Regentaläue nicht verändert wird. Der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen kann bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften für Anlagen und Baustellen im 60 Meter-Bereich von Gewässern und der Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffern 4.1.3 und 4.1.5 dieses Beschlusses vermieden werden.

Das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ wird mit rund 0,23 Hektar nur relativ kleinflächig berührt, wobei der geplante Ausgleichsmaßnahmen-Komplex den Zielen des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegensteht. Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bleibt bezüglich des betroffenen FFH-Gebietes DE 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen, zwischen Roding und Donaumündung“ festzuhalten, dass die geplanten Maßnahmen maßgeblich von den Erhaltungszielen des Gebietes abgeleitet wurden (Ordner 2: Unterlage 19.2.1, Kapitel 2.3). Im Standarddatenbogen werden elf Fischarten des Anhangs II der FFH-RL aufgelistet, darunter der endemische Streber. Darüber hinaus sind planungsrelevante Arten wie der Biber, Fischotter, die Grüne Keiljungfer und die Bachmuschel erwähnt. Insbesondere Streber, Grüne Keiljungfer und Bachmuschel profitieren von einem sauerstoffreichen Kieslückensystem durch die Restaurierung der Flusssohle. Durch die Einbringung von Strukturelementen können Umlagerungsprozesse gefördert und die

Lebensdauer der Kies-Restaurierung verlängert werden. Darüber hinaus bieten Totholz und Steine Schutz vor Fressfeinden und werten Kieslaichplätze dauerhaft auf (Ordner 1: Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3). Ein Vorkommen der Bachmuschel im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche ist in Ufernähe nicht auszuschließen, da knapp 800 Meter flussab bei Obermainsbach Nachweise lebender Exemplare bekannt sind. Vor der Umsetzung von Maßnahmen muss daher der Uferbereich abgesehen werden, damit eventuell vorhandene Wasserlebewesen (Muscheln, Krebse) umgesetzt werden können. Darüber hinaus muss für die Umsetzung der Kies-Restaurierung ein Zeitfenster kurz vor der Fisch-Laichzeit eingehalten werden. Der Austrag von Schwebstoffen wird durch die Einbringung von sauberem Schüttmaterial, anstelle von Kiesauflockerungen, so weit als möglich minimiert, kann aber nicht gänzlich verhindert werden. Bei Beachtung der in den festgestellten Planunterlagen beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3; Unterlage 19.2.1, Kapitel 6), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten.

Bezüglich betroffener gesetzlich geschützter Biotope, wird der naturnahe Ufersaum aus Großseggen und Rohrglanzgras auf einem relativ schmalen Korridor durch die Zufahrt zum Gewässer temporär in Mitleidenschaft gezogen. Der Bestand kann sich aber innerhalb weniger Jahre wieder etablieren.

Den allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen betreffend ist festzustellen, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Zeitfenster die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht zu befürchten ist.

Der Ufersaum entlang des „Regen“ ist als Gehölzbiotop erfasst, aber so lückig, dass nach den dem diesen Beschluss zu Grunde liegenden Planungen genug Raum für eine Zufahrt bleibt, ohne dass Gehölze gefällt werden müssen und damit Eingriffe in kartierte Biotope entstehen.

Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz (Anhang IV der FFH-RL) sind dieselben Arten relevant, die im Rahmen des FFH-Gebietsschutzes bereits berücksichtigt wurden.

Ein bestehender Flurweg, der sich für die Zufahrt anbietet, ist bereits weitgehend mit Rasengittersteinen befestigt. Das angrenzende Auwald-Biotop bleibt unberührt, die westlich angrenzende Wiese wird landwirtschaftlich genutzt.

Durch den geplanten Ausgleichsmaßnahmen-Komplex 1 A<sub>FFH/CEF</sub> sind entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG nach überschlägiger Prüfung sonstige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen (Bodendenkmäler, Luft und Klima, Wechselwirkungen) ebenfalls nicht ersichtlich.

Wirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser und das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind lokal begrenzt und von temporärer Natur, so dass die positiven Wirkungen durch den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen-Komplex 1 A<sub>FFH/CEF</sub> überwiegen. Dementsprechend ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorliegend von keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch den geplanten Ausgleichsmaßnahmen-Komplex 1 A<sub>FFH/CEF</sub> auszugehen, so dass die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Grundlage dieser Beurteilung sind insbesondere die vom Antragsteller vorgelegten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 1; Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 9.3; Band 2: Unterlagen 19.1.1 bis 19.2.1.), auf die verwiesen wird, sowie die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen von Belange des Umweltschutzes wahrnehmenden Behörden, wie beispielsweise der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz sowie des Wasserwirtschaftsamts Weiden.

### 1.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Das geplante Straßenbauvorhaben liegt innerhalb des festgesetzten FFH-Gebiets DE 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen, zwischen Roding und Donaumündung“. Es umfasst den Flusslauf und den Flussauenkomplex des „Chamb“, einschließlich mehrerer Zuläufe sowie Niederungen des repräsentativen, naturnahen, mäandrierenden Flusses „Regen“ mit Altwässern, Tümpeln und extensiv genutztes Grünland .

Festgesetzte oder faktische Vogelschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 6741-471 „Regentalau und Chamtb tal mit Rötelseeweihergebiet“ liegt rund 18 Kilometer östlich des Untersuchungsgebietes.

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung ist also eine Vorprüfung beziehungsweise Erheblichkeitseinschätzung vorgeschaltet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nur dann erforderlich, wenn und soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (BVerwG, Beschluss vom 26. November 2007, Az. 4 BN 46/07, NuR 2008, S. 115).

Die FFH-Vorprüfung orientiert sich an den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Erhaltungsziele für FFH-Gebiete sind in Bayern durch die Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung – BayNat2000V) rechtsverbindlich festgelegt. Nach § 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 BayNat2000V sind für das FFH-Gebiet „Chamb, Regentalau und Regen, zwischen Roding und Donaumündung“ die folgenden Lebensraumtypen festgelegt:

EU-Code	Lebensraumtyp	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Erhaltungszustand
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit <i>Littorelletea uniflorae</i>	–	gut (B)
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	–	sehr gut (A)
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitrichio-Batrachion</i>	–	gut (B)
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri p.p.</i> und des <i>Bidention p.p.</i>	ja	gut (B)
6230*	Artenreiche montane Bortgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	–	gut (B)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden, torfigen und tonigschluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	–	gut (B)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	ja	gut (B)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba</i> )	–	gut (B)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	–	gut (B)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	ja	gut (B)

Tabelle 4: Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL  
\* prioritärer Lebensraumtyp

§ 3 Abs. 1 BayNat2000V legt in Verbindung mit Anlage 1a der Verordnung die Erhaltungsziele für die einzelnen gelisteten Lebensraumtypen fest. Ziel ist danach die Ge-

währleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung bestimmter artspezifischer Lebensräume beziehungsweise Lebensraumstrukturen und weiterer in der Anlage 1a genannter Randbedingungen. Zur Präzisierung dieser zwangsläufig losgelöst von spezifischen örtlichen Gegebenheiten formulierten Zielsetzungen eröffnet § 3 Abs. 4 BayNat2000V die Möglichkeit, durch Vollzugshinweise die Erhaltungsziele gebietsbezogen näher zu konkretisieren. Davon hat das bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit den „Vollzugshinweisen zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete“ vom 29. Februar 2016, Gz. 62-U8629.54-2016/1, Gebrauch gemacht.

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines geplanten Projekts umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

#### Phase 1: FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

#### Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der FFH-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

#### Phase 3: FFH-Ausnahmeprüfung

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise beziehungsweise im

Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG). Werden prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten erheblich beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Dies festzustellen ist Sache der FFH-Ausnahmeprüfung, die sich an die FFH-Verträglichkeitsprüfung anschließt, wenn dort festgestellt wurde, dass das Vorhaben grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Nr. 6.1 Leitfaden FFH-VP).

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung bezüglich des genannten FFH-Gebiets beinhalten folgende Arbeitsschritte, an die sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung anlehnt:

- Beschreibung des Natura-2000-Gebietes sowie der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
- Beschreibung des Ausbauvorhabens
- Abgrenzung und Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches
- Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes
- Darstellung der vorhabenbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
- Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere, mit dem gegenständlichen Projekt zusammenwirkende Pläne oder Projekte und
- Zusammenfassung der Ergebnisse.

Im Einzelnen wird auf die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Ordner 2: Unterlagen 19.2.1 und 19.2.2) und auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 2.2.6.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Vorprüfung (Phase 1) hat ergeben, dass eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) hat ergeben, dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen, zwischen Roding und Donaumündung“ in seinen für die Erhaltungsziele oder

den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu rechnen ist. Auf Grund dessen war eine FFH-Ausnahmeprüfung (Phase 3) beziehungsweise die Erteilung einer Befreiung i.S.v. § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Verwirklichung des Vorhabens nicht notwendig. Hinsichtlich der Plausibilität des Ergebnisses der Verträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 2.2.6.1 dieses Beschlusses sowie auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.2.1, Kapitel 8 und 9) verwiesen.

## 2. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### 2.1 Planrechtfertigung und Planungsziele

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben unausweichlich ist, sondern es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist, weil gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, der das Vorhaben notwendig macht (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075.04, DVBl 2006, S. 1373). Dieser Bedarf ist vorliegend festzustellen. Nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

Erklärtes Planungsziel des geplanten Straßenbauvorhabens im Zuge der Staatsstraße 2145 ist daher vor allem die

- Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit für den motorisierten und nicht motorisierten (Fußgänger) Verkehr sowie
- die Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen.

Die für das Bauvorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“ beziehungsweise dauerhafte Sperrung der Staatsstraße) wäre nicht zielführend. Dies ergibt sich im Einzelnen aus den folgenden Überlegungen:

### 2.1.1 Derzeitige und künftige Verkehrsverhältnisse

Entsprechend dem Ergebnis einer am 19. Mai 2015 durchgeführten Verkehrsbefragung durch einen vom Vorhabenträger beauftragten Verkehrsgutachter wies die Staatsstraße 2145 im Bereich der Großen Regenbrücke in Nittenau eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von rund 10.800 Kfz/24h auf. Der Wert liegt damit deutlich über dem im Rahmen der amtlichen Verkehrszählung 2015 ermittelten bayerischen Mittelwert der täglichen Verkehrsbelastung für Staatsstraßen von rund 3.800 Kfz/24h.

Die vom Vorhabenträger im Rahmen der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen in Auftrag gegebene Verkehrsuntersuchung vom 8. Mai 2018 prognostiziert für das Jahr 2035 im Brückenbereich eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von rund 10.250 Kfz/24h. Berücksichtigt wird dabei bereits die künftige Entlastungswirkung der am 4. Oktober 2019 für den Verkehr frei gegebenen Verlegungsstrecke der Staatsstraße 2149 östlich von Nittenau. Die Staatsstraße 2145 wird somit im vorliegenden Ausbaubereich auch künftig eine überdurchschnittliche, durch einen insbesondere hohen Ziel- und Quellverkehrsanteil gekennzeichnete, Verkehrsbelastung aufweisen.

Der derzeitige Brückenquerschnitt besitzt eine Fahrbahnbreite von 6,00 Metern zwischen den Borden und verfügt über eine beidseitig nutzbare Breite der Gehwege von jeweils 1,30 Metern. Wie bereits in vorstehender Ziffer 1 dieses Beschlusses ausgeführt, befindet sich das bestehende Brückenbauwerk mit seinem 1950 erneuerten Überbau aus Stahlträgern mit verbundlos aufgelegter Betonplatte in einem baulich sehr schlechten Zustand, so dass die Tonnagebeschränkung der Brücke in den letzten Jahren immer weiter herabgesetzt werden musste. Aufgrund der zwischenzeitlichen weiteren erheblichen Verschlechterung der Bauwerkssubstanz musste die Tonnagebeschränkung auf 3,5 t herabgestuft und eine Reduzierung des nutzbaren Brückenquerschnitts auf eine Fahrspur vorgenommen werden. Bei einer weiteren Verschlechterung des Bauwerkszustandes ist eine Vollsperrung des Bauwerks unvermeidbar.

Neben den offensichtlichen Mängeln des Überbaus ist auch der Zustand der bestehenden und mehrfach angebauten Gründung nicht vollständig bekannt. Ein konkreter Tragfähigkeitsnachweis für die Gründung entsprechend der gültigen Normen und Richtlinien lässt sich somit nicht führen. Das vorhandene Brückenbauwerk ist verbraucht und lässt sich einschließlich der vorhandenen Gründung nicht mehr ertüchtigen, so dass eine Sanierung der Großen Regenbrücke ausscheidet. Um den derzeitigen und insbesondere den künftigen Verkehrsverhältnissen gerecht zu werden ist daher ein Neubau der Großen Regenbrücke zwingend erforderlich.

Im Zuge des geplanten Neubaus der Großen Regenbrücke wird der bestehende enge Kurvenradius von 29 Meter im Bereich des südlichen Widerlagers auf 50 Meter vergrößert, wodurch die räumliche Linienführung deutlich verbessert werden kann. Zusätzlich wird an dieser Stelle der Innenkurvenbereich um 0,50 Meter aufgeweitet um im Begegnungsfall ein Ausweichen von Lastkraftwagen auf den Gehweg zu verhindern. Für den Begegnungsverkehr, einschließlich des auf der Fahrbahn geführten Radverkehrs, stehen künftig statt 6,00 Meter mindestens 7,50 Meter Fahrbahnbreite zur Verfügung. Für die beidseitigen Gehwege im Brückenbereich ist eine nutzbare Breite von 2,00 Meter vorgesehen. Vor und nach der Brücke wird eine Anpassung an die bestehenden Gehwegbreiten vorgenommen. Der geplante Brückenquerschnitt ist mit der Stadt Nittenau, die im Rahmen eines integrierten Stadtentwicklungskonzepts eine Ergänzung des vorhandenen Geh- und Radwegenetzes plant, abgestimmt. Aufgrund der vorhandenen dichten und nah an die Straße heranreichenden Bebauung waren ansonsten bei der Gestaltung der Straße und der Gehwege keine großen Spielräume vorhanden, wenn man in die vorhandene Bausubstanz nicht eingreifen möchte. Entsprechend dem Bestand der unmittelbar anbindenden Strecke ist, unabhängig von den begrenzten räumlichen Verhältnissen, keine gesonderte Führung der Radfahrer vorgesehen.

Weitere Verbesserungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden dadurch erreicht, als die für ein rechtzeitiges Anhalten von Kraftfahrzeugen erforderliche Haltesichtweite von 58 Meter auf 76 Meter erhöht werden kann. An der bisher kritischen Zufahrt eines öffentlichen Feld- und Waldweges im Bereich des nördlichen Widerlagers kann die nach Kapitel 6.3.9.3 der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) erforderliche Anfahrtsichtweite durch die Anpassung einer vorhandenen Gartenmauer hergestellt werden. Für die auf der rechten Fahrbahnseite liegende und hinsichtlich der Anfahrtsichtweite ebenfalls kritischen Privatzufahrt bei Bau-km 0+200 sind aufgrund der vorhandenen Bebauung keine Verbesserungen der Sichtverhältnisse möglich.

#### 2.1.2 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Im Umfeld der Großen Regenbrücke planen das Wasserwirtschaftsamt Weiden und die Stadt Nittenau auf einen längeren Flussabschnitt die Hochwasserschutzmaßnahme Nittenau. Das plangegenständliche Straßenbauvorhaben wurde mit dem geplanten Hochwasserschutzvorhaben Nittenau abgestimmt. Die wasserwirtschaftliche Vorgabe an den Durchflussquerschnitt des Brückenbauwerks, dass ein Hochwasserereignis  $HQ_{100+15\%}$  (Berücksichtigung Klimaänderungsfaktor) mit einem mittleren Freibord von rund 50 Zentimetern auch bereits vor der Realisierung des Hochwasserschutzvorhabens abgeleitet werden kann, wird mit der vorliegenden Planung erfüllt.

Mit der Anhebung der Konstruktionsunterkante wird das neue Brückenbauwerk im Gegensatz zum derzeitigen Zustand selbst bei einem Hochwasserereignis HQ<sub>100+15%</sub> nicht mehr eingestaut. Die Gefahr von Verkläuerungen im Brückenbereich mit Aufstauerscheinungen und der damit verbundenen Gefahr größerer Hochwasserschäden werden somit deutlich reduziert.

Für die im Zuge des Ersatzneubaus erforderlichen Übergangskonstruktionen im Bereich der Widerlager und der Flusspfeiler werden geräuschärmere Systeme verwendet, wodurch die Lärmbelastung für die angrenzende Wohnbebauung reduziert werden kann.

Darüber hinaus wird das bisher direkt in den „Regen“ eingeleitete Oberflächenwasser der Brücke künftig über Leitungen und zwei Absetzschächte mit integriertem Absetzraum und Tauchwand in den „Regen“ eingeleitet werden. Leichtflüssigkeiten können somit zurückgehalten werden und damit im Hinblick auf die Wasserqualität Verbesserungen erreicht werden.

### 2.1.3 Notwendigkeit einer Behelfsbrücke

Für die Erstellung der Großen Regenbrücke einschließlich der erforderlichen Folgemaßnahmen (Ufersicherungen durch Stützmauern, Erneuerung vorhandener Stützmauern) ist eine Gesamtbauzeit von vier Jahren mit einer damit verbundenen langjährigen Vollsperrung vorgesehen. Die langjährige Vollsperrung erfordert entsprechende bauzeitliche Verkehrsführungen für den damit baustellenbedingt umzuleitenden Verkehr. Aufgrund der zwischenzeitlich angeordneten Gewichtsbeschränkung der bestehenden Brücke auf 3,5 t wird der Lkw-Verkehr bereits derzeit und auch bis zur Fertigstellung des neuen Brückenbauwerks großräumig umgeleitet. Die betroffenen Fuß-, Wander- und Radwegeverbindungen können über einen vertretbaren Umweg von rund 500 Metern über die vorhandene, westlich der Großen Regenbrücke gelegene, Fuß- und Radwegbrücke aufrecht erhalten werden.

Die Einrichtungen der verschiedenen Rettungsdienste sind auf Nittenau, den Ortsteil Bergham und Bruck i.d.OPf. verteilt. Um während der langjährigen Sperrung der Großen Regenbrücke die Rettungszufahrten sowie kurze Rettungswege und damit auch kurze Fahrzeiten für die Rettungsfahrzeuge zwischen Nittenau und dem Ortsteil Bergham sowie jeweils darüber hinaus sicherzustellen, ist die Errichtung einer Behelfsbrücke vorgesehen. Um den Eingriff in Grundstücke Dritter und den „Regen“ soweit als möglich zu minimieren erhält die Behelfsbrücke einen für die Rettungsfahrzeuge ausreichenden einspurigen Querschnitt. Um die innerörtlichen Funktionsbeziehungen zumindest teilweise aufrechterhalten zu können wird die Nutzung der Behelfsbrücke zumindest in einer Fahrtrichtung für Personenkraftwagen und den öffentlichen Personennahverkehr sowie Verkehr mit Sondergenehmigungen zugelas-

sen. Für diesen Verkehr ergibt sich somit gegenüber den derzeitigen Verhältnissen keine Änderung, da die Große Regenbrücke aufgrund des baulich schlechten Zustandes und der erforderlichen Gewichtsbeschränkung auf 3,5 t auch derzeit nur in einer Fahrtrichtung befahrbar ist. Denkbar ist auch eine lichtsignalgesteuerte wechselseitige Verkehrsführung über die Behelfsbrücke. Die durchgeführte Lärmberechnung für die provisorische Verkehrsführung berücksichtigt einen entsprechenden „Ampelzuschlag“ von 3 dB(A); auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

#### 2.1.4 Projektalternativen zur Erreichung des Planungsziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planungsziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Erneuerungsmaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel – der dauerhaften Erhaltung der Verkehrsfunktion der Staatsstraße 2145 – nicht Genüge getan wird.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

#### 2.1.5 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftigen Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die Sanierung der Entwässerung mit Anlage von Absetzschächten sowie die erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (notwendige Folgemaßnahmen) mit ein.

Die Erneuerung der Großen Regenbrücke im Zuge der Staatsstraße 2145 entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

## 2.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

### 2.2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür nötig ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen, wobei intermodale Verkehrskonzepte nicht Gegenstand der vorliegenden straßenrechtlichen Planfeststellung sind.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll der Ressourcenverbrauch in allen Landesteilen vermindert werden (LEP Grundsatz 1.1.3).

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen, (LEP Ziel 4.1.1). Dabei haben diese Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen zur Ergänzung des Verkehrswebsites so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen (LEP Begründung zu Ziel 4.1.1). Der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes soll bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.

Die vorliegende Planung des Vorhabenträgers wird diesen Grundsätzen gerecht, da mit dem Neubau der Großen Regenbrücke im Zuge der Staatsstraße 2145 ein verkehrsgerechter Ausbau erfolgt und Defizite im Bestand beseitigt werden.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2018 äußerte die Höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet 24 der Regierung der Oberpfalz), dass gegen das Vorhaben keine Einwendungen bestehen.

#### 2.2.2 Planungsvarianten

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Beschluss vom 24. April 2009, Az. 9 B 10/09, NVwZ, 2009, S. 986). Grundsätzlich sind solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen (BVerwG, Urteil vom 26. März 1998, Az. 4 A 7/97, juris). Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG, Beschluss vom 24. April 2009, Az. 9 B 10/09, juris, Rdnr. 5).

Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG, Urteil vom 16. August 1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören zum Beispiel Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte.

Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1992, Az. 4 B 1-11.92, DVBl 1992, 1435).

Die Nullvariante konnte vom Vorhabenträger zu Recht schon im Vorfeld ausgeschieden werden, da mit der Nullvariante die in vorstehender Ziffer 2.1 dieses Beschlusses genannten Planungsziele nicht erreicht werden können und damit die Nullvariante nicht als vorzugswürdig erscheinen lassen. Die Nullvariante drängt sich daher nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht auf. Die unbestreitbaren Nachteile des Bauvorhabens sind unter Berücksichtigung sämtlicher Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht derart schwerwiegend, dass sie einen Verzicht auf das Bauvorhaben zwingend erfordern. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Große Regenbrücke muss wegen ihrer gravierenden Schäden erneuert werden. Beginn und Ende des Planfeststellungsabschnittes und damit die Lage der Brücke sind somit durch die bestehende Staatsstraße 2145 im Wesentlichen bereits festgelegt. Im Bereich von Nittenau kommt der Staatsstraße 2145 eine wichtige Erschließungsfunktion zu, die gekennzeichnet ist durch eine hohe Verkehrsbelastung mit einem deutlich überwiegenden Anteil an Ziel- und Quellverkehr. Großräumige Verlegungen der Staatsstraße 2145 scheiden daher von vornherein aus. Unabhängig von der Frage inwieweit im Zuge einer kleinräumigen Verlegung eine richtliniengerechte Trassenführung überhaupt möglich ist, wären auch vom derzeitigen Standort kleinräumig abweichende Vorhabensalternativen, die aufgrund der vorhandenen Bebauungssituation nur nach Westen in Richtung der bestehenden Geh- und Radwegbrücke vorgenommen werden könnten, ebenfalls nicht vorzugswürdig. Neben erheblichen negativen Auswirkung auf städtebauliche Entwicklungsziele (Bebauungsplan westliche Angerinsel) in diesem Bereich würde die damit verbundene Neutrassierung neben einer deutlichen längeren Ausbaustrecke und einem kurvigeren Linienverlauf insbesondere im Hinblick auf Flächenbedarf, Neudurchschneidung, Hochwassersituation (zusätzliche Engstelle), neue Lärmbetroffenheiten, Eingriffe in Natur und Landschaft (umfangreiche Eingriffe in Biotop im Bereich des „Regen“ und das FFH-Schutzgebiet Regen) deutliche Nachteile mit sich bringen. Auch einen richtliniengerechten Anschluss an die bestehende Staatsstraße 2145 vorausgesetzt, würde sich außerdem der zusätzlich erforderliche Knotenpunkt ungünstig auf den Verkehrsfluss auswirken. Hinzu kommt, dass sich eine Verschiebung des Brückenbauwerks nach Westen technisch schwierig gestalten würde. Um den geforderten Hochwasserabfluss zu gewährleisten kann die Stützweite der Brücke nicht verringert werden. Das

Brückenbauwerk würde den „Regen“ in einem ungünstigen Winkel queren und müsste im Radius hergestellt werden, wodurch sich ein langes, sowohl in technischer Hinsicht wie auch unter wirtschaftlichen Aspekten bezüglich Herstellung und Unterhaltung aufwendiges, Bauwerk ergibt.

Bedingt durch die vorstehend aufgeführten Gründe und der innerstädtischen Lage ist der Ersatzneubau der Großen Regenbrücke nur an der nahezu gleichen Stelle möglich. Für das neue Bauwerk sind hinsichtlich der Linienwahl nur geringfügige Abweichungen zur Bestandstrasse möglich. In Bezug auf den Brückenneubau mussten für die Variantenuntersuchung die Entwurfsparameter hinsichtlich Höhenlage und Linienführung der Staatsstraße 2145 sehr eng eingegrenzt werden.

Im Bereich des nördlichen Widerlagers ist die Linienführung der Staatsstraße 2145 im Wesentlichen durch die angrenzende Bebauung einschließlich des überschütteten Regenüberlaufbeckens sowie der vorhandenen Uferstützmauer in Flucht der Widerlagervorderkante festgelegt. Das neue Widerlager muss daher auf der Nordseite an nahezu gleicher Stelle wieder errichtet werden. Spätestens am Bauanfang und Bauende muss die Höhenlage der neuen Staatsstraße 2145 an den Bestand angepasst sein, wobei zum richtliniengerechten Anschluss des vorhandene Straßen- und Wegenetz die Höhenlage gegenüber dem Bestand keine zu großen Abweichungen aufweisen darf. Geringfügige Variationsmöglichkeiten hinsichtlich der Linienführung im Grundriss beschränken sich daher auf den Bereich des südlichen Widerlagers.

#### 2.2.2.1 Beschreibung der untersuchten Varianten

Vom Vorhabenträger wurden die nachfolgend beschriebenen drei Trassenvarianten näher untersucht, wobei sich bei allen drei Varianten bezüglich der Brückenansicht mit dem großen Bogen im Mittelfeld aufgrund des aus wasserwirtschaftlicher Sicht geforderten Durchflussquerschnitts keine erkennbaren Unterschiede ergeben. Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen in Ziffer 2.1.3 wurde bei den einzelnen Varianten auch die Möglichkeit der Errichtung einer Behelfsbrücke mit untersucht. Wie bereits derzeit sollen auch der Pkw-Verkehr, der öffentliche Personennahverkehr sowie Verkehr mit Sondergenehmigungen und Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Rettungsdienste) zumindest in einer Fahrtrichtung über diese Behelfsbrücke geführt werden.

Variante 1: Trasse der Bestandsachse

Variante 2: höhen- und lagemäßige Optimierung hinsichtlich der Zuwegungen, der bestehenden Bebauung und möglicher Behelfsbrücke

Variante 3: Trasse mit großer Abrückung im Bereich des südlichen Widerlagers

### 2.2.2.1.1 Variante 1

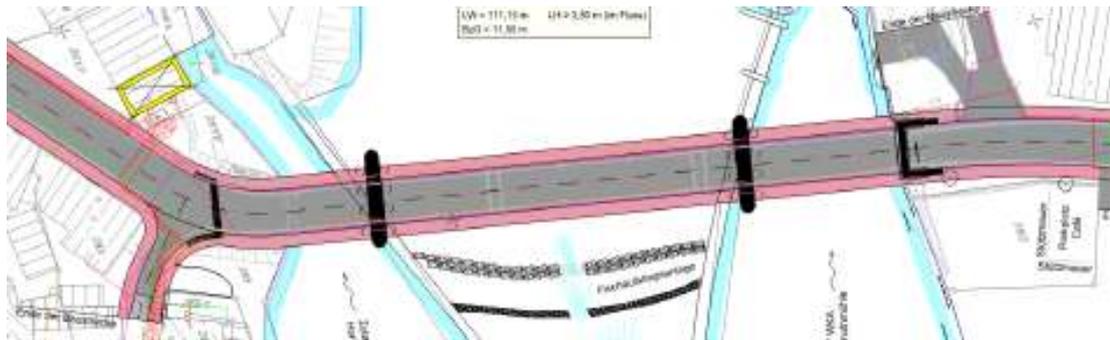


Abbildung 1: Skizze Variante 1, Trasse auf Bestandsachse

Der Ersatzneubau der Brücke erfolgt im Achsverlauf des Bestandes. Im Bereich der engen Kurve am südlichen Widerlager wird der Innenkurvenbereich um 0,50 Meter aufgeweitet um im Begegnungsfall ein Ausweichen von Lastkraftwagen auf den Gehweg zu verhindern.

Aufgrund der durch die vorhandene Bebauung beschränkten Platzverhältnisse kann der Neubau einer Behelfsbrücke nur westlich des Brückenbauwerks vorgesehen werden. Für die Herstellung des Ersatzbauwerks und die Behelfsbrücke sind der teilweise Rückbau des Wirtschaftsgebäudes des Triebwerkes am südlichen Widerlager und die Verlegung der dort vorhandenen Trafostation erforderlich. Aufgrund der Linieneinführung in der Bestandsachse ist bei dieser Variante der geringste zusätzliche Grunderwerb erforderlich.

#### Vorteile der Variante 1:

- Die Errichtung einer Behelfsbrücke für Pkw, Busse, Feuerwehr, Rettungsdienste (und Verkehr mit Sondergenehmigung) ist möglich;
- Die Variante erfordert den geringsten zusätzlichen Grunderwerb.

#### Nachteile der Variante 1:

- Durch die Anhebung der Brückengradiente im Bereich des südlichen Widerlagers um rund 0,75 Meter wird für die Ortsstraße „Am Anger“ die im Bestand vorhandene Längsneigung von rund 10 % auf rund 14 % erhöht. Der im vorliegenden Fall aufgrund der Bestandssituation zulässige Ausnahmewert von 12 % der Tabelle 19 der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) wird somit deutlich überschritten.

Um ein Abrutschen von Fahrzeugen bei Winterglätte zu vermeiden, sollte die Schrägneigung (Neigung der Falllinie) entsprechend der Ziffer 5.6.1 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) auf maximal 10 % begrenzt werden. Unter Berücksichtigung einer Querneigung der Ortsstraße „Am Anger“ von 4 % ergibt sich entsprechend Ziffer 5.6.1 eine Schrägneigung von rund 15 %. Insbesondere

in den Wintermonaten können sich bei der Variante 1 somit gefährliche Verkehrssituationen ergeben.

- Es sind der teilweise Abbruch eines Wirtschaftsgebäudes sowie die Verlegung einer Trafostation erforderlich.
- Im Bereich des Haus- und Geschäftseingangs des Anwesens „Am Anger 20“ ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen, die entsprechende Anpassungen erfordern und die Nutzungsmöglichkeiten von Wohn- und Geschäftsräumen deutlich einschränken.
- Aufgrund der durch die Verbreiterung der Fahrbahn näher an die östlich vorhandene Wohnbebauung heranrückenden Straße ist von einer zumindest geringfügig erhöhten Lärmbelastung auszugehen.

#### 2.2.2.1.2 Variante 2

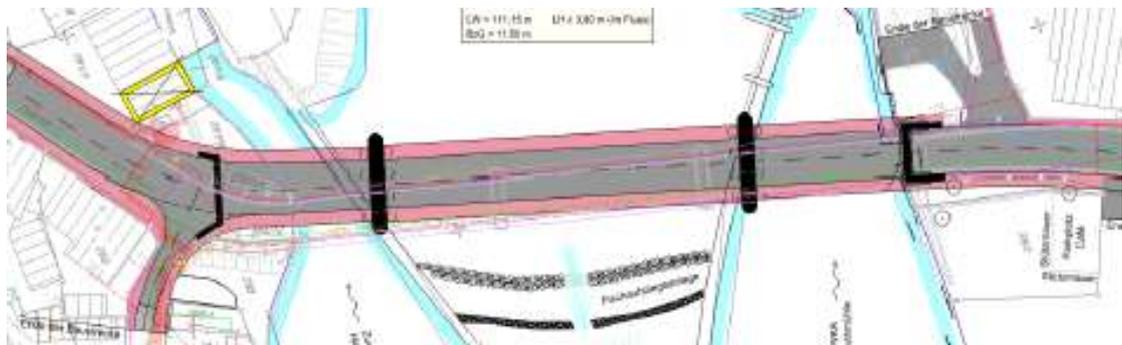


Abbildung 2: Skizze Variante 2, höhen- und lagemäßige Optimierung hinsichtlich Zuwegungen, bestehende Bebauung und möglicher Behelfsbrücke

Die neue Straßenachse wird am bestehenden südlichen Widerlager um 5,00 Meter nach Westen verschoben und die Gradienten um rund 0,75 Meter angehoben. Die neue Staatsstraße wird mit einer Linkskurve im Radius von 50 Meter geplant. Um im Begegnungsfall ein Ausweichen von Lastkraftwagen auf den Gehweg zu verhindern wird an dieser Stelle zusätzlich der Innenkurvenbereich um 0,50 Meter aufgeweitet. Im Querschnitt ist für die Fahrbahn ein Dachprofil mit einer Querneigung von 2,5 % geplant.

Für die einmündende Ortsstraße „Am Anger“ ergibt sich ein dem Bestand entsprechendes maximales Längsgefälle von rund 10,0 %. Der im vorliegenden Fall aufgrund der Bestandssituation zulässige Ausnahmewert von 12 % der Tabelle 19 der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ wird eingehalten. Unter Berücksichtigung einer Querneigung der Ortsstraße „Am Anger“ von 4 % kann mit rund 11 % die maximal zulässige Schrägneigung (Neigung der Falllinie) von 10 % nach Ziffer 5.6.1 der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)“ ebenfalls nicht eingehalten werden. Die Gefahr des Abrutschens von Fahrzeugen bei Winterglätte kann somit ebenfalls nicht ganz vermieden werden. Unter Berücksichtigung der Ver-

schiebung der Fahrbahnachse nach Westen ergeben sich trotz der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Anhebung der Gradienten für die Straße „Am Anger“ aber keine Verschlechterungen gegenüber dem Bestand.

Die Linienführung der Straße einschließlich der Gehwege erfordert einen gegenüber der Variante 1 etwas geringeren Eingriff im Bereich des vorhandenen Wohn- und Geschäftsgebäudes „Am Anger 20“. Anpassungen im Bereich des Haus- und Geschäftseinganges sind auch hier erforderlich, wobei sich auch hier Einschränkungen in der Nutzungsmöglichkeit von Wohn- und Geschäftsräumen ergeben, die allerdings etwas geringer ausfallen als bei der Variante 1. Baubetrieblich und insbesondere für die erforderliche Behelfsbrücke ist am südlichen Widerlager der teilweise Rückbau des Wirtschaftsgebäudes des Triebwerkes und der in diesem Bereich vorhandenen Trafostation erforderlich.

#### Vorteile der Variante 2:

- Mit einer Längsneigung von 10 % ergibt sich gegenüber dem Bestand mit einer Längsneigung von rund 13 % eine Verbesserung der Anschlusssituation der Ortstraße „Am Anger“. Allerdings kann mit einer Schrägneigung von rund 10,8 % die vorstehend angeführte zulässige Schrägneigung von 10 % nicht ganz eingehalten werden.
- Es ist die Errichtung einer Behelfsbrücke für Pkw, Busse, Feuerwehr, Rettungsdienste (und Verkehr mit Sondergenehmigung) möglich.
- Die Widerlager und Pfeiler liegen bei dieser Variante nahezu senkrecht zur Hauptstromrichtung, so dass diese Variante gegenüber den anderen Varianten hinsichtlich der Abflussverhältnisse im Hochwasserfall günstiger einzustufen ist.

#### Nachteile der Variante 2:

- Wie bei der Variante 1 sind ein teilweiser Abbruch eines Wirtschaftsgebäudes sowie die Verlegung einer Trafostation erforderlich.
- Gegenüber der Variante 1 ist ein etwas umfangreicherer Grunderwerb erforderlich.

#### 2.2.2.1.3 Variante 3

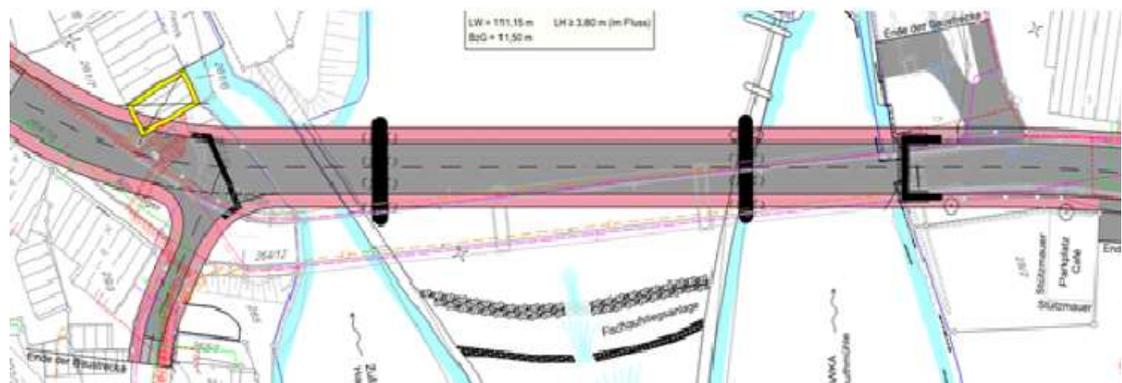


Abbildung 3: Trasse mit großer Abrückung im Bereich des südlichen Widerlagers

Bei dieser Variante wird das südliche Widerlager gegenüber dem Bestand am weitesten nach Westen verschoben. Die enge Kurve im Bereich des südlichen Widerlagers kann somit großzügiger entschärft werden als bei den beiden anderen Varianten. Um allerdings im Kurvenbereich im Begegnungsfall ein Ausweichen von Lastkraftwagen auf den Gehweg zu verhindern ist auch bei dieser Variante eine Aufweitung des Innenkurvenbereichs um 0,50 Meter erforderlich.

Durch die größere Abrückung der Fahrbahnachse nach Westen verringert sich die Längsneigung der Ortsstraße „Am Anger“ auf rund 7 %. Unter Berücksichtigung der Querneigung der Ortsstraße „Am Anger“ von 4 % wird mit rund 8 % die maximal zulässige Schrägneigung (Neigung der Falllinie) von 10 % nach Ziffer 5.6.1 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) eingehalten. Die Gefahr des Abrutschens von Fahrzeugen bei Winterglätte kann somit vermieden werden.

Wegen des erforderlichen Anschlusses der Ortsstraße „Am Anger“ muss allerdings das südliche Widerlager schiefwinklig zur Brückenachse angeordnet werden. Dies ist sowohl aus statischen wie auch aus bautechnischen Gründen ungünstig zu bewerten und wirkt sich auch nachteilig auf den Hochwasserabfluss aus. Durch die deutliche Verschiebung nach Westen ist der Eingriff in das dort befindliche Wirtschaftsgebäude umfangreicher als bei den Varianten 1 und 2. Zusätzlich zum Abbruch dieses Gebäudeteils und der erforderlichen Verlegung der Trafostation ist hier ein Abbruch der an das Wirtschaftsgebäude angrenzenden Halle erforderlich, so dass die Variante 3 in größerem Umfang in die vorhandene Bebauung eingreift. Auch erfordert diese Variante die flächenmäßig größte Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter. Hinzu kommt, dass im Hinblick auf die gebotene Minimierung der Eingriffe in die vorhandene Bebauung bei dieser Variante eine Behelfsbrücke nur östlich der neuen Brücke errichtet werden könnte. Hierbei kommt es zu Konflikten mit der Baugrube zur Herstellung des südlichen Widerlagers, so dass bei der Variante 3 unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung die Errichtung einer Behelfsbrücke ausscheidet.

#### Vorteile der Variante 3:

- Variante 3 weist gegenüber den Varianten 1 und 2 die zügigste Linienführung mit bestmöglicher Entschärfung der engen Kurve im Bereich des südlichen Widerlagers auf.
- Die Längsneigung der Ortsstraße „Am Anger“ kann auf deutlich unter 10 % reduziert werden, wodurch sich die Anschlusssituation und auch die Anfahrtsichtweiten verbessern.

- Aufgrund des etwas größeren Abstandes zur östlich der Staatsstraße 2145 gelegenen Wohnbebauung ist zumindest von einer minimal verringerten Lärmbelastung auszugehen.

#### Nachteile der Variante 3:

- Die Errichtung einer Behelfsbrücke scheidet aus, da hiermit nicht vertretbare Eingriffe in die vorhandene Bebauung sowohl westlich wie auch östlich der Staatsstraße 2145 verbunden sind und die Errichtung des südlichen Widerlagers erschwert wird. Für Rettungsfahrzeuge verlängern sich somit die Rettungswege und Einsatzfahrzeiten. Die innerörtlichen Funktionsbeziehungen können auch nicht ansatzweise aufrechterhalten werden.
- Das südliche Widerlager weist in bautechnischer und statischer Hinsicht die ungünstigste Stellung auf und wirkt sich nachteilig auf den Hochwasserabfluss aus.
- Der Umfang der zu erwerbenden Grundstücksflächen ist für die Variante 3 am größten.

#### 2.2.2.2 Vergleich der Varianten

##### 2.2.2.2.1 Erfüllen des Planungszieles, verkehrliche Beurteilung

Für den Endzustand ist festzuhalten, dass die vorstehend bereits genannten Planungsziele:

- Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit für den motorisierten und nicht motorisierten (Fußgänger-)Verkehr sowie
- die Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen,

sich mit allen drei untersuchten Trassenvarianten gleichermaßen erreichen lassen, so dass alle drei Varianten hinsichtlich der Erfüllung des Planungsziels und unter dem Aspekt Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nahezu gleichrangig zu bewerten sind.

Für den Zeitraum der Erstellung des Ersatzbauwerks und der damit verbundenen Vollsperrung der Staatsstraße 2145 in diesem Bereich weisen die Varianten 1 und 2 gegenüber der Variante 3 insofern Vorteile auf, als bei diesen Varianten die Errichtung einer Behelfsbrücke möglich ist und damit eine Behinderung von Rettungseinsätzen vermieden und Einschränkungen innerörtlicher Funktionsbeziehungen minimiert werden können.

##### 2.2.2.2.2 Umweltverträglichkeit

Wie nachfolgend noch näher beschrieben unterscheiden sich die untersuchten Varianten hinsichtlich der Schutzgüter

- Boden
- Klima und Luft

- Landschaft
  - Kultur- und Sachgüter
- nicht wesentlich.

Natürlicher, gewachsener Boden wird bei den untersuchten Varianten kaum berührt, da die betroffenen Flächen stark durch Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen überprägt sind. Der Versiegelungsgrad ist daher bereits hoch und wird durch keine der drei Varianten, insbesondere auch der Variante 3, die im Bereich des südlichen Widerlagers in einem etwas größerem Umfang in bereits versiegelte Flächen eingreift, wesentlich verändert. Umfang und Intensität der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind bei allen drei Varianten daher als vergleichbar zu werten.

Weder das bestehende Brückenbauwerk, noch die jeweils neuen Bauwerke im Zuge der untersuchten Varianten führen zu einer Beeinträchtigung der Kaltluftentstehung in der Aue oder des Luftaustauschs. Beim geplanten Bauvorhaben handelt es sich um eine brückenbauliche Erhaltungsmaßnahme, die die Verkehrsfunktion der Staatsstraße 2145 unverändert lässt. Das neue Brückenbauwerk erhält wie das bestehende Bauwerk eine Fahrspur je Fahrtrichtung. Ausgehend von der maßgebenden Verkehrssituation vor der Gewichtsbeschränkung des bestehenden Bauwerks bleibt daher festzuhalten dass sich nach dem Neubau der Großen Regenbrücke bei keiner der Varianten das Verkehrsaufkommen, mit Ausnahme der allgemeinen Verkehrszunahme, ändert. Bei keiner der Varianten ist daher mit wesentlichen anlage- und betriebsbedingten zusätzlichen Belastungen der Luftqualität zu rechnen.

Für alle drei Varianten ist die gleiche Überbaukonstruktion in Form einer Bogenbrücke vorgesehen. Das jeweils neue Brückenbauwerk ist als eigenständiges architektonisches Element stärker wahrnehmbar, beeinträchtigt aber keine charakteristischen historischen Strukturen. Die Sichtbeziehungen in die Flussaua werden durch die lockere Bogenkonstruktion nicht behindert. Der vorhandene Baumbestand bleibt bei allen Varianten weitgehend erhalten, entsprechende Nachpflanzungen sind darüber hinaus vorgesehen. Ein Teil des Wirtschaftsgebäudes des Triebwerks am südlichen Widerlager muss bei allen Varianten abgerissen werden, ohne jedoch eine bemerkenswerte Lücke im Ortsbild zu hinterlassen. Insgesamt ist somit bei allen drei Varianten die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild als vergleichbar anzusehen.

Nachdem entsprechende Objekte einen großen Abstand zum Bauvorhaben aufweisen und im Planungsgebiet auch keine anderen ortsbildprägenden Strukturen vorhanden sind, entsteht bei keiner der untersuchten Varianten eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.

### Schutzgut Mensch

#### - Lärmbeeinträchtigungen

Die Höhe der Beurteilungspegel ist bei allen Varianten vergleichbar. Durch die minimalen Achsverschiebungen der Varianten sind im Endzustand nur sehr geringfügige Unterschiede in der ersten Nachkommastelle zu erwarten, so dass für den Endzustand alle Varianten als gleichwertig einzustufen sind. Für den Bauzustand ist aufgrund der bauzeitlich bedingten Vollsperrung die Variante 3 als günstiger anzusehen, da hier aufgrund der fehlenden Behelfsbrücke bis auf den Ziel- und Quellverkehr keine verkehrsbedingten zusätzlichen Lärmbelastungen zum Baulärm erfolgen. Nachdem bei der Variante 3 auch die erforderlichen lärmintensiven Gründungsarbeiten für die Behelfsbrücke entfallen, ist die Variante 3 auch in Bezug auf die baubedingten Lärmbeeinträchtigungen günstiger zu beurteilen als die Varianten 1 und 2. Die aufgrund der vorgesehenen einspurig befahrbaren Behelfsbrücke unter dem Aspekt „Verkehrs- und Baulärm“ gleichwertigen Varianten 1 und 2 sind damit ungünstiger einzustufen als die Variante 3.

#### - Schadstoffbelastung

Aufgrund der Vergrößerung der Kurvenradien im Bereich der engen Kurve am südlichen Widerlager ergibt sich bei den Varianten 2 und 3 im Endzustand ein zügigerer Linienverlauf mit entsprechender Verflüssigung des Verkehrs. Gegenüber der Variante 1, mit einem weiterhin engen Kurvenverlauf, werden bei den vergleichbaren Varianten 2 und 3 die Brems- und Beschleunigungsvorgänge deutlich zurückgehen und sich gegenüber der Variante 1 auch die Schadstoffimmissionen in einem gewissen, wenn auch geringem, Umfang reduzieren.

Wie bei der Lärmbeeinträchtigung weist die Variante 3 für den Bauzustand auch bezüglich der Schadstoffbelastung Vorteile gegenüber den Varianten 1 und 2 auf, da sich aufgrund der fehlenden provisorischen Verkehrsführung auch keine entsprechenden Schadstoffimmissionen ergeben können. Die baustellenbedingten Schadstoffimmissionen sind bei allen Varianten vergleichbar.

#### - Eigentum, Wohnen und Erholen

Durch die großzügigere Abrückung der Fahrbahnachse nach Westen greift die Variante 3 im Bereich des südlichen Widerlagers in etwas größerem Umfang in überwiegend bebaute Grundstücke westlich der Großen Regenbrücke ein. Bezüglich des erforderlichen Teilabbruchs eines Wirtschaftsgebäudes mit Verlegung einer Trafostation unterscheiden sich die drei Varianten nicht. Durch die Anhebung der Trassenführung ergibt sich bei den Varianten 1 und 2 für die im Bereich des südlichen Widerlagers östlich gelegene Bebauung eine Beeinträchtigung von Wohn- und Geschäftsräumen, wobei die Variante 1 aufgrund des geringeren Abstands zur Bebauung ungünstiger einzustufen ist wie die Variante 2.

Unter dem Gesichtspunkt Wohnen und Erholen unterscheiden sich die Varianten hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit nur unwesentlich. Im Bereich der Widerlager werden in etwa gleichem Umfang Flächen mit vorhandenen Parkmöglichkeiten vorübergehend in Anspruch genommen.

Die neuen Brückenbauwerke erhalten jeweils beidseitige 2,00 Meter breite Gehwege; Radfahrer werden wie bisher auf der Fahrbahn geführt. Während der Bauzeit können bei allen Varianten die Geh- und Radwegverbindungen über die vorhandene Geh- und Radwegbrücke westlich der Großen Regenbrücke mit einem vertretbaren Umweg aufrechterhalten werden.

- Trennwirkung

Unterschiede hinsichtlich der Trennwirkung ergeben sich für die drei Varianten nur für den Bauzustand. So wirken sich die, aufgrund der für alle drei Varianten anzusetzenden Bauzeit von 4 Jahren ergebenden, Folgen der erforderlichen Vollspernung der Staatsstraße 2145 im Bereich der Großen Regenbrücke insbesondere bei der Variante 3 negativ aus. Aufgrund der fehlenden Behelfsbrücke sind kurze Rettungswege und kurze Fahrzeiten für Rettungsfahrzeuge nicht gewährleistet und können innerörtliche Funktionsbeziehungen auch nicht eingeschränkt aufrechterhalten werden.

Hinsichtlich der Trennwirkung sind daher die aufgrund der vorgesehenen Behelfsbrücken gleichwertigen Varianten 1 und 2 günstiger zu werten als die Variante 3.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Bereich des „Regen“ sind bei allen drei Varianten die strukturreichen Kiesbänke im Bereich des bestehenden Brückenbauwerks betroffen. Durch den Entfall der Behelfsbrücke kann die zur Herstellung des Brückenbauwerks erforderliche Vorschüttung bei der Variante 3 schmaler ausfallen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bauzeitlich die Vorschüttung im „Regen“ bei allen Varianten möglicherweise zu Verlusten von juvenilen (Bach-)Muscheln (Tierart nach Anhang 4 a) FFH-RL, vom Aussterben bedroht) und Libellen-Larven (Grüne Keiljungfer, Tierart nach Anhang 4 a) FFH-RL, stark gefährdet) führt. Der Umfang wäre aufgrund des geringeren Umfangs der Vorschüttung bei Variante 3 unwesentlich geringer. Dauerhaft sind weder zwischen den drei Varianten selbst noch im Vergleich der einzelnen Varianten mit dem Ist-Zustand erhebliche Unterschiede feststellbar.

Die Abgas- und Schadstoffbelastung wird sich im Endzustand bei keiner der drei Varianten im Vergleich zum Ist-Zustand wesentlich verändern. Bauzeitlich weist die Variante 3 aufgrund der nicht ausführbaren Behelfsbrücke und der damit entfallenden Schadstoffbelastungen durch den Straßenverkehr geringfügige Vorteile gegenüber den Varianten 1 und 2 auf. Das Oberflächenwasser der Staatsstraße 2145 wird bei

allen drei Varianten wie bisher bereits in den „Regen“ eingeleitet, da durch die beengten Platzverhältnisse keine Versickerung oder Filtereinrichtungen vorgesehen werden können. Allerdings erfolgt die Einleitung des Oberflächenwassers in den „Regen“ bei allen Varianten über einen längeren Weg und einen Absetzschacht mit Tauchwand. Leichtflüssigkeiten können somit zurückgehalten werden und damit im Hinblick auf die Wasserqualität Verbesserungen erreicht werden.

Im Endzustand unterscheiden sich die von den Varianten 1 bis 3 ausgehenden Lärmimmissionen nicht so wesentlich, dass sich hieraus im Hinblick auf die Tierarten im Untersuchungsgebiet relevante Unterschiede ergeben würden.

Die bauzeitlichen Störungen durch Lärm, Erschütterungen und Staub sind für die Variante 3 durch den Entfall der Behelfsbrücke und den somit nicht erforderlichen Bauarbeiten zur Herstellung dieses Bauwerks etwas geringer einzustufen als bei den unter diesem Gesichtspunkt gleichwertigen Varianten 1 und 2. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass im Plangebiet keine speziell lärmempfindlichen Tierarten nachgewiesen werden konnten.

Bei allen drei Varianten ist von keinen erheblichen dauerhaften Veränderungen von Standortbedingungen (Verdichtungen, Bodenwasserhaushalt) auszugehen. Ebenso ist im Bereich des nördlichen Widerlagers bei allen Varianten ein Eingriff in den dort vorhandenen Altbaumbestand in vergleichbarem Umfang erforderlich.

Bei allen drei Varianten führt die Vorschüttung zur temporären Einschränkung der ökologischen Durchgängigkeit des „Regen“, insbesondere für Fische. Die Situation kann jedoch bei allen Varianten durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Fischdurchlasse) stark verbessert werden. Die dauerhafte Passierbarkeit der Brückenbauwerke für den Fischotter kann bei allen drei Varianten erhalten werden. Andere Beeinträchtigungen von faunistischen Funktionsbeziehungen sind durch die drei Varianten nicht zu befürchten.

#### Schutzgut Wasser

Die Gründung der Großen Regenbrücke erfolgt bei allen Varianten mittels Großbohrpfählen i.V.m. Pfahlkopfplatten beziehungsweise -balken. Die Stützwände beim Widerlager Nord würden jeweils flach auf Fundamenten gegründet.

Die Baugrubensohlen für die Widerlager, die Pfeiler, die Stützwände beim Widerlager Nord und für die Wiederherstellung der Wehrkörper liegen bei allen Varianten unterhalb des Grundwasser- bzw. Flusswasserspiegels. Die Baugruben sind daher jeweils mit einem wasserdichten Verbau zu umschließen. Während der Bauzeit kommt es bei allen Varianten vornehmlich zu temporären Beeinträchtigungen wie Schwebstoffeinträgen, wobei sich allerdings für die drei Varianten kaum Unterschiede ergeben.

Bei allen Varianten wird durch die Gründungsbauteile der Brücken, die temporären und verbleibenden Spundwände sowie die Bohrpfähle der Grundwasserstrom im Bauteilbereich abgesperrt. Die ins Grundwasser einbindenden Bauteile besitzen jedoch zum einen vergleichsweise geringe Grundrissabmessungen, zum anderen können die Bauteile seitlich umströmt werden. Mit wesentlichen Erhöhungen des Grundwasserstandes beziehungsweise Änderungen der Fließrichtung des Grundwassers ist daher bei keiner der Varianten zu rechnen.

Der wasserwirtschaftlichen Vorgabe eines Hochwasserabflussquerschnitts für ein Hochwasserereignis  $HQ_{100+15\%}$  (Berücksichtigung Klimaänderungsfaktor) mit einem zusätzlichen Freibord von 50 Zentimetern werden alle drei Varianten gerecht. Außerdem gilt für alle Varianten die Vorgabe, dass es durch die geplante Baumaßnahme im Endzustand zu keiner erheblichen und dauerhaften nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken oder einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, kommt. Die gewählte Konstruktion des Ersatzneubaus der Großen Regenbrücke würde bei allen Varianten diese Vorgabe erfüllen. Die Hochwassersituation bleibt somit im Wesentlichen bei allen Varianten unverändert. Durch die Anhebung der Konstruktionsunterkante wird bei allen Varianten das Brückenbauwerk im Gegensatz zum derzeitigen Zustand bei einem Hochwasserereignis  $HQ_{100+15\%}$  nicht mehr eingestaut. Die Gefahr von Verklausungen in den Brückenbereichen mit Aufstauerscheinungen und damit verbundenen größeren Hochwasserschäden wird somit bei allen Varianten deutlich reduziert.

Während der Bauzeit sind für die einzelnen Varianten zur Errichtung des Brückenbauwerks zwingend Eingriffe (beispielsweise Baustraßen, Hilfsjoche) in den Abflussquerschnitt des „Regen“ erforderlich. Diese führen in einzelnen Bauphasen zu einer bauzeitlichen Verschlechterung der Hochwassersituation. Bezüglich der, bei den Varianten 1 und 2, vorgesehenen Behelfsbrücken, bleibt festzuhalten, dass bei der Planung der Baubehelfe und des Bauablaufs der Aspekt Hochwassersicherheit während der Bauphase berücksichtigt und bauzeitliche Gewässerverbauten und Hilfsjoche so gewählt werden, dass die bauzeitliche Verschlechterung der Hochwassersituation weitestgehend reduziert wird, so dass sich bezüglich der Auswirkungen der Behelfsbrücken zwischen den Varianten 1 und 2 keine spürbaren Unterschiede ergeben.

Aus hydraulischer Sicht sind die untersuchten Varianten nahezu gleichwertig, da die maßgeblichen Parameter (lichte Weite, lichte Höhe, Höhe der Konstruktionsunterkante, Breite des Bauwerks) nahezu identisch sind. Bei der Variante 3 ist die Schrägstellung des südlichen Widerlagers im Anströmverhalten ungünstig. Auch führt der Wegfall der Behelfsbrücke bei der Variante 3 zu keiner wesentlichen Verbesserung des Hochwasserabflusses, da die Pfeiler der Behelfsbrücken bei den Varianten 1 und 2 im Strömungsschatten der geplanten neuen Pfeilerachsen und der Hilfsjoche für die

Bogenmontage stehen. Außerdem sind die Pfeiler der Behelfsbrücken deutlich schlanker als die oberstrom liegenden neuen Brückenpfeiler. Variante 1 greift am südlichen Ufer des „Regen“ aufgrund der Pfeilerstellung etwas stärker als Variante 2 in den im Brückenbereich vorhandenen Wehrkörper ein. Gegenüber dem Bestand können sich oberstrom der Wehrschwelle Wasserspiegelerhöhungen einstellen. Die Widerlager und Pfeiler des Bauwerks bei den Variantenlösungen 1 und 2 liegen nahezu senkrecht zur Hauptstromrichtung. Die Anströmrichtungen bei Hochwasser sind somit bei diesen Varianten günstiger zu bewerten als die Anströmrichtung bei Variante 3. Aufgrund der geringeren Auswirkungen des Eingriffs in die vorhandene Wehranlage und die damit geringeren Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss ist die Variante 2 etwas günstiger als die Variante 1 zu beurteilen.

#### Wirtschaftlichkeit, Kosten

Entsprechend den vom Vorhabenträger vorgelegten Kostenschätzungen ergeben sich für die einzelnen Varianten einschließlich der damit verbundenen Folgekosten (beispielsweise: Behelfsbrücken, Gebäudeabbrüche, Ersatz von Stützmauern, Anpassungen von Eingängen) folgende Kosten:

Kostengruppe	Variante 1 €	Variante 2 €	Variante 3 €
Regenbrücke	6.915.000	6.869.000	6.780.000
Mehraufwand südl. WL	27.000	-	67.000
Behelfsbrücke	1.144.000	1.144.000	-
Ertüchtigung Privatbrücke	12.000	12.000	12.000
Abbruchkosten	307.000	307.000	307.000
Straßenbau Ortsdurchfahrt	412.000	409.000	404.000
Verkehrssicherung	87.000	87.000	632.000
landschaftspfl. Maßnahmen	49.000	49.000	49.000
Stützwände	122.000	165.000	122.000
Anpassungskosten	576.000	430.000	607.000
Grunderwerb	400.000	400.000	400.000
Planungskosten	470.000	470.000	392.000
Gesamtsumme:	10.521.000	10.342.000	9.772.000

Tabelle 5: Ermittlung der Gesamtkosten der Varianten

Mit Gesamtkosten von 9.772.000,00 € ist die Variante 3 um 570.000,00 € günstiger als die Variante 2, wobei die Variante 2 wiederum um 179.000,00 € günstiger ist als Variante 1.

Die wesentlichen und nachstehend noch näher beschriebenen Kostenunterschiede zwischen den einzelnen Varianten ergeben sich bei den Kostengruppen:

- Behelfsbrücke,

- Verkehrssicherung und
- Anpassungskosten.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

- Behelfsbrücke

Aufgrund der beengten baulichen Verhältnisse kann bei Variante 3 keine Behelfsbrücke realisiert werden. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten weist hier daher die Variante 3 gegenüber den beiden anderen Varianten deutliche Vorteile auf. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass mit dem Entfall der Behelfsbrücke wesentliche, mit der Behelfsbrücke verfolgte Planungsziele des Vorhabensträgers, nicht umgesetzt werden können. So lassen sich während der langjährigen Sperrung der Großen Regenbrücke die Rettungszufahrten sowie kurze Rettungswege und damit auch kurze Fahrzeiten für die Rettungsfahrzeuge zwischen Nittenau und dem Ortsteil Bergham sowie jeweils darüber hinaus nicht sicherzustellen. Auch ist eine zumindest teilweise Aufrechterhaltung der innerörtlichen Funktionsbeziehungen mit der Variante 3 nicht möglich. Ohne der abschließenden Wertung der einzelnen Varianten vorzugreifen, lassen sich diese – durch den Entfall der Behelfsbrücke entstehenden Nachteile der Variante 3 – nicht durch die günstigeren Gesamtkosten ausgleichen.

- Verkehrssicherung

Die vorstehend beschriebenen Kosteneinsparungen durch Entfall der Behelfsbrücke bei der Variante 3 relativieren sich insofern, als dafür aufgrund der größeren Umleitungsstrecke die Kosten für erforderliche Verkehrssicherungsleistungen (Vollsperrung, Kontrollfahrten) deutlich höher ausfallen, als bei den beiden anderen Varianten. Unter Berücksichtigung der Kosten für die erforderliche Verkehrssicherung bei der Variante 3 wird der durch den Entfall der Behelfsbrücke entstehende Kostenvorteil gegenüber den Varianten 1 und 2 nahezu halbiert. Damit erhalten aber auch die vorstehend beschriebenen Nachteile ein deutlich höheres Gewicht gegenüber den wirtschaftlichen Vorteilen der Variante 3.

- Anpassungskosten

Durch die bei der Variante 1 vorgesehene Anpassung der Straße und der Gehwege im Bereich der Anwesen „Am Anger“ nur in der Höhe und nicht in der Lage müssten die Verkehrslasten insbesondere im Bereich des Anwesens „Am Anger 20“ durch das Gebäude selbst abgefangen werden. Die Errichtung einer Stützwand zur Aufnahme der Verkehrslasten ist aufgrund der beengten baulichen Verhältnisse nicht möglich. Aufgrund der nicht nachweisbaren statischen Verhältnisse dieses Gebäudes ist von einem Erwerb und Abbruch des Anwesens auszugehen.

Mit der bei der Variante 2 vorgesehenen Abrückung der Fahrbahnachse nach Westen wird die Errichtung einer Stützmauer im Bereich des Anwesens „Am Anger 20“ möglich, so dass die Lasten noch auf öffentlichem Grund abgefangen werden können. Allerdings wird die Nutzungsmöglichkeit des Anwesens durch die Gradientenanhebung eingeschränkt. Entsprechende Entschädigungskosten sind in den Grunderwerbskosten enthalten.

Mit Variante 3 würde durch die größere Abrückung der Fahrbahnachse nach Westen die Errichtung einer Stützwand für die Bebauung auf der Ostseite entfallen. Allerdings erhöht sich der Eingriff in die vorhandenen baulichen Anlagen des Kraftwerks auf der Westseite der Staatsstraße 2145. Neben dem bei allen Varianten betroffenen Wirtschaftsgebäude müsste hier auch noch die angrenzende Halle mit abgebrochen werden. Der Restbestand der Halle müsste für eine weitere Nutzung statisch gesichert und umgebaut werden.

Allein unter dem Gesichtspunkt Wirtschaftlichkeit ist die Variante 3 mit insgesamt rund 9,77 Millionen Euro günstiger zu beurteilen als die Variante 2 mit insgesamt rund 10,34 Millionen Euro. Die Variante 1 weist mit rund 10,52 Millionen Euro etwas höhere Kosten auf und stellt daher unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten knapp die ungünstigste Lösung dar.

#### 2.2.2.2.3 Trennungsgebot, § 50 BImSchG

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

So ist unter anderem zu beachten, dass der Belang der Belästigung durch Verkehrslärm nicht erst dann abwägungsrelevant ist, wenn die Grenze des Zumutbaren, also die Grenzwerte nach § 41 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV überschritten und Schutzvorkehrungen erforderlich sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5.12.2008, Az. 9 B 28/08, RdNr. 27). Denn bereits bei unter diesen Grenzwerten liegenden Lärmbelastungen liegt dennoch ein mehr als geringfügiges schutzwürdiges Interesse vor (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.9.1987, Az. 4 B 179, 180/87). Das Optimierungsgebot des § 50 BImSchG greift also bereits bei unter diesen Grenzwerten liegenden Lärmbelastungen. Durch die Zielvorgabe in § 50 BImSchG wird

die planerische Gestaltungsfreiheit eingeschränkt, indem dieser Zielvorgabe ein besonders Gewicht beigemessen wird (BVerwG, Urteil vom 22.3.1985, Az. 4 C 73/82). Je höher die Lärmwerte sind, desto gewichtiger ist dieser Belang in die Abwägung einzustellen und je niedriger der Lärmwert ist, desto geringer schlägt dessen Gewicht in der Abwägung durch. Es ist daher erforderlich, in jedem Verfahren eine eigenständige Abwägung zu treffen, um dem jeweiligen Einzelfall gerecht zu werden

Aufgrund der geringen Abweichungen der einzelnen Varianten bestehen, wie oben dargelegt, keine wesentlichen Unterschiede der einzelnen Varianten in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere auch hinsichtlich dem Wohnen dienenden Gebieten durch Lärm. Die vorliegende Planung und die damit gewählte Trasse entspricht daher auch dem Gebot des § 50 BImSchG.

#### 2.2.2.2.4 Gesamtbewertung

Die von den untersuchten Trassenvarianten betroffenen Belange werden in der nachfolgenden Gesamtabwägung gewichtet. Die Auswirkungen der Trassen werden an den Belangen gemessen. Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Planfeststellungsbehörde eine Alternativlösung nur dann zu wählen hat, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urteil vom 26. März 1998, Az. 4 A 7.97, NuR 1998, S. 605).

Beim Gesamtvergleich der zu untersuchenden Trassenvarianten ergibt sich Folgendes:

Mit allen drei Varianten, die nahezu identische Brückenbauwerke und vergleichbare Anpassungslängen an den Bestand aufweisen, kann das in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 näher beschriebene Planungsziel erreicht werden. Auch hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Landschaft, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter weisen die untersuchten Varianten nur geringfügige Unterschiede auf.

Durch die Abrückung der Fahrbahnachse nach Westen können mit der Variante 3 die Eingriffe in das Wohn- und Geschäftshaus auf der Fl.-Nr. 293, Gemarkung Nittenau östlich der Staatsstraße 2145 minimiert werden. Bei der Variante 3 führt dies allerdings dazu, dass aufgrund der größeren Achsverschiebung nach Westen

- die Errichtung der aufgrund der langen Bauzeit zwingend erforderlichen Behelfsbrücke, die benötigt wird um kurze Rettungswege und kurze Fahrzeiten für Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten und innerörtliche Funktionsbeziehungen zumindest eingeschränkt aufrecht zu erhalten, unmöglich wird und
- zusätzliche Eingriffe in das Grundstück Fl.-Nr. 261/7, Gemarkung Nittenau erfolgen, die einen Abbruch des Wirtschaftsgebäudes und der daran anschließenden Halle des Triebwerks erforderlich machen.

Hinsichtlich des Eingriffs in das Grundstück mit den Triebwerksgebäuden auf der Westseite der Staatsstraße 2145 sind die Varianten 1 und 2 vergleichbar. Mit den Varianten 1 und 2 ergeben sich Beeinträchtigungen der Wohn- und Geschäftsräume des Anwesens „Am Anger 20“. Diese Beeinträchtigungen fallen bei der Variante 1 stärker aus als bei der Variante 2. Mit der Variante 2 kann allerdings die Anschlusssituation der Ortsstraße „Am Anger“ insoweit verbessert werden, als das Längsgefälle der Straße von derzeit rund 13 % auf 10 % reduziert werden kann. Auch wenn mit rund 10,8 % die zulässige Schrägneigung von 10 % nach Ziffer 5.6.1 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) noch nicht eingehalten werden kann, stellt dies gegenüber dem Bestand mit einer Schrägneigung von rund 13,6 % eine spürbare Verbesserung dar. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die vorhandene Bebauung ist die Variante 2 somit günstiger zu werten, als die Variante 1. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die vorhandene Bebauung ist die Variante 3 als ungünstigste Lösung zu werten.

Die gegenüber der Variante 2 geringeren Gesamtkosten können die durch die nicht mögliche Behelfsbrücke entstehenden Nachteile der Variante 3 nicht ausgleichen. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde wird daher die Entscheidung des Vorhabenträgers für die Variante 2 für sachgerecht und vertretbar erachtet. In der Abwägung aller Belange und unter Berücksichtigung des dem Vorhabenträger eingeräumten Planungsermessens ist die gewählte Trasse im Vergleich eine vertretbare Trassenvariante. Alle Beeinträchtigungen der gewählten Trasse, insbesondere sämtliche Eingriffe in Natur- und Landschaft, können durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert werden. Es sind keine Nachteile der gewählten Trasse erkennbar, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Wahl einer anderen Trasse als vorzugswürdigere Lösung erzwingen.

2.2.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt, nachgeordnetes Wegenetz)  
Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt, Ausgabe 2006)", den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012)“ sowie den „Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen (ODR, Ausgabe 2008; eingeführt für Staatsstraßen mit Schreiben des damaligen Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19. Mai 2009, Az.: IIB2-43142-002/95). Die in diesen Richtlinien vorgegebenen technischen Ausbauparameter bringen die anerkannten Regeln der Technik für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Planung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, verstößt insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot (BVerwG, Urteil

vom 19. März 2003, Az. 9 A 33.02, DVBl 2003, S. 1069). Solche besonderen Umstände liegen auch bei Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird hinsichtlich der gewählten Lage- und Höhenrassierung sowie in Bezug auf die technischen Einzelheiten des Ersatzneubaus der Großen Regenbrücke und der Anpassung an die Bestandssituation im Einzelnen auf die Ausführungen und Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen (Ordner: Unterlage 1, Kapitel 4.3, bis 4.7; Unterlagen 5, 6, 14.1 und 14.2) verwiesen.

#### 2.2.3.1 Trassierung, Linienführung, Querschnitt

Die Linienführung der Staatsstraße 2145 orientiert sich über die gesamte Ausbaulänge am Bestand. Um die Eingriffe in Grundstücke Dritter und die darauf befindliche Bebauung auf das notwendige Maß zu begrenzen nutzt die Neuplanung daher überwiegend den bestehenden Trassenverlauf.

Die durchgehende neue Achse der Staatsstraße 2145 weicht am südlichen Widerlager in Querrichtung maximal um 5,0 Meter zur bestehenden Linie nach Westen ab. Am nördlichen Widerlager sind die alte und neue Straßenachse wieder nahezu identisch.

Auf der Brücke und den unmittelbaren freien Anbindungsbereichen erfolgt die Verbreiterung beidseitig gleichmäßig zur neuen Straßenachse.

Mit der Abrückung der neuen Trasse am südlichen Widerlager gegenüber dem Bestand nach Unterstrom und der Anordnung eines Dachprofils im Straßenquerschnitt kann die Linkskurve mit einem vorhandenen kleinen Radius von 29 Meter auf einen Radius von 50 Meter vergrößert und die maximale Längsneigung in der Ortsstraße „Am Anger“ auf 10 % begrenzt werden. Um im Kurvenbereich ein Ausweichen von Lastkraftwagen im Begegnungsverkehr auf den Gehweg zu verhindern, ist zusätzlich an dieser Stelle eine Aufweitung der Innenkurve um 0,50 Meter vorgesehen. Durch das Entschärfen dieser Kurve kann der Verkehr nun sicherer fließen und die Anschlusssituation der Ortsstraße verbessert werden.

Die Anhaltesichtweiten können im Zuge des geplanten Straßenbauvorhabens von bisher maximal 58 Meter auf 76 Meter erhöht werden.

Die Anfahrtsichtweiten aus dem nachgeordneten Straßen- und Wegenetz werden im Ausbaubereich soweit möglich verbessert. An der kritischen Zufahrt eines öffentlichen Feld- und Waldweges am nördlichen Widerlager links bei Bau-km 0+183 kann eine Verbesserung gegenüber dem Bestand durch eine bauliche Anpassung der dort

vorhandenen Gartenmauer erreicht werden. Die erforderliche Anfahrtsichtweite von 70 Metern kann hier nun eingehalten werden.

Bei km 0+200 befindet sich auf der rechten Seite bereits im Bestand eine kritische Zufahrt mit nicht ausreichender Anfahrtsichtweite. Eine Verbesserung ist hier jedoch aufgrund der vorhandenen Bebauung nicht möglich. Mit dem geplanten Straßenbauvorhaben ist allerdings auch keine Verschlechterung der bestehenden Situation verbunden.

Die Linienführung im Höhenplan orientiert sich an der Höhenlage der Straße und den Vorgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung. Die Unterkante der neuen Großen Regenbrücke, die Bestandteil des geplanten Hochwasserschutzkonzepts der Wasserwirtschaftsverwaltung und der Stadt Nittenau ist, wird dabei so angehoben, dass ein Hochwasserereignis  $HQ_{100+15\%}$  (Berücksichtigung Klimaänderungsfaktor) mit einem zusätzlichen Freibord von 0,50 Meter schadlos abgeleitet werden kann.

Die neue Brücke besteht aus 3 Feldern mit Stützweiten von 26,00 Meter + 60,15 Meter + 26,00 Meter, so dass sich eine Gesamtstützweite von 112,15 Metern ergibt. Das Haupttragwerk des Überbaus des großen Mittelfeldes bildet eine Bogenkonstruktion, die beiden Randfelder werden als Plattentragwerke ausgebildet. Die Bogenhöhe beträgt rund 9,80 Meter ab Oberkante Längsträger. Die Abmessungen der Bogenkonstruktion wurden nach geometrischen und statischen Erfordernissen festgelegt.

Die Öffnungsweiten sind mit den Vorgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung zum Hochwasserschutz abgestimmt. Um den Abflussquerschnitt im Hochwasserfall zu optimieren, wurden die beiden neuen Pfeiler in den Bereich der bestehenden Wehrmauer und das südliche Widerlager rund 10 Meter landeinwärts verschoben. Aufgrund der neuen Platzverhältnisse ist im Bereich des südlichen Widerlagers nun auch die Zugänglichkeit der Brückenkonstruktion und des dort vorhandenen Absetzschachtes für Wartungsarbeiten gegeben. Das nördliche Widerlager wird aufgrund der beengten örtlichen Situation annähernd wieder an gleicher Stelle hergestellt.

Die Staatsstraße 2145 ist zwischen Schwandorf und Nittenau gemäß den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN, Ausgabe 2008) als Staatsstraße mit einer durchgehend regionalen Verbindungsfunktionsstufe (VS III) einzustufen. Für den Bereich der Ortsdurchfahrt von Nittenau ist sie gemäß der vorstehend genannten Richtlinie in die Straßenkategorie HS III (angebaute Hauptverkehrsstraße) einzuordnen.

In der Ortsdurchfahrt findet Linienbusverkehr im Gegenstrom statt. Nach den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ gilt für diesen maßgebenden Begegnungsfall Bus/Bus im Verkehrsraum eine Fahrbahnbreite von 6,50 Meter und einem beidseitigen Sicherheitsabstand von je 0,50 Meter.

Für den Fußgängerverkehr auf den Kappen ergibt sich entsprechend der vorstehend angeführten Richtlinie eine gesamte nutzbare Gehwegbreite von 2,55 Meter, welche sich aus 1,80 Meter Grundmaß + 0,25 Meter Sicherheitsraum zum Geländer und 0,50 Meter zum Fahrbahnrand zusammensetzt. Entsprechend dem Einführungsschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11. Februar 2009, Az.: IID2-43411-001/06 zur RAST 06, gelten für darin enthaltene Regelungen, welche mit dem gültigen Vorschriften- und Regelwerk (beispielsweise der Ortsdurchfahrtsrichtlinie, Stand 2008 ) nicht im Einklang stehen, dass die in diesen Vorschriften enthaltenen Regelungen maßgeblich sind. Daher wird entsprechend der Ortsdurchfahrtsrichtlinie, Stand 2008 für die Gehwege eine Regelbreite von 1,50 Meter (Innenkante Geländer) und ein Sicherheitsraum zum Fahrbahnrand mit 0,50 Meter vorgesehen. Der Abstand von der Geländerinnenkante zur Kappenaussenkante beträgt entsprechend den Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING) Kap 1 0,25 Meter.

Für die Große Regenbrücke ergibt sich somit folgender zusammengesetzter Regelquerschnitt, der in der anbindenden Strecke mit Banketten und Borden fortgeführt und an den Bestand angepasst wird:

Geländerinnenkante – Kappenaussenkante:	$2 * 0,25 \text{ m} = 0,50 \text{ m}$
Geländerinnenkante – Fahrbahnrand:	$2 * 2,00 \text{ m} = 4,00 \text{ m}$
Fahrbahnbreite zwischen den Borden:	<u>7,50 m</u>
Gesamtbreite Regelquerschnitt Große Regenbrücke	12,00 m

Im Baubereich außerhalb der Brücke wird der Gehweg annähernd an die jeweilige Bestandsbreite hergestellt und angepasst. Infolge der beengten innerörtlichen Verhältnisse kann nur die Fahrbahn mit konstanter Breite auf dem überwiegenden Teil der Ausbaulänge ausgeführt werden. Die Radfahrer werden wie bisher auch auf der Fahrbahn mitgeführt.

Für die Staatsstraße 2145 ergibt sich folgende Querschnittsaufteilung außerhalb des Brückenbauwerks von Bau-km -0+007 (Bereich Ortsstraße „Am Anger) bis Bau-km 0+225 (Ortsteil Bergham):

Gehwege:	$2 * \leq 2,00 \text{ m} = \leq 4,00 \text{ m}$
Fahrbahn:	$2 * 3,75 \text{ m} = \underline{7,50 \text{ m}}$
Regelquerschnitt Staatsstraße 2145:	$\leq 11,50 \text{ m}$

Im innerörtlichen Ausbaubereich der Staatsstraße 2145 befinden sich verschiedene Grundstückszufahrten und Anbindungen von Ortsstraßen sowie eines Wirtschaftsweges. Die Grundstückszufahrten, Straßen und Wege werden wie im Bestand ohne wesentliche bauliche Veränderung angeschlossen.

#### 2.2.3.2 Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die für die zu erneuernde Große Regenbrücke und die sonstigen (geringfügig) anzupassenden Straßen und Wege vorgesehenen Trassierungselemente, Querschnitte und Fahrbahnbefestigungen den einschlägigen Planungsrichtlinien entsprechen und als sachgerecht anzusehen sind.

Die festgestellte Planung stellt damit insgesamt eine ausgewogene und sachgemessene Lösung dar. Die einzelnen Straßenbestandteile sind so bemessen, dass auf den jeweiligen Straßen- bzw. Wegeabschnitten eine gefahrlose Abwicklung der zukünftigen Verkehrsbelastung sichergestellt ist. Eine Reduzierung des vorgesehenen Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange nicht vertretbar. Eingriffe in das Grundeigentum, in Natur und Landschaft sind mit der Planung folglich bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

#### 2.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 23. November 2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, S. 331 ff.).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch das geplante Vorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht. Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

Zu Beeinträchtigungen führen hier zudem – wenn auch zeitlich begrenzt – Lärm und Staubimmissionen während der Bauphase. Zudem können auch bauzeitlich bedingte Erschütterungen auftreten.

#### 2.2.4.1 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, sofern dies nach dem Stand der Technik vermeidbar ist. Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn:

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben liegen jedoch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 16. BImSchV nicht vor. Zum einen bleibt die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen der Staatsstraße 2145 unverändert, so dass keine bauliche Erweiterung vorliegt. Zum anderen handelt es sich bei dem Bauvorhaben um eine brückenbauliche Erhaltungsmaßnahme, die die Verkehrsfunktion der Staatsstraße 2145 im Planbereich unverändert lassen und keine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit mit sich bringen. Kennzeichnend für einen erheblichen baulichen Eingriff ist nach den Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) gemäß Ziffer 10.1 Nr. 2 VLärmSchR 97 der Eingriff in die Verkehrsfunktion der Straße im Sinne einer Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und dass Erhaltungs- beziehungsweise Erneuerungsmaßnahmen keinen erheblichen baulichen Eingriff darstellen. Da sich vorliegend jedoch die Straßenachse sowohl in Höhe als auch in Lage deutlich ändert, ist von einem erheblichen baulichen Eingriff auszugehen. Insbesondere besteht die gesetzliche Möglichkeit eines Planfeststellungsverfahrens erst bei einer wesentlichen Änderung der Straße. Darauf kommt es letztlich nicht an, denn die vom Vorhabenträger durchgeführten Berechnungen (Ordner 1: Unterlage 17.1, Anlage 3.1) haben ergeben, dass der vom Verkehrsweg ausgehende Verkehrslärm maximal um 2 dB(A) am Tag und in der Nacht erhöht wird und der Beurteilungspegel weder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird beziehungsweise vorhandene Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht weiter erhöht werden. Bei der vorgesehenen Erneuerung der Großen Regenbrücke in Nittenau sind vorliegend die Anspruchsvo-

raussetzungen der 16. BImSchV auf Maßnahmen des Lärmschutzes nicht erfüllt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat das Ergebnis bestätigt.

Unabhängig davon beabsichtigt der Vorhabenträger im Bereich der Widerlager und Pfeiler und damit im Bereich der vorhandenen Bebauung in Nittenau und dem Ortsteil Bergham konstruktive Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verbesserung der vorhandenen Lärmsituation beitragen. Im Einzelnen ist beabsichtigt, dem Stand der Technik entsprechende lärmindernde Übergangskonstruktionen im Zuge des neuen Brückenbauwerks selbst sowie in den Anschlussbereichen an die weiterführenden Fahrbahnen einzubauen.

Die vom Vorhabenträger beabsichtigte Vorgehensweise ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Eine Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt ist. Es geht um die Bewältigung einer durch die verkehrliche und bauliche Entwicklung „gewachsenen“ und „verfestigten“ Situation (Nr. 3 der VLärmSchR 97). Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt. Sie kann im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden (Nr. 35 der VLärmSchR 97). Die sich ohnehin seit Jahren verfestigte beziehungsweise aktuell bestehende Lärmsituation, die vom Verkehr der Staatsstraße 2145 im Bereich von Nittenau und dem Ortsteil Bergham hervorgerufen wird, bleibt insoweit außer Betracht, als diese nicht durch das Vorhaben bedingt ist. Somit besteht für die betroffenen Anwohner kein Anspruch gegenüber dem Vorhabenträger auf die Umsetzung zusätzlicher aktiver Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Istzustand. Die Nr. 35 der VLärmSchR 97 stellt wegen ihres freiwilligen Charakters für die Bewohner insoweit keine Anspruchsgrundlage gegenüber dem Vorhabenträger dar.

Um während der langjährigen Sperrung der Großen Regenbrücke die Rettungszufahrten sowie kurze Rettungswege und damit auch kurze Fahrzeiten für die Rettungsfahrzeuge zwischen Nittenau und dem Ortsteil Bergham sowie jeweils darüber hinaus sicherzustellen und innerörtliche Funktionsbeziehungen zumindest eingeschränkt aufrecht zu erhalten, ist die Errichtung einer einspurig in einer Fahrtrichtung befahrbaren Behelfsbrücke vorgesehen. Unter Zugrundelegung der zeitweisen Verlagerung des bei einer einbahnigen Verkehrsführung anzusetzenden Verkehrsaufkommens während der Bauzeit, wurde von Seiten des Vorhabenträgers überprüft, welche Änderung des Beurteilungspegels sich im Bauzustand für die benachbarte Bebauung ergeben, auch wenn die Behelfsbrücke nicht den Regelungen der 16. BImSchV unterfällt. Die durchgeführten Berechnungen gehen dabei von einer lichtsignalgesteuerten wechselseitigen Verkehrsführung aus. Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 17.1, Kapitel 6 i.V.m. Anlage 3.2) bleibt festzuhalten,

dass sich durch die Verlagerung des Verkehrs während der Bauzeit gegenüber dem Bestand ausschließlich Pegelminderungen ergeben, die bis zu 8 dB(A) am Tag und 9 dB(A) in der Nacht betragen. Mit der vorgesehenen Behelfsbrücke während der Bauzeit sind daher keine temporären Erhöhungen der Beurteilungspegel durch Verkehrslärm an der angrenzenden Bebauung verbunden. Es sind daher auch keine entsprechenden temporären Schallschutzmaßnahmen aufgrund der Verlagerung des Verkehrs während der Bauzeit erforderlich.

#### 2.2.4.2 Baubedingte Immissionen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden baubedingten Beeinträchtigungen zu entscheiden. Die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nicht nur hinsichtlich des fertiggestellten Vorhabens, sondern umfasst auch dessen Herstellung. Dies ergibt sich daraus, dass neben dem Planfeststellungsbeschluss keine gesonderte Überprüfung der Zumutbarkeit und Zulässigkeit der Bauausführung zu erteilen ist. Diese unterfällt vielmehr der Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG. Der Bauphase des Vorhabens ist im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen besondere Bedeutung beizumessen.

Die Baustelle zur Errichtung des Brückenbauwerks befindet sich zum Teil in sehr geringen Abständen zur benachbarten Bebauung, wodurch auch Wohnungen betroffen sind, deren Bewohnern insbesondere in den Nachtstunden eine hohe Schutzbedürftigkeit einzuräumen ist.

Zur Minderung der baubedingten Immissionen sind dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1 dieses Beschlusses zunächst einschlägige Auflagen auferlegt worden, um unzumutbare Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft infolge des Baubetriebes zu vermeiden. Dabei ist allgemein hinsichtlich der Bauzeiten festzuhalten, dass tagsüber zu bauen ist.

#### 2.2.4.2.1 Rechtsgrundlage

Eine Baustelle ist als funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen eine Anlage im Sinne von § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Allerdings zählen Baustellen mit den auf ihnen betriebenen Baumaschinen nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß § 4 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (BImSchV). Der in dieser Verordnung enthaltene Katalog genehmigungsbedürftiger Anlagen umfasst keine Baustellen. Die dort enthaltenen Anforderungen beziehen sich zudem ausdrücklich nur

auf die umweltschädlichen Folgen des Anlagenbetriebs, also auf die künftigen Auswirkungen, welche durch eine solche (fertiggestellte) Anlage hervorgerufen werden.

Ein Baustellenbetrieb fällt demnach unter die Vorschriften der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen – und zwar unabhängig davon, was errichtet werden soll.

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden und
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Nachfolgend werden die während des Baubetriebs für das gegenständliche Vorhaben auftretenden Immissionen beurteilt und die jeweilige Abwägung für gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen begründet.

#### 2.2.4.2.2 Baubedingter Luftschall

Es existiert keine spezielle gesetzliche Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm, so dass Art. 74 Abs. 2 S. 2 und 3 BayVwVfG die rechtliche Grundlage für ein notwendiges Schutzkonzept darstellt.

Dabei sind gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (Art. 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG).

Baulärm führt entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Zur Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm kann als Maßstab die, diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisierende, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschemissionen- (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 herangezogen werden, die seinerzeit auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 erlassen wurde. Auch nach Aufhebung dieses Gesetzes mit Einführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Jahre 1974 ist die AVV Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG im Rahmen ihres

Anwendungsbereichs ausdrücklich weiter maßgebend. Aufgrund der Regelung in § 66 Abs. 2 BImSchG handelt es sich daher um eine vom Gesetzgeber vorgegebene Verbindlichkeit dieser Regelungen auf die für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Baulärms zurückgegriffen werden kann (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az.: 7 A 11/11, NVwZ 2012, S. 1393).

Dagegen gilt etwa die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) zur Beurteilung von Baustellenlärm nicht (dort Ziffer 1f), selbst wenn eine Baustelle über mehrere Jahre hinweg und zum Teil auch in der Nacht betrieben wird (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08. Februar 2007, Az. 5 S 2257/05, DÖV 2007, S. 892). Im Gegensatz zum Lärm einer nach TA Lärm zugelassenen Anlage wirkt Baustellenlärm beispielsweise immer zeitlich begrenzt und ist damit anders als ein auf Dauer ausgelegter Gewerbelärm zu beurteilen.

Der Ordnungsgeber hat in der AVV Baulärm unter Nummer 3.1.1 gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für den Tages- bzw. Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Überschreitungen von erheblichen Belästigungen durch Baumaschinen ausgegangen werden kann. Als Nachtzeit gilt dabei die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

Gemäß Nummer 4.1 der AVV Baulärm sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche von Baustellen grundsätzlich dann angeordnet werden, wenn bei erforderlichen Überwachungsmessungen die nach Nummer 6 ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB überschreiten.

Als Maßnahmen kommen bei Überschreitung der Richtwerte insbesondere in Betracht:

- a) Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle,
- b) Maßnahmen an den Baumaschinen,
- c) die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen,
- d) die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren,
- e) die Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen.

Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az.: 7 A 11/11, NVwZ 2012, S. 1393) wirkt sich der Zuschlag in Nr. 4.1 der AVV Baulärm wie ein Messabschlag wegen verbleibender Unsicherheiten bei der messtechnischen Überprüfung der Einhaltung der Immissionswerte aus. Ein Messabschlag, der bei prognostischen Einschätzungen nicht zum Tragen kommt, kann bei der Bestimmung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle aufgrund einer Prognose demnach keine Anwendung finden.

Von Maßnahmen zur Lärminderung kann allerdings insbesondere dann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich

einwirkender Fremdgeräusche (beispielsweise tatsächliche Lärmvorbelastung durch Verkehr) – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

#### 2.2.4.2.2.1 Schalltechnische Untersuchungen zum Baulärm

Der Vorhabenträger hat zur Abschätzung und Beurteilung der zu erwartenden Lärmeinwirkungen durch den Baubetrieb schalltechnische Untersuchungen zum Baulärm erstellen lassen. Auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 17.2) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

In der schalltechnischen Untersuchung (Ordner 1: Unterlage 17.2, Abschnitt 1, Ziffer 4) anhand der voraussichtlich zum Einsatz kommenden Baumaschinen Schallemissionsansätze für die jeweils zu erwartenden unterschiedlichen Bauverfahren beziehungsweise Bautätigkeiten der einzelnen Bauphasen entwickelt und für typische und möglicherweise schalltechnisch kritische Abschnitte dargestellt.

Es handelt sich hierbei zunächst um folgende Bauphasen:

Phase 1 (Dauer rund 16 Wochen):

- Phase 1a: Rückbau Wirtschaftsgebäude
- Phase 1b: Herstellung der Schüttung im Regen

Phase 2 (Dauer rund 28 Wochen):

- Phase 2a: Rückbau Wirtschaftsgebäude
- Phase 2b: Herstellung der Schüttung im Regen

Phase 3 (Dauer rund 43 Wochen):

- Phase 3a: Herstellung Behelfsbrücke
- Phase 3b: Abbruch bestehender Brücke

Phase 4 (Dauer rund 18 Wochen):

- Phase 4a: Überbau Feld 1
- Phase 4b: Überbau Feld 3

Phase 5 (Dauer rund 26 Wochen):

- Phase 5a: Großer Bogen Mittelfeld (Abbruch der Hilfsjoche und des alten Pfeilers Achse 20)
- Phase 5b: Großer Bogen Mittelfeld (Betonieren des Überbaus des Mittelfelds)
- Phase 5c: Großer Mittelbogen (Straßenbau auf der Brücke)

Phase 6 (Dauer rund 33 Wochen):

- Phase 6a: teilweiser Rückbau der Einschüttung, Straßenbau
- Phase 6b: Herstellung Stützbauwerk östlich des Widerlagers Nord
- Phase 6c: Straßenbau

Phase 7 (Dauer rund 13 Wochen):

- Phase 7a: Rückbau der Einschüttung der Behelfsbrücke
- Phase 7b: Herstellung Uferstützwand westlich des Widerlagers Nord

Die demnach ermittelte Prognose der Baulärmimmissionen für die einzelnen Bauphasen dient zunächst einer Orientierung, in welcher Größenordnung die Immissionen liegen werden. Anhand der ermittelten Prognosen der Baulärmimmissionen werden für die einzelnen Bauphasen mögliche Lärmschutzmaßnahmen geprüft und deren Wirksamkeit beurteilt.

Neben organisatorischen Maßnahmen, die zur Minderung des Baulärms in allen Bauphasen

- die Verlegung der Bautätigkeit in die Tageszeit zwischen 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie
- die Beschränkung der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit auf 8 Stunden während der Tageszeit bei lärmintensiven Arbeiten

vorsehen, werden zusätzlich noch passive Lärmschutzmaßnahmen als erforderlich und verhältnismäßig beurteilt.

Bei der Beurteilung nach den Anforderungen der AVV Baulärm zeigt sich, dass deren Richtwerte an den Immissionsorten der benachbarten Bebauung aufgrund des jeweiligen Abstands zu den Baustellen in vielen Bereichen eingehalten, in einzelnen Bereichen aber auch überschritten sein werden.

#### 2.2.4.2.2.2 Lärmschutz im Bereich der vorhandenen Bebauung

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan der Stadt Nittenau ist für die in diesem Bereich vorhandene Bebauung nicht vorhanden. Die Anwesen in der unmittelbaren Nähe zur Baumaßnahme sind anhand der tatsächlichen baulichen Nutzung einem Mischgebiet zuzuordnen (vgl. Nr. 3.2.3 AVV Baulärm).

Als besonders lärmintensiv sind hier die erforderlichen Abbrucharbeiten insbesondere für das bestehende Brückenbauwerk sowie die erforderlichen Rammarbeiten für die Spundwände der erforderlichen Baugruben zu betrachten. Demzufolge ist neben einer Beschränkung der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit auf 8 Stunden während des Tageszeitraums auch auf eine lärmarme Zerlegung beim Abbruch zu achten. Wo technisch die Möglichkeit besteht werden beispielsweise Abrisszangen anstelle von Abbruchmeißeln eingesetzt, die eine Reduzierung der Beurteilungspegel um mehr als 10 dB(A) erwarten lassen. Vor dem Einrammen der Spundwände werden bereits Lockerungs- beziehungsweise Austauschbohrungen vorgesehen um die Dauer des Einbringens einer Spundwandbohle und somit die Schallimmissionen erheblich reduzieren zu können. Alternative Bauverfahren zum Einbringen der Verbauten (beispielsweise Hydro-Press-Verfahren), mit denen sich möglicherweise geringe-

re Schallimmissionen ergeben würden, sind aufgrund der geologischen Randbedingungen in Form von festen Gesteinsschichten nicht einsetzbar.

Eine bezüglich der Nachbarschaft optimierte Aufstellung von Baumaschinen ist im vorliegenden Fall für einen Großteil der eingesetzten Baumaschinen (Bagger, Bohr- und Rammgeräte, Lastkraftwagen) nicht möglich, da sie nicht ortsgebunden, das heißt an einem festen Standort, eingesetzt werden können und auf der gesamten Baufläche agieren müssen.

Der Einsatz temporärer stationärer Lärmschutzeinrichtungen stellt grundsätzlich eine geeignete Möglichkeit zur Lärminderung dar. Dabei gilt für den Schutz vor Baulärm, anders als beim Verkehrslärm nach §§ 41 ff. BImSchG, nicht der Grundsatz des Vorrangs des aktiven Schallschutzes. Die Rechtsgrundlage für Schutzmaßnahmen ist für den Baulärm nämlich dem Grunde nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG. Ein vollständiger Schutz der Nachbarschaft ist jedoch nicht möglich, da aufgrund des abzuwickelnden Verkehrs über die Behelfsbrücke sowie der Notwendigkeit zur Andienung der Baustelle bei der Errichtung von effektiven temporären Lärmschutzeinrichtungen Grenzen gesetzt sind.

Unabhängig von den beengten räumlichen Verhältnissen im Bereich des südlichen Widerlagers sind hier aufgrund des vorhandenen Hochwasserschutzgebietes Einbauten auch in Form temporärer Lärmschutzeinrichtungen aus wasserrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Eine Möglichkeit zur Aufstellung von mobilen Lärmschutzeinrichtungen wäre nur im Bereich des nördlichen Widerlagers möglich. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kommen für einen potenziellen Aufstellort nur Teilbereiche entlang der Grundstücksgrenzen Fl.-Nrn. 1 (Anwesen Berghamer Straße 3 und 5) und 28/2, jeweils Gemarkung Bergham, in Betracht. Der Höhe der temporären Lärmschutzeinrichtungen sind dabei zur Vermeidung einer übermäßigen Verschattung der Grundstücke und der vorhandenen Wohnbebauung Grenzen gesetzt, so dass die Höhe der mobilen Lärmschutzeinrichtungen auf maximal 3,00 Meter zu begrenzen wäre.

Die Dauer des Einsatzes und die Lage von mobilen Lärmschutzeinrichtungen richten sich nach den jeweiligen Einsatzorten der einzelnen Arbeitsgeräte, wobei vorliegend keine ortsgebundenen Arbeitsgeräte zum Einsatz kommen. Die Wirksamkeit von mobilen Lärmschutzeinrichtungen hängt jedoch maßgeblich von deren Höhe und dem Abstand zur Schallquelle ab. Um eine hohe Wirksamkeit zu erzielen sind die mobilen Lärmschutzeinrichtungen möglichst nahe an der maßgeblichen Geräuschquelle zu positionieren. Zudem ist eine ausreichende Überstandslänge zum Arbeitsgerät (jeweils rund 20 Meter) zu beachten. Aufgrund der mobilen Arbeitsgeräte würde sich somit eine relativ lange mobile Lärmschutzwand ergeben, die allerdings lediglich für

die Anwesen Berghamer Straße 3 sowie 5 und hier aufgrund der maximalen Höhe von 3,00 Meter auch nur für das Erdgeschoss relevante Minderungen der baubedingten Schallimmissionen bringt.

Mit der Aufstellung temporärer Lärmschutzeinrichtungen lassen sich somit an den maßgeblichen Immissionsorten unter Vermeidung größerer Verschattungswirkungen beziehungsweise Nutzungseinschränkungen keine relevanten Pegelminderungen erreichen. Die für bis zu 3,00 Meter hohe beziehungsweise noch höhere mobile Lärmschutzeinrichtungen aufzuwendenden Kosten sind daher als unverhältnismäßig im Verhältnis zum Schutzzweck anzusehen. Auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 17.2, Kapitel 5.1) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass an den im unmittelbaren Nahbereich der Baustelle liegenden Wohngebäuden im Bereich der Ortsstraßen „Am Anger 11, 14, 18 und 52“ sowie der „Berghamer Straße 3 bis 5“ der maßgebliche Richtwert zum Teil erheblich überschritten wird. Der Richtwert beträgt gemäß Nr. 3.1.1 lit. c AVV Baulärm grundsätzlich 60 dB(A). Eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten kann danach etwa dann in Betracht kommen, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt. Dabei ist der Begriff Vorbelastung hier nicht einschränkend in dem Sinne zu verstehen, dass nur Vorbelastungen durch andere Baustellen erfasst werden (vgl. etwa die einschränkende Definition in Nr. 2.4 1. Absatz Satz 1 TA Lärm). Maßgeblich ist vielmehr die Vorbelastung im natürlichen Wortsinn. "Nachteilige Wirkungen" Sinne des Art. 74 Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG gehen nur von solchen baustellenbedingten Geräuschimmissionen aus, die dem Einwirkungsbereich mit Rücksicht auf dessen durch die Gebietsart und die konkreten tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11, NVwZ 2012, S. 1393). Im vorliegenden Fall war es angemessen, die durch Verkehrslärm bestehenden Belastungen (Berechnung) als Vorbelastung anzuerkennen. Somit entspricht der maßgebliche Immissionsrichtwert für jedes Gebäude entweder dem Wert von 60 dB(A) oder dem Wert der berechneten Vorbelastung, je nachdem welcher Wert den größeren Wert aufweist. Die Einzelheiten können den festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 17.2) entnommen werden.

Eine Überschreitung des maßgeblichen Immissionsrichtwerts führt grundsätzlich zu einer Entschädigungspflicht (in Geld). Durch die vorliegende Baumaßnahme werden jedoch auch Beurteilungspegel von mehr als 67 dB(A) am Tag über einen Zeitraum von über 56 Tagen/8 Wochen im Jahr erreicht. Der Betrachtung des Zeitraums liegt dabei die Annahme zugrunde, dass er mit der ersten Überschreitung des Grenzwerts

beginnt und mit der letzten Überschreitung des Grenzwerts endet. Er wird nur Unterbrochen, wenn in einem Zeitraum von mindestens einem Monat keine Grenzwertüberschreitungen auftreten. In diesen Fällen, also wenn der Wert von 67 dB(A) tags überschritten wird, kann davon ausgegangen werden, dass auch die oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719 für Innenpegel überschritten werden können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. April 2016, Az. 3 VR 2/15, NVwZ 2016, S. 1328).

Für die besonders nah an der Baustelle gelegenen und vorstehend näher bezeichneten Gebäude, bei denen die eben dargestellten Lärmwerte erreicht werden, werden daher für den vorliegenden Fall auch passive Lärmschutzmaßnahmen als verhältnismäßig erachtet. Dabei ist zu beachten, dass ein tatsächlicher Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für den Einbau passiver Lärmschutzmaßnahmen beispielsweise in Form von Schallschutzfenstern nur insoweit besteht, als die prognostizierten Außenschallpegel den für die schützenswerte Raumnutzung anzusetzenden Richtwert von 67 dB(A) überschreiten und entsprechende Schutzeinrichtungen nicht bereits vorhanden sind. Nachdem der Baustellenbetrieb nur am Tag erfolgt sind auch nur die ermittelten Beurteilungspegel vor den Fassaden für den Tageszeitraum heranzuziehen.

Zur Gewährleistung, dass zum Zeitpunkt der Baumaßnahme der ausreichende Schallschutz auch zur Verfügung steht, wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.1 dieses Beschlusses verfügt, dass sich der Vorhabenträger rechtzeitig mit den Betroffenen in Verbindung zu setzen hat, um die notwendigen Formalitäten zur Abwicklung der Erstattungsansprüche umzusetzen (Antrag auf Umsetzung beziehungsweise Prüfung des Erstattungsanspruchs, Angebotseinholung, Vereinbarung über die Erstattung der Aufwendungen).

Dieser Ausgleichsanspruch nach Art. 74 Abs. 2, 3 BayVwVfG auf passive Lärmschutzmaßnahmen oder auf Geld ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Über die Höhe des Ausgleichsanspruchs wird nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden (§ 42 Abs. 3 BImSchG analog). Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen hat sich nach der 24. BImSchV zu richten, da sich die Situation mit der beim betriebsbedingten Verkehrslärm vergleichen lässt.

#### 2.2.4.2.2.3 Außenwohnbereiche

Aktive Lärmschutzmaßnahmen werden dem Vorhabenträger für den Schutz von Außenwohnbereichen nicht auferlegt. Diese sind kostenunverhältnismäßig im Hinblick auf den zu erzielenden Schutzzweck vor Baulärm.

Wenn mögliche Schutzanlagen untunlich sind, leitet sich stattdessen gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 2, 3 BayVwVfG unter entsprechenden Voraussetzungen jedoch ein Entschädigungsanspruch ab.

Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld für Immissionsbelastungen in tatsächlich vorhandenen Außenwohnbereichen (Balkone, Terrassen, Freisitze etc., die zum dauernden Aufenthalt von Bewohnern als „Wohnen im Freien“ geeignet und bestimmt sind.

Dem Vorhabenträger wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.2 zur Auflage gemacht bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestände angemessene Entschädigungen zu leisten.

#### 2.2.4.2.3 Baubedingte Erschütterungen

Bei Bautätigkeiten auf Brückenbaustellen treten in der Regel erschütterungsintensive Arbeiten auf, deren Übertragung auf unmittelbar benachbarte Bausubstanz sich dort durch gegebenenfalls deutlich spürbare Erschütterungen bemerkbar machen kann.

##### 2.2.4.2.3.1 Rechtsgrundlagen

Erschütterungen – auch baustellenbedingt – sind Emissionen bzw. Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Je nach Art, Ausmaß oder Dauer können Erschütterungsimmissionen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen. Aus diesem Grunde ist – wie auch für den baustellenbedingten Lärm – bereits im Planfeststellungsbeschluss über sie zu entscheiden und sind dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG).

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungsimmissionen sind weder im BImSchG, noch in anderen Vorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt.

##### 2.2.4.2.3.2 Erschütterungswirkungen auf Menschen in Gebäuden

Diesbezüglich enthält die DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ zumindest Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auch durch Baumaßnahmen. Die Formulierung „Anhaltswerte“ stellt klar, dass bei deren Überschreitung – anders als bei Grenzwerten – schädliche Umwelteinwirkungen jedoch nicht per se vorliegen müssen. Mangels rechtlicher Verbindlichkeit sind die dort genannten Werte also nicht als gesicherte Grenzwerte anzusehen, können aber bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen als konkreter Anhaltspunkt dienen. Bei deren Einhaltung jedenfalls sind erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG regelmäßig nicht anzunehmen, so dass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden kann.

Die Anhaltswerte sind in Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 2 für Wohnungen und vergleichbar genutzte Räume in Abhängigkeit von der Nutzungsart der Umgebung von

Einwirkungsorten angegeben. Nach Ziff. 6.5.4.2 gelten diese bei baubedingten Erschütterungen jedoch nur für den Nachtzeitraum. Für tagsüber durch Baumaßnahmen verursachte Erschütterungen von höchstens 78 (Werk-)Tagen Dauer gelten dagegen die Anhaltswerte der Tabelle 2. Dort wird auf eine Unterteilung nach Baugebietsarten (weitgehend) verzichtet, für besonders schutzwürdige Gebiete und Objekte wie Krankenhäuser ist Tabelle 2 nicht anwendbar. Die Beurteilung der zeitlich begrenzten Erschütterungseinwirkungen durch Baumaßnahmen erfolgt hier in drei „Belästigungs“-Stufen und für verschieden lange Einwirkungsdauern.

Für länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen macht die DIN keine konkreten Angaben. Eine Zumutbarkeit soll dann nach den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles beurteilt werden. Im vorliegenden Fall wird es als angemessen erachtet, bei der Beurteilung lang andauernder (>78 Tage) erschütterungsintensiver Bauarbeiten die Immissionswerte der Tabelle 2 heranzuziehen. Dies entspricht auch einer fachlichen Empfehlung des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI) an die Bundesländer, welche zwar keine Bindungswirkung entfaltet, aber zumindest die Qualität eines antizipierten Sachverständigengutachtens besitzt.

Die Beurteilung der baubedingten Erschütterungsimmissionen wird im Rahmen der Überwachung nach diesen Kriterien durch den Immissionsschutzbeauftragten vorgenommen (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.3.5).

#### 2.2.4.2.3.3 Beurteilung der erschütterungsbedingten Immissionen während der Bauzeit

Im Rahmen der Bautätigkeiten zur Herstellung des Ersatzneubaus der Großen Regenbrücke werden signifikante Erschütterungen bei folgenden Bautätigkeiten auftreten:

- Bodenverdichtungen beispielsweise bei der Herstellung der Baustelleinrichtungsflächen, Baustellenzufahrten, Planumsschutzschicht;
- Abbrucharbeiten beispielsweise beim Rückbau der Brücke (Pfahlköpfe, Hilfsjoche, Pfeiler, Stützbauwerke, Gründungen);
- Rammarbeiten beispielsweise beim Einbringen der Spundwände (mit Vorbohren);
- Bohrarbeiten beispielsweise zur Herstellung der Bohrpfähle und der Vorbohrungen (Lockerungs- und Austauschbohrungen).

In Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist dem Vorhabenträger aufgegeben worden, im Bereich von hinsichtlich auftretender Erschütterungen kritischer Gebäude eine Dauermessstelle zur Ermittlung der baubedingten Erschütterungsimmissionen einzurichten. Der Immissionsschutzbeauftragte hat dabei im Rahmen der Messüberwachungen dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 eingehalten werden und ansonsten unverzüglich

entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungseinwirkungen vorzusehen. Entsprechende Auflagen sind im Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.3.5 dieses Beschlusses aufgenommen.

#### 2.2.4.2.4 Klima, Luft und Verschmutzungen

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach IMMIS-Luft, Version 7.001 mit den Emmissionsfaktoren für die Jahre 2018 und 2035 vorgenommen. Unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen von 10.800 Kfz/24 h beziehungsweise 10.250 Kfz/24 h ist nach Feststellung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich, aufgrund von Kfz-Abgasen, lufthygienische Grenzwerte der 39. BImSchV weder derzeit noch künftig im Prognosejahr 2035 erreicht oder überschritten werden.

Ein Anstieg der Luftschadstoffbelastung über das bestehende Maß hinaus ist mangels vorhabensbedingter Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit auch nicht zu erwarten. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG. Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ und in der VDI-Richtlinie 2310.

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 S. 2 BImSchG. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (§§ 45 und 47 BImSchG beziehungsweise § 27 der 39. BImSchV).

Unter Beachtung der Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.4 dieses Beschlusses ist das Vorhaben mit den Belangen von Klima und Luft vereinbar. Bei der Bauausführung sind Maßnahmen zur Reduzierung der Staubentwicklung in den trockenen Monaten (wie beispielsweise Befeuchtung) vorgesehen. Falls Staubverwehungen bei Schüttvorgängen oder während der Bereitstellung auf der Fläche auftreten, werden geeignete Maßnahmen wie Befeuchten/Abdecken der Halden beziehungsweise Befeuchten von trockenem Material während des Abschüttens getroffen. Bei Verwendung von dieselbetriebenen Baumaschinen und Fahrzeugen ist die zum Zeitpunkt der Bauausführung für diese Fahrzeuge geltende Richtlinien- und Gesetzeslage zu beachten. Im Zuge der Verkehrssicherungspflicht sind zudem die Straßen regelmä-

ßig beziehungsweise bedarfsabhängig zu reinigen. Dieses ist vom Vorhabenträger zu überwachen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der Staubentwicklung treten auch keine Gesundheitsgefahren auf.

#### 2.2.4.2.5 Immissionsschutzrechtliche Abwägung

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich insgesamt festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen und der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8 dieses Beschlusses) sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

#### 2.2.4.3 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 S. 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Durch den Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, nicht verändert.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 S. 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Aufgrund der geringen Neuversiegelung von Böden durch das geplante Bauvorhaben ist insoweit von einer eher geringen Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens auszugehen.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht. Nach den Er-

kenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden. Mit dem Ersatzneubau der Großen Regenbrücke ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden, eine signifikante Veränderung der Schadstoffimmissionen im Umfeld ist nicht zu erwarten.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnten derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung und den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die Anlage jeweils eines Absetzschachts mit Tauchwand im Bereich der beiden Widerlager deutlich gemindert beziehungsweise durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und ersetzt werden. Auf die Vorbelastung durch die bestehende Staatsstraße 2145 sowie die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.7 und 2.2.6.4.4 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Um den Belangen des vorbeugenden Bodenschutzes hinreichend Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6

dieses Beschlusses verfügt, wonach zu entsorgendes Aushubmaterial gemäß den geltenden Regelwerken zu beproben, zu deklarieren und falls eine Verwertung nicht möglich sein sollte, entsprechend zu beseitigen ist. Eventuell vorhandene Altlasten (entsprechende Verdachtsflächen sind jedoch im Planbereich behördlicherseits nicht bekannt) sind gemäß den Bestimmungen des BBodSchG fachgerecht zu entsorgen.

Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau beziehungsweise der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist. Der Zweck des BBodSchG erstreckt sich nämlich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens. Vielmehr wird als geschützte Nutzungsfunktion in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei weiteren Belangen, etwa beim Immissionsschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, oder beim Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermögen daher die gegen die Planung in die Abwägung einzustellenden Aspekte des Bodenschutzes die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange – auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung – nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, weshalb der Belang Bodenschutz insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme gerichtetem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er tritt jedoch hinter die Belange zurück, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

#### 2.2.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Nach Art. 9 Abs. 2 BayStrWG ist beim Bau und der Unterhaltung von Straßen mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen. Nachdem die Brücke im Wesentlichen an gleicher Stelle neu errichtet wird und die geringe Flächenmehranspruchnahme insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dient, ist die Planung auch unter diesem Gesichtspunkt abwägungsgerecht. Auch in der Bauphase sind die Eingriffe auf das unbedingt notwendige reduziert. Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen, da es im Wesentlichen um einen Neubau an gleicher Stelle handelt.

## 2.2.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Ordner 2: Unterlage 19.1.1 und Unterlage 19.1.3).

### 2.2.6.1 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

#### 2.2.6.1.1 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen, zwischen Roding und Donaumündung“

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen, zwischen Roding und Donaumündung“.

Das Vorhaben wird in Übereinstimmung mit den §§ 31 ff. BNatSchG genehmigt und ist daher mit den Zielen und Grundsätzen der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) vereinbar. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sind nicht zu erwarten. Ebenso wenig wird unter Verstoß gegen europäisches Recht in Lebensräume einzelner von der FFH-RL erfasster Arten im Untersuchungsgebiet eingegriffen.

#### 2.2.6.1.2 Aufgaben und Rechtsgrundlage der Verträglichkeitsprüfung

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG).

Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben reicht es aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, S. 336).

Im vorliegendem Fall können Beeinträchtigungen für dieses Gebiete durch den Ersatzneubau der Großen Regenbrücke selbst oder durch Summationswirkungen in Verbindung mit anderen Projekten oder Plänen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es war daher eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 1.3 dieses Beschlusses).

Die Verträglichkeitsprüfung stellt fest, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln oder im Zusammenwirken mit ande-

ren hinreichend verfestigten Plänen oder Projekten (Summationswirkung) zu erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei dürfen zu Gunsten des Straßenbauvorhabens die vom Vorhabenträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vorneherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, S. 336).

In den vorliegenden, den Planfeststellungsunterlagen beigefügten Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen, zwischen Roding und Donaumündung“ (Ordner 2: Unterlage 19.2.1) werden als Prüfasperte die Lebensraumtypen und die Arten nach den Anhängen der FFH-RL im "Wirkraum" (Raum, innerhalb welchem sich die zu betrachtenden Projektwirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ergeben können) betrachtet. Diese Verträglichkeitsuntersuchungen umfassen das gesamte FFH-Gebiet, von dem nur Teilflächen im Bereich des verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnittes liegen. Sowohl Inhalt als auch Umfang der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Planordner: Unterlagen 19.2.1 und 19.2.2) sind nicht zu beanstanden.

#### 2.2.6.1.3 Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

##### Übersicht über die Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen, zwischen Roding und Donaumündung“ liegt im Naturraum Oberpfälzisch – Obermainisches Hügelland und Oberpfälzer und Bayerischer Wald. Es umfasst den Flusslauf und Flussauenkomplex des Chamb, einschließlich mehrerer Zuläufe. Außerdem Niederungen des repräsentativen, naturnahen, mäandrierenden Flusses „Regen“ mit Altwassern und Tümpeln, sowie extensiv genutztes Grünland. Das Schutzgebiet ist in neun Teilflächen gegliedert und umfasst eine Fläche von 3.268 Hektar mit über 100 Kilometer Fließgewässerstrecke.

##### Erhaltungsziele und Bedeutung des Schutzgebietes

Unter "Erhaltungsziele" versteht man die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen (§ 7 Abs. 1

Nr. 9 BNatSchG). Auf dieser Basis kann die zuständige Behörde gebietsbezogene Erhaltungsziele festlegen. Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung, sofern sie als signifikant eingestuft werden. Arten, die in anderen Anhängen der Richtlinie aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der "Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes" umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden sowie der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG, Art. 1 lit. e FFH-RL).

Der "Erhaltungszustand einer Art" umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG, Art. 1 lit. i FFH-RL).

Bei den "maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes" i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung beziehungsweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist (s. Nr. 5.2.3.2 Leitfaden FFH-VP).

Es wird unterschieden zwischen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Gebietes. Beide sind durch die zuständige Fachbehörde festzulegen und in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Mit den Erhaltungszielen wird festgelegt, für welche Lebensräume beziehungsweise Arten eines Gebietes ein günstiger Erhal-

tungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Sie sind somit von besonderer Bedeutung bei der Meldung des Gebietes. Der Schutzzweck ergibt sich aus den Vorschriften über das Schutzgebiet, nachdem die Länder die in der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete zu Schutzgebieten i.S.d. § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt haben. Sobald diese Erklärung erfolgt ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzwecks erlassenen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die Erhaltungsziele entfalten Rechtswirkung, das heißt sie sind Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, solange und soweit Rechtskonkretisierungen in Form von Schutzgebietserklärungen nach Landesrecht i.S.d. § 32 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 BNatSchG oder ein gleichwertiger Ersatz nach § 32 Abs. 4 BNatSchG (noch) nicht vorliegen.

Die Festlegung der Erhaltungsziele ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Fachbehörde. Nach der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete wird von den zuständigen Fachbehörden für jedes Gebiet ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet, in welchem die benannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert werden und in dem die für diese Ziele maßgeblichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt sind. Soweit dies noch nicht erfolgt ist, bilden die für jedes Schutzgebiet im jeweiligen Standard-Datenbogen zusammengestellten Gebietsbeschreibungen und sonstige Angaben zur Beurteilung des Gebiets die maßgebende Grundlage (vgl. Nr. 5.2.3.2 Leitfaden FFH-VP). Zu beachten ist dabei, dass Prüfmaßstab für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nur die Erhaltungsziele sind, nicht etwaige im Managementplan vorgeschlagene Maßnahmen (so Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 17. Mai 2005, Gz. IID2/IIB2-4382- 002/03 beziehungsweise 62-U8629.70-2005/2).

Gebietsbezogene Erhaltungsziele auf der Grundlage des Standard-Datenbogens sind von den zuständigen Stellen für das FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentaltaue und Regen, zwischen Roding und der Donaumündung“ mit Datum vom 19. Februar 2016 letztmals aktualisiert worden. Dort sind – kurz skizziert – folgende Ziele vorgesehen:

- Erhalt beziehungsweise Wiederherstellung der Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention p.p.*, insbesondere auch als Lebensraum für die vorkommenden Fischarten;
- Erhalt beziehungsweise Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren, insbesondere der primären oder nur in zwei- bis mehrjährigem Abstand gemähtem Bestände, mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten;

- Erhalt beziehungsweise Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) mit standortheimischen Baumarten-Zusammensetzung sowie naturnaher Bestands- und Altersstruktur;
- Erhalt beziehungsweise Wiederherstellung der Populationen des Bibers. Erhalt der unzerschnittenen Auen-Lebensraumkomplexe mit ihrem Auwaldanteil, Fließ- und Stillgewässern;
- Erhalt beziehungsweise Wiederherstellung der Populationen des Fischotters. Erhalt sauberer (mind. Gewässergüteklasse II) und strukturreicher Fließgewässer einschließlich ihrer Überschwemmungsbereiche mit einem natürlichen Fischbestand;
- Erhalt beziehungsweise Wiederherstellung der Populationen des Bitterlings. Erhalt von Fließ- und Stillgewässern bzw. –abschnitten mit für Großmuscheln günstigen Lebensbedingungen. Erhalt von Altwässern mit Anbindung an das Hauptgewässer. Sicherung der Nutzung von Teichen, Altwässern, Seen u. ä., die für den Bestands- bzw. Werterhalt notwendig sind;
- Erhalt beziehungsweise Wiederherstellung der Populationen des Frauenerflings. Erhalt unzerschnittener Fließgewässerabschnitte mit natürlicher Fließdynamik und heterogener Gewässerstruktur;
- Erhalt beziehungsweise Wiederherstellung der Populationen des Rapfens;
- Erhalt beziehungsweise Wiederherstellung der Populationen des Strebers und des Zingels;
- Erhalt beziehungsweise Wiederherstellung der Populationen der Grünen Keiljungfer und
- Erhalt beziehungsweise Wiederherstellung der Populationen der Bachmuschel.

Bezüglich der näheren Details wird auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Ordner: Unterlage 19.2.1, Kapitel 2.3.2) verwiesen. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten zurückgegriffen werden.

- Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL  
Das FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen, zwischen Roding und der Donaumündung“ zeichnet sich nach den Angaben im Standard-Datenbogen durch das Vorkommen der Lebensraumtypen (LRT):

- „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit *Littorelletea uniflorae* (LRT 3130);
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150);
- Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260)
- Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri p.p.* und des *Bidention p.p.* (LRT 3270);
- Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (LRT 6230)
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410);
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430);
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba*) (LRT 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) und
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0\*)

aus.

Bezüglich des jeweiligen Flächenanteils, der Repräsentativität, der relativen Fläche, des Erhaltungszustandes, der zum Erhalt jeweils zu beachtenden Maßgaben wird auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.2.1, Kapitel 2.4 und 5.3.1 bis 5.3.3) verwiesen.

- Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Im FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen, zwischen Roding und der Donaumündung“ kommen von den in Anhang II der FFH-RL genannten Arten nach den Angaben im Standard-Datenbogen der Biber (Kennziffer 1337), der Fischotter (Kennziffer 1355), der Kammmolch (Kennziffer 1166), der Rapfen (Kennziffer 1130), die Groppe (Kennziffer 1163), der Schrätzer (Kennziffer 1157), der Huchen (Kennziffer 1105), das Bachneunauge (1096), der Schlammpeitzger (Kennziffer 1145), der Steinbeißer (Kennziffer 1149), der Bitterling (Kennziffer 1134), der Frauenerfing (Kennziffer 1114), der Streber (Kennziffer 1160), der Zingel (Kennziffer 1159), der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Kennziffer

1061), der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Kennziffer 1059), die Grüne Keiljungfer (Kennziffer 1037) sowie die Bachmuschel (Kennziffer 1032) vor.

Hinsichtlich der jeweiligen Lebensraumansprüche, der Population, des Erhaltungszustandes und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der Habitatemente sowie des Isolierungsgrads der Population wird auf die detaillierten Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.2.1, Kapitel 5.4) Bezug genommen.

#### 2.2.6.1.4 Beschreibung des Vorhabens

- Technische Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 1 und Abschnitt II, Ziffer 2.2.3 dieses Beschlusses sowie die festgestellten Planunterlagen (Ordner: Unterlagen 1, 5 und 11) verwiesen.

- Wirkfaktoren

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Planungsbeiträgen (beispielsweise Umweltverträglichkeitsprüfung) nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele (Nr. 5.2.4.2 Leitfaden FFH-VP).

Die auf das Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentalaue und Regen, zwischen Roding und der Donaumündung“ bezogenen Projektwirkungen stellen sich wie folgt dar:

Baubedingte Wirkungen:

- Risiko der Verletzung und Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und ihrer Entwicklungsformen (Vorschüttung, Fällung von potentiellen Biotopbäumen, Brückenabriss, Trockenlegung Triebwerkskanäle),
- Beeinträchtigung von Lebensraumstrukturen für die Tierwelt durch die vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen während des Baubetriebs im Gewässer und am Ufer,
- Erhöhung der Schwebstofffrachten während des Baubetriebs, eventuell Ablagerungen unterhalb des Brückenbauwerks,
- Einschränkung des Abflussquerschnitts des Regens durch temporäre Vorschüttung, Einbauten; Behinderung der Durchgängigkeit insbesondere für Fische.

Anlagebedingte Wirkungen:

- Veränderung der Strömungsverhältnisse unter der neuen Brücke durch neue Lage der Brückenpfeiler
- Der neue südliche Brückenpfeiler kommt auf der Wehrkrone zu liegen, die bisher als Wanderachse für den Fischotter nutzbar ist. Gleichzeitig entsteht aber am südlichen Brückenkopf ein breiterer Uferstreifen, der für den Fischotter passierbar wird (allerdings bleibt der weitere Weg entlang des Ufers durch das Kraftwerk zumindest mittelfristig versperrt).

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Keine erheblichen Veränderungen, Verkehrsaufkommen und Art der Nutzung bleiben gleich. Durch das neue Brückenbauwerk kommt es zu keiner wesentlichen Änderung der Lärmbelastung. Hinsichtlich der Wasserbelastung ergibt sich durch die Brückenentwässerung mittels Absetzschächten mit Tauchwänden eine leichte Verbesserung gegenüber dem Bestand.

• Detailliert untersuchter Bereich

- Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich grundsätzlich auf das betroffene Schutzgebiet. Bei großen Schutzgebieten kann es aus praktischen Gründen sinnvoll sein, einen kleineren Bereich für notwendige detaillierte Untersuchungen abzugrenzen. Die detaillierten Untersuchungen beschränken sich dann in der Regel auf den "Wirkraum" im Bereich des Schutzgebietes. Die Untersuchung ist also auf diejenigen Teilräume des Gebietes einzuschränken, die in ihnen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt (vgl. Nr. 5.2.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Die Baumaßnahmen werden sich hauptsächlich auf Arten- und Lebensräume im Gewässer auswirken und bleiben weitgehend auf den nahen Brückenbereich begrenzt. Schwebstoffe, die ins Gewässer gelangen, können sich allerdings flussabwärts weiter ausbreiten. Da der Abfluss kaum gebremst oder eingeschränkt wird, können sich Schwebstoffe schnell vermischen und werden

sich voraussichtlich in strömungsberuhigten Bereichen unterhalb der Brücke absetzen. Insgesamt ist mit Auswirkungen bis wenige hundert Meter flussabwärts zu rechnen. Unmittelbar oberhalb der Brücke kann die kurzzeitige Absperrung der Triebwerkskanäle insbesondere auf die Artengruppe Fische und Muscheln negative Auswirkungen haben.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich rund 70 Meter östlich und rund 200 Meter westlich der vorhandenen Brücke (Abbildung 4) und schließt auf beiden Seiten einen Uferstreifen von rund 10 Meter Breite mit ein.



Abbildung 4: Lage und Ausdehnung des detaillierten Untersuchungsraumes/Wirkraumes

#### - Voraussichtlich betroffene Lebensräume im Wirkraum

Im Standarddatenbogen sind 10 Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL für das Schutzgebiet aufgeführt. Von diesen konnten drei im Wirkraum des Vorhabens erfasst werden. Diese sind als projektrelevant einzustufen. Die im Folgenden beschriebenen Lebensraumtypen sind eng mit dem Fließgewässerkörper verzahnt und wurden daher vom Vorhabenträger beschrieben, auch wenn die beiden Kraftwerksinseln an sich nicht Bestandteil des FFH-Gebietes sind.

- LRT 3270, Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des *Chenopodium rubri p.p.* und des *Bidention p.p.*

Der Lebensraumtyp findet sich am Ufer der südlichen Insel und setzt sich unter anderem aus Zweizahn, Sumpf-Ziest, Gewöhnlicher Sumpfkresse und Wassermiere zusammen. Bemerkenswert ist das Vorkommen der Zypergras-Segge (*Carex bohemica*), die sowohl nach der Deutschen als auch nach der Bayerischen Roten Liste (RLB) als gefährdet eingestuft wird. Die Art kommt jedoch nur mit Einzelexemplaren vor. Häufiger war der Hecken-Flügelknöterich (*Fallopia dumetorum*) anzutreffen, der ebenfalls

nach der Bayerischen Roten Liste (Stand: Erfassung 2014) als gefährdet eingestuft wird.

Bei einer Ortseinsicht des Vorhabenträgers im Herbst 2016 war die Sukzession bereits deutlich fortgeschritten und eine Entwicklung hin zum Rohr-Glanzgras-Röhricht zu beobachten.

- LRT 6430, Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Der Lebensraumtyp findet sich am Ufer der südlichen Insel und setzt sich unter anderem aus Blutweiderich, Barbarakraut, Wasserknöterich und Beinwell zusammen. Rohr-Glanzgras ist in verschiedenen Deckungsgraden vertreten, sodass sich ein fließender Übergang hin zu Röhricht beziehungsweise dem vorstehend beschriebenen LRT 3270 ergibt. Bei einer Ortseinsicht des Vorhabenträgers im Herbst 2016 war insbesondere im Norden die Insel Richtung Brücke fast ausschließlich mit Rohr-Glanzgras bewachsen. Dieser Bestand ist zwar nach § 30 BNatSchG geschützt, kann aber eigentlich nach Feststellung des Vorhabenträgers nicht mehr dem LRT 6430 zugeordnet werden.

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Die nördliche Insel wird von einem dichten Auwaldbestand eingenommen, der von alten Silber-Weiden dominiert ist. Die steilen Ufer sind ringsum mit einem artenarmen Dickicht des Japanischen Staudenknöterichs bewachsen, der bis ins Innere des Gehölzbestandes vordringt. Bestandslücken werden von Resten standorttypischer Vegetation mit Zittergras-Segge und Hopfen eingenommen. Indisches Springkraut ist beigemischt. Auffallend ist eine imposante Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) am östlichen Ende der Insel. Die Art ist in der Roten Liste Bayern als gefährdet eingestuft. Stehendes und liegendes Totholz sorgt für einen vergleichsweise hohen Strukturreichtum. Der Bestand ist als Biotop Nr. 6739-0144-006 kartiert.

#### - Voraussichtlich betroffene Arten im Wirkraum

Im Standarddatenbogen sind 18 Tierarten nach Anhang II FFH-RL für das Schutzgebiet aufgeführt. Von diesen konnten acht im Wirkraum des Vorhabens oder in der Nähe erfasst werden. Diese sind als projektrelevant einzustufen. Die in Tabelle 6 gelisteten Arten werden nachfolgend noch näher beschrieben.

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Projektgebiet	Erhaltung	Population
1337	Biber	<i>Castor fiber</i>	ältere Spuren nachgewiesen	gut (B)	groß (C)
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	in der Nähe nachgewiesen	gut (B)	groß (C)
1130	Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	nachgewiesen	gut (B)	groß (C)
1134	Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	nachgewiesen	gut (B)	groß (C)
1114	Frauennerfling	<i>Rutilus pigus virgo</i>	nachgewiesen	gut (B)	groß (C)
1160	Streber	<i>Zingel streber</i>	nachgewiesen	gut (B)	groß (C)
1159	Zingel	<i>Zingel zingel</i>	nicht nachgewiesen	gut (B)	groß (C)
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche nau-sithous</i>	unwahrscheinlich	gut (B)	groß (C)
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche teleius</i>	unwahrscheinlich	gut (B)	groß (C)
1037	Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	nachgewiesen	gut (B)	groß (C)
1032	Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	nachgewiesen	gut (B)	groß (C)

Tabelle 6: Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Tierarten des Anhangs II FFH-RL

Das Vorkommen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann weitgehend ausgeschlossen werden. Zwar kommen im Wirkraum mager Altgrasfluren mit Großem Wiesenknopf auf der Böschung der südlichen Insel vor, diese sind aber zu trocken sowie zu verinselt und werden größtenteils zu früh im Sommer gemäht. Auch für den Kammmolch sind im Wirkraum keine geeigneten Lebensräume (kleine, fischfreie Stillgewässer) vorhanden.

Zur Erfassung der Fischarten im Projektgebiet wurden vom Vorhabenträger 2014 und 2015 E-Befischungen oberhalb und unterhalb der Brücke sowie in weiteren Regen-Abschnitten durchgeführt. Ein Vorkommen der dabei nicht nachgewiesenen Arten kann daher weitgehend ausgeschlossen werden.

#### Biber:

Ältere Nagespuren des Bibers waren 2014 auf der nördlichen Insel erkennbar. Ein aktiver Bau war nicht vorhanden, lediglich ein lange verlassener Wohnkessel ohne Abdeckung. Es kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere die mit dichtem Gehölzbestand bewachsene nördliche Insel besucht wird, aber nicht dauerhaft bewohnt ist.

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet werden die Populationsgröße als groß (C) und der Erhaltungszustand als gut (B) eingeschätzt.

#### Fischotter:

Die Regenbrücke in Nittenau wurde am 13. März 2014 im Rahmen von Kartierungsarbeiten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt auf Otterspuren untersucht. Es konnte weder bei dieser Kartierung noch im Zeitraum August bis Oktober 2014 ein Nachweis der vom Aussterben bedrohten Art erbracht wer-

den. Gemäß dem Ergebnis der Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist der nächste Otter-Nachweis am Regen östlich vom nahegelegenen Walderbach verzeichnet. Negativ wirkt sich aus, dass die bestehende Brücke kein Uferbankett hat, welches der Otter zur Unterquerung (trockenen Fußes) nutzen könnte (Ottertauglichkeit „schlecht“). Durch die Steinstrukturen der Fischtreppe kann die Ottertauglichkeit der Brücke insgesamt aber als „mittel“ eingestuft werden. Das Umfeld kann aufgrund der Sand-/Kiesbänke und Steinschüttungen sogar mit „gut“ bewertet werden.

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*):

Die Grüne Keiljungfer konnte im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es wurden zwar nur wenige Imagines beobachtet, aufgrund der günstigen Habitatstrukturen (auch im Umfeld) kann aber von einer stabilen Population ausgegangen werden.

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet wird die Populationsgröße als groß eingeschätzt (C) und der Erhaltungszustand als gut (B) angegeben.

Bachmuschel (*Unio crassus*):

Der Muschelbestand wurde im Brückenbereich vom Vorhabenträger in den Jahren 2014 und 2015 untersucht. Es fanden sich insgesamt nur sieben Bachmuscheln (*Unio crassus*). Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist damit als schlecht zu bezeichnen.

Die Bestandssituation der Bachmuschel im Umfeld ist aufgrund einer Studie im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2014 gut erforscht. Demnach beherbergt der Regen mit Abstand die größte Bachmuschelpopulation der Oberpfalz, möglicherweise sogar Bayerns.

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet wird die Populationsgröße als groß eingeschätzt (C) und der Erhaltungszustand als gut (B) bewertet.

Fische:

Die Bestandssituation der Fischfauna im Planungsgebiet wurde vom Vorhabenträger 2014 und 2015 untersucht. Es kann davon ausgegangen werden, dass Arten die bei den beiden Elektrofischungen nicht nachgewiesen wurden auch nicht regelmäßig im Planungsgebiet vorkommen. Eine Bewertung des Eingriffs ist allerdings nicht möglich, da bisher keine Orientierungswerte für Fische vorliegen und der Bestand im gesamten FFH-Gebiet nicht ausreichend gut bekannt ist.

Die durch die Elektrofischungen 2015 im Regen nachgewiesenen FFH-relevanten Fischarten sind in der nachfolgenden Tabelle 7 zusammengestellt.

Art	Schutzstatus	Schonzeit / Laichzeit	Nachweis an Brücke (Exemplare)	Laichgilde	Strömungsgilde	Migration
<b>1134 Bitterling</b> ( <i>Rhodeus amarus</i> )	FFH Anhang II RLB 2	Ganzjährig / April - Juni	UW: 30 OW: 316	ostracophil	stagnophil	kurz
<b>1114 Frauenerfling</b> ( <i>Rutilus pigus virgo</i> )	FFH Anhang II RLB 3	1.3-1.6 / April - Mai	UW: 172 OW: 2	phytophil	rheophil	kurz
<b>1130 Rapfen</b> ( <i>Leuciscus aspius</i> )	FFH Anhang II RLB 3	1.4. – 31.5. / April - Juni	UW: 3 OW: 33	lithophil	rheophil	mittel
<b>1160 Streber</b> ( <i>Zingel streber</i> )	FFH Anhang II RLB 2	ganzjährig / März - April	UW: 1 OW: -	lithophil	rheophil	kurz

Tabelle 7: Übersicht über die durch Elektrofischungen 2015 nachgewiesenen FFH-relevanten Fischarten

Schutzstatus: RLB = Rote Liste Bayern; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Nachweis: OW = Oberwasser, direkt oberhalb der Brücke, UW = Unterwasser, direkt unterhalb der Brücke;

Laichgilde: lithophil = kieslaichend; psammophil = sandlaichend; phytophil = krautlaichend; pelagophil = freiwasser; ostracophil = Muscheln

Strömungsgilde (Strömungspräferenz bezüglich Lebensraum):

rheophil = strömungsliebend; stagnophil = ruhig-wasserliebend; eurytop = keine klare Präferenz von strömenden oder stehenden Gewässern

Migration lt. fischbasiertem Bewertungssystem, fiBs:

kurz = bis zu 30 km Migrationsdistanz; mittel = zwischen 30 und 300 km Migrationsdistanz

#### Fazit der Fischökologischen Bewertung (2015):

Unterhalb der Regenbrücke gab es vor allem für rheophile Fischarten gute Lebensbedingungen. Der Gewässerabschnitt war mit Kies- und Sandbänken, Bereichen mit laminarer und turbulenter Strömung, Gumpen und Flachwasser strukturell sehr gut ausgestattet. Das hohe Brut- und Jungfischaufkommen einiger rheophiler Arten (Frauenerfling, Nase, Nerfling, Hasel) bestätigte dies. Den höchsten strukturellen Stellenwert hatten die Kiesbänke, die sich von der Regenbrücke bis zur Fahrradbrücke rund 400 Meter flussabwärts, entlang beider Ufer, erstreckten. Die turbulenten Strömungsbereiche, direkt unter der Regenbrücke, wurden bevorzugt von adulten Fischen aufgesucht.

Oberhalb der Regenbrücke waren die beiden befischten Uferstrecken fischbiologisch und strukturell unterschiedlich ausgeprägt. Das orographisch linke Ufer war flach, stark verschlammt und ohne submerse Vegetation. Die Fangzahlen waren hier sehr niedrig. Das orographisch rechte Ufer wies eine geringere Verschlammung auf, war aber strukturell mit einer langen Steinbuhne und einer durchgängigen, dichten submersen und litoralen Vegetation, deutlich besser ausgestattet als die gegenüberliegende Uferseite. Insgesamt war das Fischaufkommen entlang der rechten Uferlinie ungefähr zehn Mal höher als am linken Ufer. Die Schleie fand im Staubereich, aber vor allem entlang der rechten Uferseite, gute Lebensbedingungen. In fast allen Altersstadien war sie die dominante Fischart im untersuchten Gewässerabschnitt. Der Bitterling benötigt zur Fortpflanzung Muscheln, in denen sich die Eier entwickeln können.

Die hohen Fangzahlen im Herbst lassen somit auf eine ausreichend große Muschelpopulation im Staubereich schließen, was gewässerökologisch sehr positiv zu bewerten ist. Die Nachweise von rheophilen Brut- und Jungfischen (Nase, Nerfling, Frauenerfling) waren erfreulich und zeigten den Nutzen des Staubereichs als „Fischkinderstube“ für solche Arten. Die geringe Anzahl in beiden Altersstadien zeigt aber auch ganz deutlich die negativen Auswirkungen des Wehrs auf das Abfluss- und Geschiebegeschehen. Ausnahme war der Rapfen, bei dem im Herbst eine befriedigende Anzahl von Jungfischen festgestellt werden konnte. Anhand der vom Vorhabenträger im Jahr 2015 durchgeführten Befischung stellt sich die Situation für die vorstehend aufgeführten relevanten Fischarten wie folgt dar:

Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*):

Der Bitterling konnte oberhalb der Brücke im Staubereich in hoher Dichte festgestellt werden. Unterhalb der Brücke waren nur wenige Tiere vertreten. Jungfische waren in befriedigender Anzahl anzutreffen. Die Art konnte an mehreren anderen Probestellen nachgewiesen werden. Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet wird die Populationsgröße als groß eingeschätzt (C), der Erhaltungszustand als gut (B) bewertet.

Frauenerfling (*Rutilus pigus virgo*)

Der Frauenerfling konnte insbesondere unterhalb der Brücke festgestellt werden. Oberhalb der Brücke waren nur wenige Tiere vertreten. Der Jungfischanteil war hoch. Die Art konnte an mehreren anderen Probestellen nachgewiesen werden. Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet wird die Populationsgröße als groß eingeschätzt (C) und der Erhaltungszustand als gut (B) eingestuft.

Rapfen/Schied (*Aspius aspius*):

Der Rapfen wurde insbesondere oberhalb der Brücke nachgewiesen. Jungfische waren in befriedigender Anzahl anzutreffen. Die Art konnte an mehreren anderen Probestellen nachgewiesen werden. Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet wird die Populationsgröße als groß eingeschätzt (C), der Erhaltungszustand als gut (B) eingestuft.

Streber (*Zingel streber*):

Der Streber konnte mit zwei Exemplaren nur unterhalb der Brücke festgestellt werden. Auch bei den verschiedenen Untersuchungen des Vorhabenträgers zum Muschelvorkommen waren Streber zu finden (auch Jungfische). Nur an einer weiteren Probestelle (Ausleitung Kiesinsel) gab es weitere Nachweise der Art. Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet wird die Populationsgröße als groß eingeschätzt (C) und der Erhaltungszustand als gut (B) bezeichnet.

#### 2.2.6.1.5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die Zulässigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenwirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume im Sinne des Anhangs I der FFH-RL die Struktur des Lebensraumes (Beschreiben der Kriterien des Lebensraumes im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristischer Arten), die Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen. Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (Beschreiben der Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen.

Nach Lambrecht & Trautner sind direkte und dauerhafte Inanspruchnahmen eines (Teil)Habitats oder Lebensraumtyps in der Regel als erheblich einzustufen. Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar hauptsächlich um temporäre Eingriffe, da sich die Bauzeit allerdings über einen verhältnismäßig langen Zeitraum (voraussichtlich vier Jahre) hinziehen kann, wird wo möglich und sinnvoll, auf die Fachkonventionen Bezug genommen.

- Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

Wesentlich für die Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Schutzgebietes ist die detaillierte Analyse projektspezifischer Wirkfaktoren und deren Verschneidung mit den Vorkommen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und der Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang II FFH-RL.

In der Zusammenschau ergibt sich für die vom Vorhaben hervorgerufenen Wirkfaktoren folgendes Ergebnis hinsichtlich der Relevanz zur Prüfung der Verträglichkeit mit den Zielen des FFH-Gebietes:

Lebensraumtyp, der maßgeblicher Bestandteil des Schutzgebietes ist	baubedingt			anlagebedingt
	Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Erhöhung der Schwebstofffrachten	Einschränkung des Abflussquerschnitts (bzw. ökologischen Durchgängigkeit des Regens)	Veränderung der Strömungsverhältnisse (durch neue Lage der Brückenpfeiler)
3270 „Flüsse mit Schlamm­bänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention p.p.</i> “	X	-	-	-
6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen – alpinen Stufe“	-	-	-	-
91E0* „Auwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ **	-	-	-	-

Tabelle 8: Übersicht für die projektspezifischen Wirkfaktoren gegenüber den projektempfindlichen natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Zeichenerklärung:

- X Projektbedingte Wirkfaktoren, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des LRT führen können
- Wirkung, die für den Lebensraumtyp keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorrufen kann oder deren Relevanz aufgrund der Lage der Vorkommen ausgeschlossen werden kann

Die genannten Lebensraumtypen finden sich nur auf den Inseln im Projektgebiet, die aus dem FFH-Gebiet ausgenommen sind. Sie sind mit dem Wasserkörper des Regens jedoch eng verzahnt. Die Projektwirkungen werden daher dennoch im Folgenden beschrieben. Betriebsbedingte Wirkungen sind im vorliegenden Fall nicht relevant, weil sie sich nicht wesentlich vom Bestand unterscheiden.

- LRT 3270 „Flüsse mit Schlamm­bänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention p.p.*

Der Eingriff in diesen Lebensraumtyp erfolgt durch die temporäre Anlage von Baustraßen und wird landseitig nur einen sehr kleinen Teil der erfassten Fläche einnehmen. Die betroffene Ufervegetation der südlichen Insel ist durch die fortgeschrittene Sukzession inzwischen eher dem Biotoptyp Röhricht zuzuordnen. Der Bestand kann sich nach Rückbau der Baustraße kurz- bis mittelfristig wieder einstellen. Die Verletzungen der Bodenoberfläche würden kurzfristig sogar zu einer positiven Auflockerung und Strukturierung des dichten Bestandes führen. Wasserseitig ist der Eingriff ins Flussbett zwar größer, aber ebenfalls nur temporär.

- LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen - alpinen Stufe“

Der Bestand auf der südlichen Insel geht fließend in den Lebensraumtyp 3270 über, so dass die vorstehend getroffenen Aussagen übertragbar sind.

- LRT 91E0\* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Podion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Es ist kein Eingriff in diesen Lebensraum erforderlich, so dass keine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 91E0\* vorliegt.

- Beeinträchtigungen von Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang II FFH-RL

In der Zusammenschau ergibt sich für die vom Vorhaben hervorgerufenen Wirkfaktoren folgendes Ergebnis hinsichtlich der Relevanz zur Prüfung der Verträglichkeit mit den Zielen des FFH-Gebietes:

Art, die maßgeblicher Bestandteil des Schutzgebietes ist	baubedingt				anlagebedingt	
	Verletzung und Tötung von Tieren	Beeinträchtigung von Lebensraumstrukturen (im Gewässer, z.B. Laichplätze)	Erhöhung der Schwebstofffrachten	Einschränkung der ökologischen Durchgängigkeit des Regens	Veränderung der Strömungsverhältnisse (durch neue Lage der Brückene Pfeiler)	Veränderung der Passierbarkeit der Brücke für den Otter
Biber	-	-	-	-	-	-
Fischotter	-	-	-	-	-	P
Bitterling	X	X	X	-	-	-
Frauennerfling	X	X	X	X	X	-
Rapfen	X	X	X	X	X	-
Streber	X	X	X	X	X	-
Grüne Keiljungfer	X	X	X	-	-	-
Bachmuschel	X	X	X	X	-	-

Tabelle 9: Übersicht über die projektspezifischen Wirkfaktoren gegenüber den projektempfindlichen Tierarten nach Anhang II FFH-RL

Zeichenerklärung:

- X Projektbedingte Wirkfaktoren, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Artvorkommen führen können
- Wirkung, die für die Artvorkommen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorrufen kann oder deren Relevanz aufgrund der Lage der Vorkommen ausgeschlossen werden kann
- P Wirkung, die zu erheblichen Beeinträchtigungen potentieller Artvorkommen führen kann

Betriebsbedingte Wirkungen sind im vorliegenden Fall nicht relevant, weil sie sich nicht wesentlich vom Bestand unterscheiden.

- Biber (*Castor fiber*)

Die Baumaßnahmen berühren keine essentiellen Nahrungs-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bibers. Das Planungsgebiet ist durch das hohe Verkehrsaufkommen und die innerörtliche Lage bereits stark vorbelastet. Es ist nicht zu erwarten, dass der Biber hier einen Bau anlegen würde. Bei der Nahrungssuche kann der Biber dagegen auch innerorts angetroffen werden und ist gegenüber Störungen nicht empfindlich.

- Fischotter (*Lutra lutra*)

Die Regenbrücke in Nittenau wurde im Rahmen von Kartierungsarbeiten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt auf Otterspuren untersucht. Es konnte bei dieser Kartierung kein Nachweis der vom Aussterben bedrohten Art erbracht werden. Gemäß der Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist der nächste Otternachweis am Regen östlich vom nahegelegenen Walderbach verzeichnet. Negativ wirkt sich aus, dass die bestehende Brücke kein Uferbankett hat, welches der Otter zur Unterquerung (trockenen Fußes) nutzen könnte. Durch die Steinstrukturen der Fischtreppe kann die Ottertauglichkeit der Brücke insgesamt aber als „mittel“ eingestuft werden. Das Umfeld kann aufgrund der Sand-/Kiesbänke und Steinschüttungen sogar mit „gut“ bewertet werden.

Dass der Fischotter das Planungsgebiet zumindest als Wanderkorridor nutzt, kann nicht ausgeschlossen werden und wurde bei der Brückenneugestaltung berücksichtigt, um die derzeitige Ausbreitung dieser Art in der Region nicht zu behindern.

- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)

Im Staubereich oberhalb der Triebwerkskanäle ist zur Herstellung der Brückenpfeiler eine Trockenlegung geplant. Insbesondere in diesem Bereich konnte der Bitterling bei den Befischungen in hoher Dichte festgestellt werden.

- Frauenerfling (*Rutilus pigus virgo*), Rapfen/Schied (*Aspius asoius*), Streber (*Zingel streber*)

Im Rahmen der erforderlichen Bauarbeiten zur Herstellung des Brückenbauwerks und der temporären Behelfsbrücke sind Verletzungen und Tötungen nicht auszuschließen. Ebenso ist von Beeinträchtigungen von Lebensraumstrukturen im Gewässer wie beispielsweise von Laichplätzen auszugehen. Weitere Beeinträchtigungen ergeben sich durch die baubedingte Erhöhung der Schwebstofffrachten und die Einschränkung der ökologischen Durchgängigkeit des Regen aufgrund der vorgesehenen Aufschüttungen.

Anlagebedingt können sich für die angeführten Arten Beeinträchtigungen aufgrund geänderter Strömungsverhältnisse durch die neue Lage der Brückenpfeiler ergeben.

- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Beeinträchtigungen für diese Tierart ergeben sich nur temporär während der Bauzeit. Hierbei können baubedingte Verletzungen und Tötungen von Tieren nicht ausgeschlossen werden. Durch die baubedingten Eingriffe in das Gewässer können sich Beeinträchtigungen der Larvalhabitate ergeben. Die Grü-

ne Keiljungfer benötigt sauberes Wasser. Die baubedingte Erhöhung der Schwebstofffrachten wirkt sich insoweit nachteilig auf die Wasserqualität aus.

- Bachmuschel (*Unio crassus*)

Beeinträchtigungen für die Bachmuschel (*Unio crassus*) ergeben sich nur temporär während der Bauzeit. Die Beeinträchtigungen beruhen auf der baubedingten

- Verletzung und Tötung von Tieren,
- Beeinträchtigung von Lebensraumstrukturen im Gewässer,
- Erhöhung der Schwebstofffrachten, die sich ungünstig auf die erforderliche gute Wasserqualität auswirkt sowie
- der Einschränkung der ökologischen Durchgängigkeit des „Regen“ in Bezug auf die zur Fortpflanzung benötigten Wirtsfische.

#### 2.2.6.1.6 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabenbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern oder zu begrenzen, und tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei. Ist der Planungsträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung, die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht erreicht, so ist dem Integritätsinteresse, das nach der Konzeption der gesetzlichen Regelung vorrangig zu wahren ist, Genüge getan. Denn aus Sicht des FFH-Rechts spielt es keine Rolle, ob Auswirkungen, die durch ein Vorhaben verursacht werden, von vornherein als unerheblich einzustufen sind, oder zwar, für sich betrachtet, erheblich zu Buche schlagen, trotzdem aber keine (erheblichen) Beeinträchtigungen i.S.d. §§ 34 Abs. 1 und 34 Abs. 2 BNatSchG (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) erwarten lassen, weil sie durch Schutzmaßnahmen so weit vermindert werden können, dass sie bei der insoweit gebotenen schutzobjektbezogenen Betrachtungsweise als Gefährdungspotential nicht mehr in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2003, Az. 4 A 59/01, NVwZ 2003, S. 1253; Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075.04, DVBl 2006, S. 1373, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, S. 336).

Zur Vermeidung beziehungsweise Schadensbegrenzung sind im vorliegenden Fall folgende Maßnahmen vorgesehen, die in den festgestellten Planunterlagen näher beschrieben und dargestellt sind (Ordner 1: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 9.3):

- 1 V Umweltbaubegleitung während der gesamten Baumaßnahme
- 2 V<sub>FFH</sub> Verhinderung möglicher baubedingter Tötung von Arten:

- 2.1 V<sub>FFH</sub> Absammeln von Muscheln aus dem Eingriffsbereich. Umsetzen an geeigneten Standort im Oberwasser der Brücke. Umsetzung durch ein Fachbüro mit einschlägiger und nachweisbarer Erfahrung im Umgang mit Gewässerlebensräumen, insbesondere Mollusken;
- 2.2 V<sub>FFH</sub> Muscheln und Fische aus entnommenem Sohlmaterial bergen;
- 2.3 V<sub>FFH</sub> Vermeidung von „Fischfallen“ während der Trockenlegung von Bauräumen;
- 2.6 V<sub>FFH</sub> Einbringen von sandigem Sohlmaterial aus dem Brückenbereich nach stromab, in den Flachwasser-Bereich der südlichen Insel zur Strukturanreicherung und Übertragung von Kleinlebewesen im Substrat einschließlich der Larven der Grünen Keiljungfer.
- 5 V<sub>FFH</sub> Verhinderung der Zerstörung oder Beeinträchtigung von aquatischen Lebensstätten:
  - 5.1 V<sub>FFH</sub> Die Baustraße und etwaige Fremdmaterialien sind nach Abschluss der Bauarbeiten so weit als möglich aus dem Flussbett und von den Ufern zu entfernen. Die ursprüngliche Sohlstruktur muss sich wieder einstellen können. Im Zuge der Baumaßnahmen von Sedimenten überlagerte Kieslaichplätze unterhalb der Brücken sind durch Umlagerung (Reinigung und Lockerung von Kies) zu restaurieren. Wird Kies von der Gewässersohle entnommen, so ist die gleiche Menge nach der Bauphase wieder einzubringen und als Kieslaichplatz zu gestalten;
  - 5.2 V<sub>FFH</sub> Die vorhandenen Wasserpflanzen im Eingriffsbereich sind vor den baulichen Maßnahmen abzutrennen und im Regen zu belassen;
  - 5.3 V<sub>FFH</sub> Vermeidung des Eintrags von umweltschädlichen Stoffen und Zementschlämme in den Regen oder seine Uferbereiche;
  - 5.4 V<sub>FFH</sub> Reduzierung von Schwebstofffrachten während des Baus, beispielsweise durch Absetzcontainer und möglichst sauberes Schüttungsmaterial.
- 6 V<sub>FFH</sub> Minimierung der Zerstörung oder Beeinträchtigung von terrestrischen Lebensstätten und Vegetationsbeständen:
  - 6.1 V<sub>FFH</sub> Beschränkung der Ausdehnung und Befestigung der Baustellenzufahrten auf das unbedingt notwendige Maß;
  - 6.2 V<sub>FFH</sub> Vermeidung der Lagerung von Baumaterialien im tiefer liegenden Teil der südlichen Insel auf den Sand- und Schlammbanken des LRT 3270 oder in potentiellen Zauneidechsen-, Vogel- und Libellenlebensräumen.

- 6.4 V<sub>FFH</sub> Offenhalten des südlichen Inselufers als Landlebensraum für die Grüne Keiljungfer
- 7 V<sub>FFH</sub> Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit des Regens:
  - 7.1 V<sub>FFH</sub> Die Durchgängigkeit des „Regen“ muss während der gesamten Bauzeit so weit als möglich, durch die Anlage von nach unten offenen Durchlässen mit natürlichem Sohlsubstrat, aufrecht erhalten werden;
  - 7.2 V<sub>FFH</sub> Erhaltung der Passierbarkeit der Brücke für den Otter durch eine entsprechende Gestaltung der neuen Brückenpfeiler und des südlichen Brückenwiderlagers;
  - 7.3 V<sub>FFH</sub> Einbringen von einzelnen Findlingen im Auslauf der Fischtreppe.
- 1 A<sub>FFH</sub> Aufwertung der Sohl- und Uferstrukturen circa 1 km unterhalb der Regenbrücke („in der Buign“) als Lebensraum für Libellen und Fische:
  - 1.1 V<sub>FFH</sub> Aufwertung des Flachwasser- und Uferbereichs als Lebensraum für die Grüne Keiljungfer (Einbringen von Kies und Sand);
  - 1.2 V<sub>FFH</sub> Einbringen von Findlingen als Strukturelemente im Flachwasserbereich der Kiesbank;
  - 1.3 V<sub>FFH</sub> Einbringen von Totholz (Raubbäume) als Strukturelement im Flachwasserbereich der Kiesbank;
  - 1.4 V<sub>FFH</sub> Restaurierung der vorhandenen Kiesbank als Laichplatz für Fische.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat sich mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einverstanden gezeigt. Die vorstehenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung fließen in die Bewertungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und die Arten des Anhangs II der FFH-RL ein.

#### 2.2.6.1.7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Vorhaben können gegebenenfalls erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG; Art. 6 Abs. 3 FFH-RL). Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen und Projekten betroffen sein könnte.

Andere Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, das heißt in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 4 ROG) sind nur dann relevant, wenn die zuständige Behörde eine befristete Untersagung ausspricht (§ 14 Abs. 2 ROG). Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt beziehungsweise – im Falle der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden können. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, beispielsweise das Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG oder nach §§ 8 ff. der 9. BImSchV eingeleitet ist (vgl. Nr. 5.2.5.5 Leitfaden FFH-VP).

Die Ermittlungen des Vorhabenträgers haben im vorliegendem Fall ergeben, dass folgende Pläne oder Projekte existieren, die Schutzziele des DE 6741-371 „Chamb, Regentalaue und Regen, zwischen Roding und Donaumündung“ berühren beziehungsweise in gleicher Weise wie das geplante Vorhaben auf dieses einwirken könnten:

- Hochwasserschutzkonzept für die Stadt Nittenau und
- Staatsstraße 2149 Radweg Stefling – Mariantal

Eine genauere Beschreibung und räumliche Situierung dieser geplanten Projekte findet sich in den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.2.1, Kapitel 8).

Im Ergebnis kann aber festgestellt werden, dass erhebliche kumulierende Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens im Zusammenwirken mit diesen Projekten ausgeschlossen beziehungsweise mit hinreichender Sicherheit nicht gegeben sind. Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.2.1, Kapitel 8) Bezug genommen.

#### 2.2.6.1.8 Zusammenfassende Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL
  - Lebensraumtyp 3270 „Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetationen des *Chenopodium rubri p.p.* und des *Bedention p.p.*“

Eine zweifelsfreie Bewertung des Eingriffs nach Lambrecht & Trautner ist nicht möglich, da für diesen Lebensraumtyp keine genaue Flächengröße im FFH-Gebiet bekannt ist. In Anbetracht des sehr großen FFH-Gebietes und des guten Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps ist aber nicht davon auszugehen, dass Schwellenwerte überschritten werden. Unter Berücksichtigung der

vorgesehenen und in den festgestellten Planunterlagen näher beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Ordner 2: Unterlage 19.2.1, Kapitel 5.3.1) ist davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele des Lebensraumtyps 3270 durch das geplante Vorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Maßnahmen zur Sicherung des funktionalen Zusammenhangs des Schutzgebietsnetzes (Kohärenzsicherung) sind nicht erforderlich.

- Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen – alpinen Stufe“

Der Bestand dieses Lebensraumtyps auf der südlichen Insel geht fließend in den vorstehend behandelten Lebensraumtyp 6430 über, so dass die Bewertung übertragbar ist. Die vorgesehenen und in den festgestellten Planunterlagen näher beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Ordner 2: Unterlage 19.2.1, Kapitel 5.3.2) stellen sicher, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Lebensraumtyps 6430 vermieden wird. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind nicht erforderlich.

- Lebensraumtyp 91E0\* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

In den dichten Auwaldbestand auf der nördlichen Insel im „Regen“, die nur zum Teil Bestandteil des FFH-Gebietes ist, wird nicht eingegriffen. Es sind daher weder Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich, noch ergeben sich Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 91E0\*.

- Arten nach Anhang II der FFH-RL

- Biber

Wie bereits ausgeführt, berühren die Baumaßnahmen keine essentiellen Nahrungs-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bibers. Aufgrund erkennbarer älterer Nagespuren auf der nördlichen Insel kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere die mit dichtem Gehölzbestand bewachsene nördliche Insel vom Biber besucht, aber nicht dauerhaft bewohnt ist. Die Baumaßnahmen berühren die nördliche Insel nicht. Das Planungsgebiet ist durch das hohe Verkehrsaufkommen und die innerörtliche Lage bereits stark vorbelastet, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Biber gegen derartige Störungen nicht empfindlich ist. Eine Beeinträchtigung des Bibers kann daher ausgeschlossen werden.

- Fischotter

Negativ wirkt sich aus, dass die Brücke derzeit kein Uferbankett hat, welches der Fischotter zur Unterquerung (trockenen Fußes) nutzen könnte (Tauglichkeit für den Fischotter „schlecht“). Durch die Steinstrukturen der Fischtreppe

kann die Tauglichkeit des Brückenbauwerks für den Fischotter als „mittel“ eingestuft werden. Das Umfeld kann aufgrund der Sand-/Kiesbänke und Steinschüttungen für den Fischotter sogar mit „gut“ bewertet werden. Dass der Fischotter das Planungsgebiet zumindest als Wanderkorridor nutzt, kann daher nicht ausgeschlossen werden und wird bei der Brückenneugestaltung berücksichtigt, um die derzeitige Ausbreitung dieser Art in der Region nicht zu behindern. Eine Verschlechterung der Passierbarkeit der Brücke ist nicht gegeben. Durch die Anlage eines Uferstreifens am südlichen Widerlager könnte der Otter sogar etwas besser am Ufer entlang wandern - allerdings würde das Kraftwerk mit Kanal immer noch eine „Sackgasse“ für die Tiere darstellen.

Durch die zur Schadensbegrenzung vorgesehene und in vorstehender Ziffer 2.2.6.1.6 näher beschriebene Maßnahme 7.2 VFFH ist von keiner Beeinträchtigung der Otterpopulation im FFH-Gebiet auszugehen.

- Fische (Bitterling, Frauenerfling, Rapfen/Schied, Streber)

Durch die Baumaßnahme gehen Teillebensräume für die genannten Fischarten verloren. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme stehen die Teillebensräume wieder zur Verfügung. Mit den in den festgestellten Planunterlagen näher beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Ordner 2: Unterlage 19.2.1, Kapitel 5.4.3.1 bis 5.4.3.4) ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der genannten Fischarten auszugehen.

- Grüne Keiljungfer

Es kann davon ausgegangen werden, dass für die Grüne Keiljungfer im gesamten FFH-Gebiet geeignete Fortpflanzungsstätten vorhanden sind und die Population stabil ist. Die baubedingten Eingriffe wirken sich darüber hinaus nur temporär aus. Mit den zur Schadensbegrenzung vorgesehenen Maßnahmen, die in den festgestellten Planunterlagen näher beschrieben sind (Ordner 2: Unterlage 19.2.1, Kapitel 5.4.4) ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Grünen Keiljungfer auszugehen. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind nicht erforderlich.

- Bachmuschel

Ähnlich wie bei der Grünen Keiljungfer kann davon ausgegangen werden, dass für die Bachmuschel im gesamten FFH-Gebiet geeignete Fortpflanzungsstätten vorhanden sind und die Population stabil ist. Auch für die Bachmuschel wirken sich die baubedingten Eingriffe nur temporär aus. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme steht der betroffene Teillebensraum wieder zur Verfügung. Mit den in den festgestellten Planunterlagen näher beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Ordner 2: Unterlage 19.2.1, Kapi-

tel 5.4.5) ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen der Bachmuschel vermeiden werden.

Es ist somit festzustellen, dass die Erhaltungsziele bezüglich der Arten nach Anhang II FFH-RL durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. An der Struktur des Bestandes der Arten im Sinne des Anhangs II der FFH-RL und an den Funktionen der Habitats der entsprechenden Bestände sowie an der Wiederherstellbarkeit der Habitats dieser Arten wird durch das gegenständliche Vorhaben nichts Erhebliches geändert. Dem Erhalt beziehungsweise der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II der FFH-RL wird nicht entgegengewirkt (§§ 33 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG; Art. 2 Abs. 2 FFH-RL).

#### 2.2.6.1.9 Zusammenfassung

Als Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist festzuhalten, dass bei Realisierung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung und zur Schadensbegrenzung der Beeinträchtigungen diese die Erheblichkeitsschwelle i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 S 1 FFH-RL) nicht erreichen. Der geplante Ersatzneubau der Großen Regenbrücke beeinträchtigt somit das FFH-Gebiet in den, für seine Schutzzwecke oder für seine Erhaltungsziele, maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich.

#### 2.2.6.2 Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz/Bayerischem Naturschutzgesetz

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Oberer Bayerischer Wald“ (Schutzgebiet nach § 27 BNatSchG), wobei der unmittelbare Ortsbereich mit dem geplanten Brückenbauwerk ausgenommen ist.

Die geplante neue Regenbrücke selbst sowie die geplante Behelfsbrücke liegen in keinem Landschaftsschutzgebiet. Östlich und westlich der Stadt Nittenau und außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ (Schutzgebiet nach § 26 BNatSchG), wobei der geplante naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmenkomplex 1 A<sub>FFH/CEF</sub> in einem Umfang von rund 0,23 Hektar im Bereich des Flussmäanders „In der Buign“ innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“ liegt. Entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ bedarf der Erlaubnis, „wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet, ... Gewässer, deren Ufer ... durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern“. Nachdem die im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmenkomplexes 1 A<sub>FFH/CEF</sub> geplanten Maßnahmen dazu beitragen entsprechend § 3 der genannten Verordnung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, kann gemäß § 6 Abs. 3 der angeführten Verordnung die erforderliche Erlaubnis erteilt wer-

den. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwandorf hat keine Bedenken geäußert.

Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 – 29 BNatSchG sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

- Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG

Im Untersuchungsgebiet finden sich die in nachfolgender Tabelle 10 näher beschriebenen Flächen, die dem Schutz des § 30 BNatSchG oder des Art. 23 BayNatSchG unterfallen.

Kartiereinheit (nach Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern)		Vorkommen im Untersuchungsgebiet
FW3270	natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer mit standortgerechter Vegetation (Schlammبانke mit Pioniervegetation)	Ufersaum südliche Insel
FW3270 / VH00BK	natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer mit standortgerechter Vegetation (Rohr-Glanzgras-Röhricht)	Ufersäume des Regens
GH6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren u. montanen - alpinen Stufe	südliche Insel
WA91E0*	Weichholzauwälder, alte Ausprägung	nördliche Insel

Tabelle 10: Nach § 30BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG geschützte Vegetationsbestände

- Lebensstätten nach § 39 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG

Bei den vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten handelt es sich um Bäume und Flussufer mit Röhrichtvegetation. Die betroffenen Gehölz- und Röhrichtbestände sind in den festgestellten Planunterlagen beschrieben und dargestellt (Ordner 1: Unterlage 9.4; Ordner 2: Unterlage 19.1.3).

- Biotope der amtlichen Biotopkartierung

Im Untersuchungsraum sind mehrere amtlich kartierte Biotop-Teilflächen vorhanden, die in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet sind:

Kartiereinheit	Enthaltene Biotoptypen	Code nach Biotopkartierung	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Biotop 6739-0144 Teilflächen: -02 -04 -05 -06	Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan	GH	uferbegleitend zum Regen, nördliche Seite
	Initiale Gebüsche und Gehölze	WI	
	Feuchtgebüsche	WG	
	Großseggenried	VG	

Tabelle 11: Amtlich kartierte Biotope im Untersuchungsgebiet

Geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie geschützte Biotope sind im Bestands- und Konfliktplan (Ordner 2: Unterlage 19.1.3) dargestellt.

Hinsichtlich Lage und Ausdehnung der geschützten Biotopflächen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlagen 19.1.2 und 19.1.3) verwiesen.

Dem Vorhabenträger wurde zur Auflage gemacht ökologisch bedeutende Landschaftselemente nicht als Arbeitsstreifen oder für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze in Anspruch zu nehmen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.8). Eine ausführliche Beschreibung der zum Erhalt wertvoller Biotoptypen planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist den festgestellten Planunterlagen zu entnehmen (Ordner 2: Unterlage 19.1.1 Kapitel 3.2 sowie Unterlagen 9.2 und 9.3). Hierauf wird Bezug genommen.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.6.4.4 dieses Beschlusses) eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses.

#### 2.2.6.2.1 Besonderer und strenger Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

##### 2.2.6.2.1.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt

werden muss. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen – eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen – liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie zum Beispiel Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist jedoch für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundenen Tötungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10, DÖV 2012, S. 121). Solche Verluste werden daher vorsorglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beurteilt. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder

Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot erfasst im Rahmen von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nur dann unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14/07, BVerwGE 131, S. 274, Rdnr. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden werden sollen oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzel-exemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind (vgl. nachfolgende Ziffer 2.2.6.4.1).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, sei es dass diese sicher feststeht oder mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, so dass eine Verletzung im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ unterstellt wird, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

#### 2.2.6.2.1.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Ordner 2: Unterlage 19.1.3, saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweisen zur

Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand Januar 2015.

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.4) – auf die Bezug genommen wird – dargestellt. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen. Insofern wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen in den Ziffern 2.2.6.2.1.3, 2.2.6.2.1.4 und 2.2.6.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vorliegende Untersuchung für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (BVerwG, Beschluss vom 18. Juni 2007, Az. 9 VR 13/06, NuR 2007, S. 754, Rdnr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 9/07, juris, Rdnr. 31).

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG haben können. Auf die Planfeststellungsunterlagen wird in diesem Zusammenhang (Planordner: Unterlage 19.1.4) verwiesen.

#### 2.2.6.2.1.3 Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Vorhabenträger zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

- 1 V: Umweltbaubegleitung während der gesamten Baumaßnahme durch ein Fachbüro mit einschlägiger und nachweisbarer Erfahrung im Umgang mit Gewässerlebensräumen, insbesondere Mollusken;
- 2.1 V<sub>FFH</sub>: Absammeln von Muscheln aus dem Eingriffsbereich. Umsetzen an einen geeigneten Standort im Oberwasser der Brücke;
- 2.2 V<sub>FFH</sub>: Muscheln und Fische aus entnommenem Sohlmaterial bergen;
- 2.4 V Fällung von Bäumen nach Prüfung auf Besatz mit Fledermäusen, Vögeln oder Totholzkäfern.  
Fällung im Oktober vor der Winterruhe von Fledermäusen und außerhalb der Vogelbrutzeit. Unmittelbar vor der Fällung muss von einem qualifizierten Fachgutachter geprüft werden, ob ein Besatz mit Totholzkäfern oder Fledermäusen vorliegt. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Ergebnissen dieser Untersuchung. Falls ein Besatz mit Totholzkäfern festzustellen ist, sind die Bäume sachgerecht zu zerlegen und in ein geeignetes Waldstück zu verbringen (beispielsweise in den Ausgleichsflächenkomplex 1 A);
- 3 V: Verhinderung möglicher baubedingter Störungen von Arten auf der nördlichen Insel. Es ist zu vermeiden, dass Brutvögel auf der nördlichen Insel durch Betreten gestört werden (Absperrung oder Herstellung der Baustraße im „Regen“ nicht bis zum Inselufer);
- 4 V<sub>CEF</sub>: Bereitstellung von Nisthilfen für die Wasseramsel im räumlichen Zusammenhang;
- 5.1 V<sub>FFH</sub>: Die Baustraße und etwaige Fremdmaterialien sind nach Abschluss der Bauarbeiten so weit als möglich aus dem Flussbett und von den Ufern zu entfernen. Die ursprüngliche Sohlstruktur muss sich wieder einstellen können. Im Zuge der Baumaßnahmen von Sedimenten überlagerte Kieslaichplätze unterhalb der Brücke sind durch Umlagerung (Reinigung und Lockerung von Kies) zu restaurieren. Wird Kies von der Gewässersohle entnommen, so ist die gleiche Menge nach der Bauphase wieder einzubringen und als Kieslaichplatz zu gestalten;
- 5.2 V<sub>FFH</sub>: Die vorhandenen Wasserpflanzen im Eingriffsbereich sind vor den baulichen Maßnahmen abzutrennen und im „Regen“ zu belassen;
- 5.3 V<sub>FFH</sub>: Vermeidung des Eintrags von umweltschädlichen Stoffen und Zementschlämme in den „Regen“ oder seine Uferbereiche. Baumaschinen, die am oder im Gewässer arbeiten, dürfen nur mit biologisch abbaubaren Ölen und Fetten betrieben werden; Zementschlämme darf nicht ins Was-

ser gelangen. Umweltschädliche Stoffe, wie beispielsweise Diesel und Öle müssen in ausreichend großem Abstand zum Gewässer gelagert und so umgefüllt werden, dass nichts ins Erdreich gelangt;

- 5.4 V<sub>FFH</sub>: Reduzierung von Schwebstofffrachten während des Baus beispielsweise durch Absetzcontainer und möglichst sauberes Schüttungsmaterial;
- 6.1 V<sub>FFH</sub>: Beschränkung der Ausdehnung und Befestigung der Baustellenzufahrten auf das unbedingt notwendige Maß;
- 6.2 V<sub>FFH</sub>: Vermeidung der Lagerung von Baumaterialien im tiefer liegenden Teil der südlichen Insel auf den Sand- und Schlammhängen des Lebensraumtyp 3270 oder in potentiellen Zauneidechsen-, Vogel- und Libellenlebensräumen und
- 6.4 V: Offenhalten der Inselufer als Landlebensraum für die Grüne Keiljungfer;

Bei den Vermeidungsmaßnahmen 4 V und 6.4 V handelt es sich um eine spezielle Vorkehrung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Grüne Keiljungfer (6.4 V) und die Wasseramsel (4 V).

#### 2.2.6.2.1.4 CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vor Umsetzung der Planung werden darüber hinaus rund einen Kilometer nordwestlich von Nittenau, im Flussmäander „In der Buign“, aus dem Maßnahmenkomplex 1 A folgende vier Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (continuous ecological functionality measures - CEF) durchgeführt, um Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der Grünen Keiljungfer und der Wasseramsel zu vermeiden:

- 1.1 A<sub>CEF</sub>: Aufwertung des Flachwasser- und Uferbereichs als Lebensraum für die Grüne Keiljungfer durch Einbringen von Kies und Sand;
- 1.2 A<sub>CEF</sub>: Einbringen von Findlingen als Strukturelemente im Flachwasserbereich der Kiesbank;
- 1.3 A<sub>CEF</sub>: Einbringen von Totholz (Raubbäume) als Strukturelement im Flachwasserbereich der Kiesbank und
- 1.4 A<sub>CEF</sub>: Restaurierung der vorhandenen Kiesbank als Laichplatz für Fische und Habitatstruktur für die Grüne Keiljungfer.

Die konkreten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, näher beschrieben und dargestellt (Ordner 1: Unterlage 9.2, Blatt Nr. 2; Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3.2 und 5.3).

#### 2.2.6.2.1.5 Verstoß gegen Verbote (einzelner Arten)

Mit dem Bauvorhaben werden Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten im Sinne von Art. 1 VS-RL nachweislich oder potentiell betroffen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabenträger diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten und europäischen Vogelarten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet im Einzelnen beziehungsweise potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.1.4) Bezug genommen, in der die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung im Einzelnen dargestellt ist.

Bei der Beurteilung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt sich aufgrund der fachgutachterlichen Bestandsaufnahme bei den vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV a) und b) der FFH-RL) folgendes Ergebnis:

➤ Pflanzenarten nach Anhang IV b FFH-RL

In den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist das in Ostbayern insbesondere an „Regen“ und „Donau“ vorkommende Liegende Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*) genannt. Bei den Kartierungen durch den Vorhabenträger konnte aber kein Nachweis erbracht werden. Von einer Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist daher derzeit nicht auszugehen.

➤ Tierarten des Anhangs IV a FFH-RL

- Säugetiere

Fledermäuse:

Fledermäuse nutzen mit Sicherheit im Planungsabschnitt das Regental als Jagdhabitat. Insbesondere der Große Abendsegler, die Rauhauffledermaus und die Mückenfledermaus jagen gern entlang von Gewässern und nutzen überwiegend Baumhöhlen und ersatzweise Vogelnist- und Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden als Sommer- und Winterquartiere. Auch Altbäume am nördlichen Brückenkopf können Spalten bieten, die als Wochenstuben nutzbar wären. Artenschutzrechtliche Risiken nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können sich für die Rauhauffledermaus, den Großen Abendsegler, die Mückenfledermaus, die Zwergfledermaus, die Wasserfledermaus und das Braune Langohr, die alle der Gilde der Baumquartier bewohnenden Fledermäuse zuzurechnen sind, ergeben.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG bezüglich der genannten Fledermausarten lassen sich durch die

Umweltbaubegleitung während der gesamten Baumaßnahme (Vermeidungsmaßnahme 1 V) sowie die jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen (Vermeidungsmaßnahmen 2.4 V) sicher vermeiden. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung werden neben der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen auch potentielle Habitatbäume auf Fledermausvorkommen kontrolliert und bei unerwartet auftretenden artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen geeignete Maßnahmen veranlasst.

Störungen durch baubedingte Wirkfaktoren können sich für die Fledermäuse nur während der Wintermonate ergeben, in denen die Tiere Winterschlaf halten. Die nächsten Fledermausquartiere könnten sich im Gehölzbestand auf der nördlichen Insel oder an Gebäuden im Umfeld befinden. Abgesehen vom Baustellenlärm werden diese Quartiere aber nicht berührt. Der Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen bleibt daher trotz des Vorhabens unverändert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Im Ergebnis sind damit Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

- Reptilien

Aufgrund der Habitatausstattung mit lückiger Vegetation, Hochstauden und Gehölzrand ist ein Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter auf der südlichen Insel durchaus denkbar, auch wenn bei den vom Vorhabenträger durchgeführten Erhebungen keine Funde zu verzeichnen waren. Im Rahmen der Bauarbeiten wird der obere gemähte Teil der Insel als Lagerfläche genutzt. Die Baustraße zum Fluss quert außerdem einen dichten, von Wasserläufen durchzogenen Rohr-Glanzgras-Bestand.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich Zauneidechsen und Schlingnattern hier bevorzugt aufhalten, können potentiell aber vorkommen. Als Winterquartier sind die betroffenen Strukturen nicht geeignet.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen

- zur Beschränkung der Ausdehnung und Befestigung der Baustellenzufahrten auf das unbedingt notwendige Maß (Vermeidungsmaßnahme 6.1 V<sub>FFH</sub>) und
- der Vermeidung der Lagerung von Baumaterialien im tiefer liegenden Teil der südlichen Insel in potentiellen Zauneidechsen- und Schlingnatterlebensräumen (Vermeidungsmaßnahme 6.2 V<sub>FFH</sub>)

ist davon auszugehen, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG für die Zauneidechse und die Schlingnatter ausgeschlossen werden können.

Reptilien gelten als relativ störungstolerant, sofern sie – wie vorliegend im Bereich der Südspitze der südlichen Insel – ein ausreichendes Angebot an Rückzugsmöglichkeiten vorfinden. Der Erhaltungszustand eventuell vorhandener Zauneidechsen- und Schlingnatterpopulationen bleibt daher trotz des Vorhabens unverändert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

- Libellen

In der Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist für den Bereich Bruck i.d.OPf. und Nittenau lediglich die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) gelistet. Adulte Tiere konnten bei den vom Vorhabenträger durchgeführten Erhebungen auf der südlichen Insel nachgewiesen werden. Das Untersuchungsgebiet bietet alle lebensnotwendigen Strukturen die von der Art genutzt werden: Kiesbänke als Sonnplatz, Gehölzstrukturen als Ruheplatz sowie ungemähte Grasfluren im Umfeld als Jagdhabitat. Darüber hinaus ist der „Regen“ unterhalb des Wehrs auch gut als Larvalhabitat geeignet, da sich hier dynamisch verlagernde sandig-kiesige Substrate mit guter Sauerstoffversorgung finden.

Hinsichtlich des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die temporäre Erhöhung von Schwebstofffrachten während des Baus voraussichtlich nicht als erheblich anzusehen, da die Art bei ansonsten günstigen Verhältnissen auch einen dünnen Belag aus Feinmaterial toleriert. Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (1 V, 5.1 V<sub>FFH</sub> bis 5.4 V<sub>FFH</sub>, 6.1 V<sub>FFH</sub> sowie 6.2 V<sub>FFH</sub>) kann außerdem sichergestellt werden, dass die Schwebstoffeinträge so gering wie möglich gehalten werden, um laufende Kolmatierungsprozesse nicht zu beschleunigen. Trotz der vorstehend genannten umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen und der zusätzlichen Offenhaltung der südwestlichen Inselufer als Landlebensraum für die Grüne Keiljungfer (Vermeidungsmaßnahme 6.4 V) sowie der CEF-Maßnahmen 1.1 A<sub>CEF</sub> bis 1.4 A<sub>CEF</sub> kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 S. 1 bis 3 u. 5 BNatSchG erfüllt sind. Durch die geplante Vorschüttung ist davon auszugehen, dass geeignete Larvalhabitate zumindest temporär stark beeinträchtigt werden und dabei Individuen zu Schaden kommen.

Ebenso kann trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 S. 1 bis 3 u. 5 BNatSchG erfüllt sind, da mit diesen Maßnahmen nicht verhindert werden kann, dass insbesondere durch die Vorschüttungen im „Regen“ Larvenstadien der Grünen Keiljungfer in erheblichem Umfang getötet werden.

Abgesehen von den bereits angeführten Vorschüttungen sowie der erforderlichen Baustraßen werden terrestrische Lebensräume der Grünen Keiljungfer in Form von Jagd- und Sonnenplätzen auf der südlichen Insel nur sehr kleinflächig berührt. Die adulten Tiere sind mobil und können in angrenzende Lebensräume ausweichen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Grünen Keiljungfer wird nicht verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

- Käfer

Die Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nennen für den Raum Bruck i.d.OPf. und Nittenau keine relevanten Käferarten.

Allerdings könnten eine alte Eiche und eine alte Kopfweide am nördlichen Brückenkopf potentiell als Habitat für den Eremit geeignet sein. Eine Besiedlung ist durch die isolierte Lage ohne Kontakt zu größeren Waldbeständen oder Parkflächen mit Altbäumen aber sehr unwahrscheinlich. Am ehesten könnten in Altbäumen der nördlichen Insel oder in Ufergehölzen im Umfeld weitere geeignete Habitate zu finden sein.

Auch wenn eine Betroffenheit des Eremiten sehr unwahrscheinlich ist, kann ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für den Eremit können sowohl die Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wie auch das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Fällung der Bäume im Oktober vermieden werden, wobei unmittelbar vor der Fällung von einem qualifizierten Fachgutachter geprüft wird, ob ein Besatz mit Totholzkäfern vorliegt. Sollte ein entsprechender Besatz feststellbar sein, so sind die Bäume sachgerecht zu zerlegen und in ein geeignetes Waldstück (beispielsweise Ausgleichsflächenkomplex 1 A) zu verbringen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt, so dass kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG vorliegt.

Selbst wenn die Bäume nicht gefällt werden müssten, wird das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt. Die Brücke ist bereits jetzt stark befahren, sodass davon auszugehen ist, dass eventuell vorhandene Tiere bereits derzeit Erschütterungen tolerieren. Andere Störwirkungen wären durch die Bauarbeiten auch nicht zu erwarten. Es ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen.

- Mollusken:

In den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird für den Raum Bruck i.d.OPf. und Nittenau nur die Bachmuschel (*Unio crassus*) genannt. Im Rahmen der vom Vorhabenträger durchgeführten Erhebungen konnten auch keine Hinweise auf andere Arten festgestellt werden.

Die für die Baustraße erforderliche Vorschüttung im Flussbett beeinträchtigt den Muschellebensraum zwar nur temporär aber unmittelbar. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird die Flusssohle wieder hergestellt und kann sich natürlich entwickeln. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass durch Bau- und Rückbau der Baustraße Einzelexemplare getötet werden. Die erhöhten Schwebstofffrachten während des Baus können auch angrenzende Bestände betreffen, wobei der Umfang aber schwer abzuschätzen ist. Adulte Bachmuscheln finden sich regelmäßig auch an feinsedimentreichen Stellen im Flussbett und dürften von einer temporären Trübung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ein dauerhafter Verschluss des Kieslückensystems vermindert jedoch die Fortpflanzungsrate. Trotz der vorgesehenen umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen (1 V, 2.1 V<sub>FFH</sub>, 2.2 V<sub>FFH</sub>, 5.1 V<sub>FFH</sub> und 5.3 V<sub>FFH</sub>) kann weder eine durch die erforderliche Vorschüttung verursachte Schädigung von Lebensstätten noch eine in erheblichen Umfang zu erwartende Tötung von Bachmuscheln vermieden werden. So kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch das Absammeln alle Tiere erfasst werden. Außerdem können Jungmuscheln im Substrat nicht geborgen werden. Somit sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG erfüllt.

Die erhöhten Schwebstofffrachten während des Baus können auch angrenzende Bestände betreffen, wobei auch hier der Umfang aber nur schwer abzuschätzen ist. Adulte Bachmuscheln finden sich regelmäßig auch an feinsedimentreichen Stellen im Flussbett und dürften von einer temporären Trübung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Wie vorstehend bereits ausgeführt, kann ein dauerhafter Verschluss des Kieslückensystems jedoch die Fortpflanzungsrate vermindern. Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (1 V, 5.3 V<sub>FFH</sub> und 5.4 V<sub>FFH</sub>) wird sich auch angesichts des zeitlich und lokal begrenzten Charakters der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Bachmuschelpopulation nicht verschlechtern (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

➤ Europäische Vogelarten nach Art. 1 VRL

- Baumfalke, Kleinspecht, Mittelspecht (Gehölzbrüter)

Im Wirkungsbereich des Vorhabens finden sich insbesondere auf der nördlichen Insel und Altbäumen am nördlichen Brückenkopf potentiell geeignete Habitatstrukturen für diese Vogelarten.

Dass die genannten Arten in zu fällenden Altbäumen (mit Totholzanteil) am nördlichen Brückenkopf brüten ist aufgrund der Vorbelastung durch die Staatsstraße und die Siedlungslage nicht sehr wahrscheinlich, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nachdem auf der nördlichen Insel bessere Habitatstrukturen und somit ein entsprechendes Ausweichhabitat vorhanden ist, bleibt die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang trotzdem gewahrt. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 3 BNatSchG liegt somit entsprechend § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG nicht vor. Individuenverluste können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (1 V und 2.4 V) verhindert werden, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Alle drei Arten könnten auch im Auwaldbestand auf der nördlichen Insel nisten. Die Insel ist von den Baumaßnahmen allerdings nicht direkt betroffen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Abstand zur Baustelle ausreicht um keine erheblichen Störungen durch den Baubetrieb auszulösen. Mit der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme 3 V (Aufstellung Bauzaun, Baustraße im „Regen“ nicht bis zur Insel) kann allerdings sichergestellt werden, dass die Insel während der Bauarbeiten nicht betreten wird, auch wenn die Vorschüttung den Zugang möglicherweise erleichtert. Störwirkungen auf die genannten Arten gehen vom geplanten Vorhaben nicht aus, eine signifikante Veränderung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Population ist nicht zu erkennen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

- Wasseramsel

Entsprechend den Erhebungen des Vorhabenträgers sind im Umfeld von Nittenau keine Brutvorkommen der Art bekannt. Durchzügler können gelegentlich beobachtet werden. Geeignete Habitatstrukturen wären im Wirkraum aber vorhanden, so dass ein Vorkommen der Wasseramsel zwar eher unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Die Wasseramsel könnte grundsätzlich im Brückenbereich geeignete Brutplätze finden (Fischtrappe, Wehrkanten), die durch die Vorschüttung, Abriss- und sonstige Bauarbeiten zeitweise unbrauchbar oder zerstört würden. Im Umfeld finden sich nur wenige ähnliche Strukturen. Nach Abschluss der Arbeiten wäre der Brückenbereich aber potentiell wieder genauso gut als Brut- und Nahrungshabitat geeignet wie zuvor. Mit der Bereitstellung von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang vor Beginn der Bautätigkeiten und dem Beginn der Brutzeit, die meist im März beginnt (Maßnahme 4 V), kann die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang trotzdem ge-

wahrt werden. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 3 BNatSchG liegt somit entsprechend § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG nicht vor.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung (Maßnahme 1 V) wird geprüft, ob tatsächlich Bruten in den direkt betroffenen Bereichen, insbesondere an den bestehenden und den geplanten Pfeilern, stattfinden. Im Fall von unerwartet auftretenden artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen während der Bauzeit können dann in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden geeignete Maßnahmen, beispielsweise Umsetzung der Tiere, Anpassung des Bauablaufs, veranlasst werden. Baubedingte Tötungen von Individuen können damit verhindert werden. Die Barrierewirkung des bestehenden Bauwerks verändert sich nicht, so dass das bestehende Kollisionsrisiko mit dem Straßenverkehr sich nicht erhöht. Anlage- oder baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen der Art können daher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird damit ebenso nicht erfüllt.

In der Fischtreppe sind potentielle Nistplätze vorhanden, die von den Bauarbeiten zwar nicht direkt betroffen sind, aber durch die Lärmeinwirkungen beeinträchtigt werden könnten. Mit der vorstehend bereits beschriebenen Bereitstellung von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang (Maßnahme 4 V) wird sich auch angesichts des zeitlich und lokal begrenzten Charakters der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Wasseramselpopulation nicht verschlechtern (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

- Höckerschwan, Schilfrohrsänger (Uferbrüter)

Bei den Erhebungen des Vorhabenträgers zur Erstellung der Planfeststellungsunterlagen konnten keine Schwäne oder Schilfrohrsänger beobachtet werden. Im Eingriffsbereich sind jedoch potentiell geeignete Habitatstrukturen vorhanden.

Insbesondere der Westteil der südlichen Insel bietet mit hochwüchsigen Stauden gute Deckung und würde sich als Brutplatz für den Höckerschwan und den Schilfrohrsänger eignen. Der „Regen“ fließt unterhalb des Wehres allerdings zu schnell und bietet keine idealen Nahrungshabitate mit Wasserpflanzenvegetation für den Höckerschwan. Ein Brutvorkommen der Art ist daher möglich aber nicht sehr wahrscheinlich. Ein Brutvorkommen des Schilfrohrsängers ist dagegen eher denkbar. Die Eingriffe betreffen jedoch nur einen unerheblich kleinen Teil des potentiellen Lebensraumes. Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (6.1 V<sub>FFH</sub> und 6.2 V<sub>FFH</sub>) ist eine Beschädigung oder Zerstörung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht anzunehmen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Um baubedingte Tötungen und Verletzungen der Arten zu vermeiden ist ein rechtzeitiger Rückschnitt von Uferröhricht rechtzeitig vor Herstellung der Baustellenzufahrten und außerhalb der Vogelbrutzeit (Vermeidungsmaßnahme 2.5 V) vorgesehen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird damit nicht erfüllt.

Der Höckerschwan ist nicht sehr störungsempfindlich, könnte aber auch auf besser geeignete Brutplätze im Umfeld ausweichen. So wird der Westteil der südlichen Insel von den Baumaßnahmen nicht direkt berührt. Gleiches gilt für den Schilfrohrsänger. Vom Vorhaben gehen daher keine Störwirkungen auf diese Arten aus (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

- Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe (Nischenbrüter/Gebäudebrüter)

Rauchschnalben nisten meist innerhalb von Ställen und dürften von den Baumaßnahmen an der Brücke nicht betroffen sein. Feldsperling und Gartenrotschwanz bevorzugen reicher strukturierte, ruhige ländliche Ortsränder mit Anschluss an die freie Feldflur. Die Mehlschwalbe braucht ausgesprochen raue Oberflächen zur Nestanlage, die an der Betonbrücke nicht vorhanden sind. Bruthinweise an der Brücke konnten bei der Begutachtung der Brücke hinsichtlich Bauschäden nicht gemacht werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht anzunehmen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Es ist zwar nicht davon auszugehen, dass die genannten Arten an der Brücke nisten, im Rahmen der Umweltbaubegleitung (Maßnahme 1 V) wird jedoch geprüft, ob tatsächlich Bruten in den direkt betroffenen Bereichen stattfinden. Im Fall von unerwartet auftretenden artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen während der Bauzeit können dann in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zur Vermeidung des Tötungsverbots geeignete Maßnahmen, beispielsweise Umsetzung der Tiere, Anpassung des Bauablaufs, veranlasst werden. Baubedingte Tötungen von Individuen können damit verhindert werden. Die Barrierewirkung des bestehenden Bauwerks verändert sich nicht, so dass sich auch das bestehende Kollisionsrisiko mit dem Straßenverkehr ebenfalls nicht erhöht. Anlage- oder baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen der Art können daher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird damit nicht erfüllt.

Für die Mehlschwalbe könnten potentielle Nistgelegenheiten an den Kraftwerksgebäuden im Umfeld zu finden sein. Die Art ist allerdings als Kulturfolger nicht sehr störungsempfindlich, so dass von keinen Störwirkungen während

der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten auf die Mehlschwalbe zu erwarten sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Insgesamt führt das Vorhaben zu keiner signifikanten Veränderung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Populationen.

#### 2.2.6.2.1.6 Artenschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen

Wie in den vorstehenden Ausführungen dargelegt, erfüllt das gegenständliche Vorhaben bezüglich der Arten Grüne Keiljungfer und Bachmuschel die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG. Auf Grund dessen sind Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG können die zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen. Darüber hinaus erfordert eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Außerdem darf Art. 16 FFH-RL der Zulassung nicht entgegenstehen. Hängt die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens von Ausnahmen für mehrere Beeinträchtigungen ab, die dieselbe Art betreffen, so sind die Ausnahmevoraussetzungen in einer Gesamtschau der artenschutzwidrigen Beeinträchtigungen zu prüfen, weil sich nur so das für den Ausnahmegrund zu berücksichtigende Gewicht der Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen sachgerecht erfassen lassen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10, DVBl 2012, S. 34). Auch bei einer solchen Gesamtbetrachtung liegen die Ausnahmevoraussetzungen hier vor; die Ausnahmen werden deshalb in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens mit diesem Beschluss zugelassen.

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG) gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, Az. 4 C 2.99, NVwZ 2000, S. 1171). Zeichnen sich die für das Vorhaben sprechenden Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075/04, DVBl 2006, S. 1373). Dabei muss das öffentliche Interesse, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein als die im konkreten Fall betroffenen Belange des Artenschutzes. Das ist vorliegend der Fall.

Zum einen sind die verbotstatbestandlichen Handlungen nur von vergleichsweise geringem Gewicht. Von Verletzungen oder Tötungen im Rahmen des räumlich begrenzten Baubetriebs sind unter Berücksichtigung der plangegegenständlichen konfliktvermeidenden und in vorstehender Ziffern 2.2.6.2.1.3 und 2.2.6.2.1.4 näher beschriebenen Maßnahmen im Hinblick auf die überschaubare Größe und Struktur der betroffenen Lebensräume nur sehr wenige Einzelindividuen betroffen. Zum anderen besteht gemessen an den Zielsetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes ein Bedarf, der den Ersatzneubau der Großen Regenbrücke notwendig macht (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075.04, DVBl 2006, S. 1373). Nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Wie bereits in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 1 dieses Beschlusses ausgeführt, befindet sich das bestehende Brückenbauwerk mit seinem 1950 erneuerten Überbau aus Stahlträgern mit verbundlos aufgelegter Betonplatte in einem baulich sehr schlechten Zustand, so dass die Tonnagebeschränkung der Brücke in den letzten Jahren immer weiter herabgesetzt werden musste. Aufgrund der zwischenzeitlichen weiteren erheblichen Verschlechterung der Bauwerkssubstanz musste die Tonnagebeschränkung auf 3,5 t herabgestuft und die Nutzung des Brückenquerschnitts auf eine Fahrspur reduziert werden. Bei einer weiteren Verschlechterung des Bauwerkszustandes ist eine Vollsperrung des Bauwerks unvermeidbar. Auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten, die die Berücksichtigung der Schutzziele der FFH-RL mit einbeziehen, entspricht die verfahrensgegenständliche Planung damit dem Postulat eines vernünftigen und von Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns.

Zur Erreichung des Planungsziels gibt es auch keine zumutbare Alternative (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit der Grünen Keiljungfer und der Bachmuschel führen würde. Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat dabei keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabenträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung außerdem Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich gegebenenfalls auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 1075/04, DVBl 2006,

S. 1373; BVerwG; Urteil vom 09. Juli 2008, Az. 9 A 14/07, NVwZ 2009, S. 302). Auf die Ausführungen zu möglichen Planungsvarianten in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Keine dieser Varianten wäre gegenüber der festgestellten Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht vorzugswürdig. Mit der Variante 1 sind aufgrund der nahezu identischen Lage des Brückenbauwerks auch die für die plangegegenständliche Lösung beschriebenen Eingriffe in die Habitate der Grünen Keiljungfer und der Bachmuschel erforderlich. Mit der Variante 3 könnten mit dem Entfall der Behelfsbrücke und dem damit geringeren Umfang der Vorschüttungen die Eingriffe in die Habitate Grünen Keiljungfer und der Bachmuschel etwas minimiert werden. Allerdings kann durch den Entfall der Behelfsbrücke auch das mit dem Vorhaben verfolgte Teilziel während der langjährigen Sperrung der Großen Regenbrücke

- die Rettungszufahrten sowie kurze Rettungswege und damit auch kurze Fahrzeiten für die Rettungsfahrzeuge zwischen Nittenau und dem Ortsteil Bergham sowie jeweils darüber hinaus sicherzustellen und
- innerörtliche Funktionsbeziehungen zumindest eingeschränkt aufrecht zu erhalten, nicht erreicht werden. Die Variante 3 stellt deshalb aus naturschutzexternen Gründen keine ebenso zufriedenstellende Lösung dar.

Daneben darf sich der Erhaltungszustand der Populationen einer betroffenen Art in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen beziehungsweise lokaler Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeographischer Ebene. Bei seltenen Arten können dagegen bereits Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder gar einzelner Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region auf Landesebene führen. In diesem Fall kommt die Zulassung einer Ausnahme in der Regel nicht in Betracht (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. III.2.3.b), Nr. 51), und zwar auch dann nicht, wenn der Erhaltungszustand in der biogeographischen Region aktuell günstig ist. Vorübergehende Verschlechterungen, wie beispielsweise das vorübergehende Verschwinden einer Art aus einem Vorhabensgebiet während der Bautätigkeiten, sind hinnehmbar, wenn mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Wie sich aus den festgestellten Plan-

unterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.1.4) ergibt, ist mit keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Grünen Keiljungfer und der Bachmuschel zu rechnen. Aufgrund des räumlich beschränkten Bauvorhabens sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen in den überörtlichen Artverbreitungsgebieten auszuschließen.

Weitergehende Anforderungen i.S.d. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG enthält Art. 16 Abs. 1 FFH-RL für FFH-Anhang-IV-Arten. Er verlangt ausdrücklich, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Damit ist in Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich auch dann unzulässig, wenn keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt. Eine Ausnahmeregelung darf nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ausnahmsweise nur dann erteilt werden, wenn sachgemäß nachgewiesen wird, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern wird (EuGH, Urteil vom 14. Juni 2007, Az. C-342/05, NuR 2007, S. 477; BVerwG, Beschluss vom 17. April 2010, Az. 9 B 5.10, DVBl 2010, S. 826). Nach Art. 1 lit. i der FFH-RL kann der Erhaltungszustand einer Art als „günstig“ bezeichnet werden, wenn eine Art auf Grund ihrer Populationsdynamik ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet weder abnimmt noch in absehbarer Zukunft vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum das langfristige Überleben der Populationen sicherstellt. Diese Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind hier ebenfalls gegeben. Eine Verschlechterung des gegebenen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Grünen Keiljungfer, der derzeit zudem als gut eingeschätzt wird, ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da lediglich eine Tötung von Einzelindividuen im Rahmen des Bauablaufs nicht auszuschließen ist. Auf Grund dessen steht auch nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der Population in ihrem Verbreitungsgebiet weiter verschlechtert noch das Vorhaben der Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes im Wege steht. Bezüglich der Bachmuschel bleibt festzuhalten, dass der ungünstige Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert wird und nach Abschluss der Bauarbeiten der „Regen“ wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt wird, so dass einer Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bachmuschelpopulation keine Hindernisse entgegenstehen.

Eine Gewährung der - von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG) umfassten - artenschutzrechtlichen Ausnahme

entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Der Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau ist dringend erforderlich, da ein milderes Mittel, das heißt eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegen sprechenden Gründe.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts beziehungsweise deren nationaler Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

Die Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde, hat die naturschutzfachlichen Unterlagen (Planunterlagen vom 14. September 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens) überprüft. Entsprechend der Stellungnahmen vom 6. Dezember 2018 kann das Vorhaben von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde mitgetragen werden. Wie die Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 26. Juni 2019 mitteilt, besteht mit den beabsichtigten Änderungen Einverständnis.

#### 2.2.6.3 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 2 S. 2 BayStrWG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, beschrieben und dargestellt (Ordner 2: Unterlagen 19.1.1, 19.1.2 und 19.1.3). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein grundsätzlicher Vorrang zu (BVerwG, Beschluss vom 21. März 1996, Az. 7 B 164/95; NuR 1996, S. 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, NVwZ 1991, S. 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an insbesondere Natur, Landschaft, Lebensräumen sowie Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 2: Unter-

lage 19.1.1, Kapitel 3.2) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes für zulässig gehalten.

#### 2.2.6.4 Naturschutzrechtliche Kompensation

##### 2.2.6.4.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, BVerwGE 85, S. 348, 357). Die Prüfungsstufen sind ein-

zuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009, Az. 9 A 40/07, NVwZ 2010, S. 66).

#### 2.2.6.4.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen, also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), stellt striktes Recht dar (BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, S. 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen verschiedenen Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft (Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3 sowie Ordner 1: Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3) verwiesen.

In Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.3 wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass die Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahme) entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses formulierten Auflagen durchgeführt werden.

#### 2.2.6.4.3 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die festgestellte Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Dabei verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Durch die Baumaßnahmen kommt es, wenn auch nur kleinflächig, zu Eingriffen in terrestrische Lebensräume. Beeinträchtigungen ergeben sich im Wesentlichen für Fische, Wasserinsekten und Muscheln durch die Vorschüttungen im „Regen“ als Baustraßen. Es besteht hierbei insbesondere die Gefahr der baubedingten Tötung von Arten durch:
  - die Vorschüttungen im „Regen“ als Baustraßen;
  - Trockenlegungen für Fundamentarbeiten im Flussbett (Widerlager);
  - Fällung von zwei Altbäumen am nördlichen Brückenkopf und
  - Eingriffe in Uferröhricht auf der südlichen Insel durch die Anlage einer Baustraße.
  
- Durch die geplanten Bauarbeiten können insbesondere aquatische Lebensstätten der Flusssohle im direkten Umfeld der Brücke beeinträchtigt werden. Betroffen wären insbesondere die Artengruppen Wasserwirbellose, Mollusken und Fische. Hierbei besteht die Gefahr der baubedingten Beeinträchtigung aquatischer Lebensstätten durch:
  - die Veränderung der Sohlstruktur durch Baggerarbeiten und das Einbringen von Fremdmaterial mit der Vorschüttung;
  - die Abdeckung der ursprünglichen Flusssohle durch die Vorschüttung einschließlich des Wasserpflanzenbewuchs; den Eintrag von umweltschädlichen Stoffen durch Betriebsmittel und Baumaterialien und
  - die Erhöhung von Schwebstofffrachten während der Bauarbeiten und damit einhergehende zusätzliche Beeinträchtigung von flussabwärts gelegenen Kieslaichplätzen für Fische, Muscheln und Libellen. Diese Schwebstoffe könnten die bereits vorbelasteten, unterhalb liegenden Kiesbänke weiter zusedimentieren.

Wegen der näheren Einzelheiten zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 9.4; Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Kapitel 4) verwiesen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Ordner 2: Unterlage 19.1.3).

Zweifel daran, dass der Vorhabenträger hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem er repräsentative Tier- und Pflanzenarten beziehungsweise Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat, bestehen nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2004, NVwZ 2004, S. 732, 737), zumal auch die höhere Naturschutzbehörde in dieser Hinsicht keine Bedenken geäußert hat.

#### 2.2.6.4.4 Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, S. 565 und Urteil vom 1. September 1997, Az. 4 A 36/96, NuR 1998, S. 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Bayerische Kompensationsverordnung konkretisiert die bundesgesetzliche Regelung. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde entsprechend dieser Bayerischen Kompensationsverordnung vom 7. August 2013, unter Beachtung der hierzu ergangenen Vollzugshinweise für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgte anhand der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurde rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurden auf der Grundlage vorliegender faunistischer Erhebungen verbal argumentativ bestimmt. Insoweit wird auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1) verwiesen. Dort sind neben den flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen auch die nicht flächenbezogen bewertbaren aufgelistet. Letztere sind daran erkennbar, dass in der Spalte

„Dimension, Umfang“ keine Wertpunkte, sondern anderweitige oder keine Angaben enthalten sind.

Die maßgeblichen Eingriffstypen (Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung) werden in den festgestellten Planunterlagen tabellarisch den zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt (Ordner 1: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1). Nach den Berechnungen des Vorhabenträgers ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 22.517 Wertpunkten für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 2). Im vorliegenden Fall entsteht der Kompensationsbedarf hauptsächlich nicht für flächenmäßig bewertbare Habitatfunktionen (Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Tabelle 10), so dass sich die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht über die Biotopwertliste bewerten lassen. In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wurde daher der Kompensationsumfang nach § 8 Abs. 2 BayKompV verbalargumentativ bestimmt (Ordner 1: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 2).

Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume wurde bei Festlegung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen in der Planung entsprechend berücksichtigt. Er wird mit den in den genehmigten Planunterlagen enthaltenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig abgedeckt (Ordner 1: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1). Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass der in § 7 Abs. 3 BayKompV genannte Regelfall gegeben ist, dass die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden. Dies ergibt sich hinreichend klar aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1; Unterlage 19.1.1, Kapitel 5). Eine Kompensation im Sinne der Bayerischen Kompensationsverordnung ist daher vorliegend gegeben.

Das Kompensationskonzept wurde aufgrund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 20. November 2018 insoweit vom Vorhabenträger überarbeitet, als die für den Ausgleichsmaßnahmen-Komplex 1 A<sub>FFH/CEF</sub> vorgesehene südliche Insel im Rahmen des geplanten Hochwasserschutzkonzepts für die Stadt Nittenau nahezu vollständig abgetragen werden soll, um einen ausreichenden Abflussquerschnitt für den Hochwasserabfluss herzustellen. Der Maßnahmenkomplex 1 A<sub>FFH/CEF</sub> wird nunmehr rund einen Kilometer nordwestlich von Nittenau im Flussmäander „In der Buign“ realisiert. Dem im Wesentlichen hinsichtlich der Lage des Maßnahmenkonzepts 1 A<sub>FFH/CEF</sub> geänderten Kompensationskonzept haben die Höhere und Untere Naturschutzbehörde am 26. Juni beziehungsweise 4. Juli 2019 zugestimmt.

Das Kompensationskonzept wurde von der Höheren Naturschutzbehörde als im Grundsatz angemessen, sinnvoll und sachgerecht beurteilt. Dieser Beschluss beinhaltet in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 konkretisierende Auflagen.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 9.3; Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Kapitel 5) sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 1 A<sub>FFH/CEF</sub> Aufwertung der Sohl- und Uferstrukturen rund ein Kilometer unterhalb der Regenbrücke („In der Buign“) als Lebensraum für Libellen und Fische.
- 1.1 A<sub>CEF</sub> Aufwertung des Flachwasser- und Uferbereichs als Lebensraum für die Grüne Keiljungfer (Einbringen von Kies und Sand).  
Ziel ist die Schaffung sowohl von kiesigen Sonnenplätzen am Ufer, als auch von sandigen Eiablageplätzen, mit fließendem Übergang vom Ufer in das Flachwasser. Insgesamt werden 50 % Kies und 50 % Sand eingebracht. Vorbild sind die Strukturen, die am Eingriffsort an der Brücke im Bereich der südlichen Kraftwerksinsel vorzufinden sind.  
  
Mit Kiesmischungen 16/32 oder noch gröber, mit denen länger verbesserte Interstitialbedingungen geschaffen werden können, wird das Ufer so aufgeschüttet, dass sich bei Mittelwasser eine trockene Linse bildet, die als Sonnplatz für die Grüne Keiljungfer dienen kann. Der Übergang zum Gewässer ist fließend zu gestalten. Da die Kieseinbringung auch rheophilen Fischarten als Laichplatz dienen kann, ist darauf zu achten, dass die Umsetzung der Maßnahmen unmittelbar vor der Laichzeit der entsprechenden Zielarten stattfindet (beispielsweise im Februar).  
  
Um für die Larven der Grünen Keiljungfer geeignete Lebensräume in der Flusssohle zu schaffen, ist darüber hinaus sandiges Material im Umfeld der neu geschütteten Kiesbank so einzubringen, dass bei Mittelwasser 30-40 Zentimeter tiefe Flachwasserbereiche entstehen. Verschiedene Körnungen sorgen für abwechslungsreiche Habitatstrukturen. Findlinge und Totholz sorgen für strömungsberuhigte Bereiche und eine dauerhafte Anlagerung von sandigem Material in deren Strömungsschatten (vgl. auch Maßnahme 1.2 A<sub>CEF</sub>).
- 1.2 A<sub>CEF</sub> Einbringen von Findlingen als Strukturelemente im Flachwasserbereich der Kiesbank.  
Als Material ist regionales, idealerweise gerundetes, dem Gewässertyp entsprechendes Wasserbaumaterial (hier Granit) zu wählen. Eine flä-

chige Belegung des Flussbettes ist zu vermeiden. Um eine natürliche Wirkung zu erzielen, sind Störsteine in kleinen Gruppen, bevorzugt in Ufernähe zu positionieren. Sind bei feinkiesigem Sohlmaterial größere Auskolkungen unmittelbar flussab des Störsteins zu erwarten, kann es zum „sukzessiven Eingraben“ des Störsteins in die Flusssohle kommen. Um dies zu vermeiden, ist erforderlichenfalls ein zusätzlicher Wasserbaustein als Fundament schräg flussab in der Sohle zu vergraben. Die Felsbrocken sollten bei Mittelwasser mindestens knapp aus dem Wasser ragen, sodass eine Kantenlänge von etwa einem Meter je Stein notwendig sein wird.

1.3 A<sub>CEF</sub> Einbringen von Totholz (Raubäume) als Strukturelement im Flachwasserbereich der Kiesbank.

Als Strukturierungselement werden Raubäume schräg zum Ufer oder in der Gewässermittle eingebaut. Wesentlich für die strukturierende Wirkung ist dabei die lagestabile Verankerung der Holzelemente und die Lage der Stammmitte im Bereich des Mittelwasserspiegels. Als Material dienen größere abgebrochene Äste und/oder Laubbäume mit möglichst dicken Ästen entlang großer Stammteile. Diese besitzen langfristig große abflusswirksame Kronen und entsprechend große Strukturierungswirkung.

1.4 A<sub>FFH/CEF</sub> Restaurierung der vorhandenen Kiesbank als Laichplatz für Fische und Larvalhabitat für die Grüne Keiljungfer.

Kieseinbringungen sind als Sofortmaßnahme zum Laichplatzbau für rheophile Fischarten oder zur Populationssteigerung von lithophilen Kleinfischen geeignet. Die Reinigung von Substrat durch Umlagerung ist weniger effektiv und kann unterhalb liegende Kiesbänke beeinträchtigen. Bei der Kieseinbringung ist darauf zu achten, dass die Umsetzung der Maßnahmen unmittelbar vor der Laichzeit der entsprechenden Zielarten stattfindet (Umsetzung zwischen November und Februar) und neben geeigneten Substratverhältnissen auch weitere wichtige Habitatbedingungen, wie beispielsweise Strömungsverhältnisse in entsprechender Qualität geschaffen werden. Da die Kiesmischung 16/32, wie auch ähnliche oder noch gröbere Kiesmischungen, wie bereits beschrieben, länger verbesserte Interstitialbedingungen aufweisen, sind diese bevorzugt zu verwenden.

Die Kiesmenge ist so groß bemessen, dass eine Aufschüttung mit mindestens 30 Zentimeter Höhe entsteht. Je größer das Gewässer und je höher der mittlere Abfluss (MQ), desto mehr Kies ist nötig. Im vorliegen-

den Fall ist voraussichtlich eine Zugabe in der Größenordnung von etwa 600 bis 700 Kubikmeter Material notwendig.

1.5 A Pflanzung junger Weiden zur Ergänzung des lückigen Ufergehölzsau-  
mes (7 Stück; siehe auch Maßnahme 2 A).

Wie bereits zu Maßnahme 1.2 A beschrieben, ist das Ufer im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche von einem lockerwüchsigen Baumbestand teils alter, überhängender Weiden gesäumt. Jungwuchs kommt nur lückig auf. Der Biber ist im Gehölzbestand sehr aktiv. Der Vegetationstyp Weichholzauwald ist charakterisierend und wertgebend für naturnahe Ufersäume beziehungsweise den FFH-Lebensraumtyp 91E0\* und kann durch eine Ergänzung des vorhandenen alten Baumbestandes durch junge Individuen gesichert werden. Da im Zuge der Bauarbeiten an der Regenbrücke eine alte Eiche und eine alte Weide gefällt werden müssen, ist eine Ersatzpflanzung von insgesamt 16 Bäumen als Ausgleich zu erbringen. Da nur 9 Hochstämme davon im Brückenbereich (siehe 2 A) nachgepflanzt werden können, werden die übrigen 7 Ersatzpflanzungen in Form von jungen Weiden „In der Buign“ erbracht.

2 A Ersatzpflanzung von Bäumen (9 im Brückenbereich)

Um die Brücke wieder einzugrünen und die Entwicklung von Gehölzstrukturen im innenörtlichen Bereich zu fördern, sind entsprechend heimische Laubbäume nachzupflanzen. Die sechs Bäume, die im Privatgarten gefällt werden müssen, werden gleichartig und an gleicher Stelle ersetzt. Darüber hinaus werden 3 weitere Laubbäume im Brückenbereich gepflanzt. Unter Hinweis auf die Maßnahme 1.5 A wird somit die insgesamt erforderliche Ersatzpflanzung von 16 Bäumen erfüllt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass nach Realisierung der Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden.

Auf die Belange der Landwirtschaft wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG insoweit Rücksicht genommen, als weder für das Vorhaben selbst noch für die naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft in Anspruch genommen werden.

Neben den aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen ist noch folgende Gestaltungsmaßnahme vorgesehen:

- 1 G: Wiederbegrünung von Straßennebenflächen mit gebietsheimischen Saatgut der Herkunftsregion 19 „Bayerischer und Oberpfälzer Wald“

Die vorstehend kurz aufgeführte Gestaltungsmaßnahme dient vorrangig der Wiederherstellung der im unmittelbaren Bereich des Eingriffs baubedingt beeinträchtigten Grünflächen beziehungsweise der Begrünung der in geringem Umfang entstehenden Entsiegelungsflächen. Die Gestaltungsmaßnahme geht jedoch nicht in die Ausgleichsbilanz mit ein.

Im Übrigen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.3 und Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.1 und 5.2) verwiesen.

#### 2.2.6.4.5 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Die genannten Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung sind in erster Linie für die Bestimmung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen maßgeblich. Deren Qualität, das heißt ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet, die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft funktional zu kompensieren. Die Maßnahmen und die damit verbundenen Ziele sind in den Planunterlagen nachvollziehbar und umfassend erläutert (Ordner 1: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 9.3). Der geplante Ausgleichsmaßnahmen-Komplex 1 A<sub>FFH/CEF</sub> wird außerhalb des Plangebietes, aber innerhalb des betroffenen Naturraums „Oberpfälzisches Hügelland“ durchgeführt. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff und tragen dazu bei, die durch das Straßenbauvorhaben verursachten und vorstehend näher beschriebenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG auszugleichen. Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der Kompensationsmaßnahmen und das vorgesehene Kompensationskonzept, bei Beachtung der Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses, in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die geplanten Maßnahmen sich eng an den in Spalte 3 der Anlage 4.1 beziehungsweise der Spalte 2 der Anlage 4.2 der Bayerischen Kompensationsverordnung genannten Maßnahmen orientieren, welche nach § 8 Abs. 3 S. 4 BayKompV grundsätzlich geeignete Ausgleichs- beziehungsweise Ersatzmaßnahmen darstellen. Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen der erheblichen beziehungsweise nachhaltigen Beeinträchtigungen kompensiert. Die höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachliche Eignung des landschaftspflegerischen Kompensationskonzeptes bestätigt.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ebenso ausgeglichen, wobei allerdings zu be-

rücksichtigen ist, dass sowohl die bestehende wie auch die geplante Brücke innerhalb eines sehr eng begrenzten Raumes zwischen der bestehenden Bebauung liegen. Es ergeben sich kaum Spielräume für eine landschaftspflegerische Gestaltung. Der Versiegelungsgrad ist hoch und kann kaum verringert werden. Ortsbildprägend sind jedoch die Altbäume am nördlichen Brückenkopf, von denen zwei von dreien gefällt werden müssen. Diese werden, wie vorstehend beschrieben, im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen im Brückenbereich wieder nachgepflanzt. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen zur Strukturierung des Flachufers im Bereich des rund einen Kilometer unterhalb der Regenbrücke gelegenen Flussmäanders „In der Buign“ tragen zu einem naturnahen Erscheinungsbild bei und können als Aufwertung des Landschaftsbildes beitragen. Wie bereits ausgeführt werden im unmittelbaren Bereich des Eingriffs Grünflächen, die baubedingt beeinträchtigt wurden, wieder hergestellt. In geringem Umfang entstehen neue Entsiegelungsflächen, die ebenfalls mit gebietsheimischem Saatgut wieder begrünt werden. Auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.2) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Es verbleiben auf Dauer keine schwerwiegenden, nicht mehr landschaftsgerechten Veränderungen der Landschaft. Die höhere Naturschutzbehörde hat insoweit keine Bedenken gegen die landschaftspflegerische Begleitplanung erhoben.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Auflagen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

#### 2.2.6.4.6 Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabenträger geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der festgelegten Auflagen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenbauvorhaben vor allem bauzeitbedingt einen durchaus (zumindest teilweise) schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Die

plangegegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen nehmen keine land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch (§ 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG). Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen beziehungsweise ersetzt werden können.

## 2.2.7 Gewässerschutz

### 2.2.7.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, beispielsweise für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und im Überschwemmungsgebiet, den Oberflächenablauf und so weiter erfasst. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Auflagen in Teil A, Abschnitt IV dieses Beschlusses, mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG) werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.

Der „Regen“ wird durch den geplanten Ersatzneubau der Großen Regenbrücke nicht dauerhaft verändert oder wesentlich umgestaltet. Deshalb liegt kein Ausbautatbestand gemäß § 68 WHG vor.

Im Zuge des Straßenbauvorhabens wird der Hauptarm des „Regen“ (Gewässer I. Ordnung) gequert und ist damit das mit der Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Überschwemmungsgebiet für den „Regen“ im Bereich der Stadt Nittenau, vom 9. Juli 2004 entlang des „Regen“ festgesetzten Überschwemmungsgebietes (§ 76 Abs. 2 WHG) unmittelbar betroffen. Diese Festsetzung gilt auch aktuell noch (§ 106 Abs. 3 WHG), insoweit sind nunmehr die besonderen Schutzvorschriften der §§ 78 und 78a WHG maßgeblich.

Der materielle Maßstab ist dabei vorliegend § 78 Abs. 7 WHG, da die §§ 29–37 BauGB aufgrund von § 38 BauGB nicht anwendbar sind und § 78 Abs. 4 WHG somit nicht einschlägig ist. Diese Vorschrift gibt vor, dass unter ihren Anwendungsbereich fallende Anlagen der Verkehrsinfrastruktur nur hochwasserangepasst errichtet werden dürfen. Dies wird durch die in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.2.1 dieses Beschlusses festgesetzte Auflage sichergestellt. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat unter Berücksichtigung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.2 insoweit verfügbaren Auflagen auch keinerlei fachliche Bedenken gegen das Vorhaben.

Wie das Wasserwirtschaftsamt Weiden in seiner Stellungnahme vom 20. November 2018 ausführt, erfüllt der geplante Brückenneubau bereits das Schutzziel der vom Freistaat Bayern und der Stadt Nittenau geplanten Hochwasserschutzmaßnahme. Dieses Schutzziel gibt eine Ableitung eines Hochwasserereignisses  $HQ_{100+15\%}$  (Berücksichtigung Klimaänderungsfaktor) und damit einen Abfluss von 855 m<sup>3</sup>/s vor. Die Große Regenbrücke überspannt das Überschwemmungsgebiet des „Regen“ zwischen Nittenau und dem Ortsteil Bergham. Entsprechend der ergänzenden Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 5. August 2019 ergibt sich mit den beiden neuen Widerlagern sowie den neu zu errichtenden Brückenpfeilern ein Retentionsraumverlust von rund 234 Kubikmetern. Allerdings führen der Abbruch der bestehenden Brückenpfeiler und der Rückbau des Widerlagers am südlichen Regenufer zu einem rechnerischen Gewinn von rund 245 Kubikmeter. In der Summe ergibt sich somit ein Retentionsraumgewinn von rund 11 Kubikmeter. Die Bilanzierung wird seitens des Wasserwirtschaftsamtes Weiden als plausibel angesehen.

Wie das Wasserwirtschaftsamt Weiden in der ergänzenden Stellungnahme vom 5. August 2019 weiter ausführt, ist der während der Bauzeit durch Vorschüttungen und Baustraßen entstehende Retentionsraumverlust nicht gesondert bilanziert, wird sich aber bei einem Hochwasser auf die umliegende Bebauung und Grundstücke auswirken. Die Auswirkungen im Bauzustand sind in einer hydraulischen Berechnung nachvollzogen (Ordner 2: Unterlage 18.0).

Grundsätzlich ist die geplante Brücke geeignet im Abflussbereich den Hochwasserabfluss nachteilig zu verändern oder durch Rückstau den Wasserstand nachteilig zu erhöhen. Eine nachteilige Veränderung ist dann schon gegeben, wenn sie sich auf die Nachbargrundstücke nachteilig auswirkt und nicht erst dann, wenn sich die Verhältnisse im gesamten Hochwasserbereich insgesamt verschlechtern. Dies wird dann der Fall sein, wenn dort

- bauliche Anlagen vom Hochwasserabfluss nunmehr betroffen sind,
- die Abflussgeschwindigkeit erhöht wird oder
- der Abflusstrich auf ein Nachbargrundstück geleitet wird.

Gleiches gilt, wenn durch das Vorhaben gegenüber dem Nachbargrundstück ein Rückstau bewirkt und dadurch der Wasserstand erhöht wird.

Den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 18, Anlage 1) ist zu entnehmen, dass das bestehende Überschwemmungsgebiet nahezu unverändert (Ordner 2: Unterlage 18, Anlage 1) bleibt. Im Norden der Brücke ergeben sich die größten Veränderungen. Hier ist jedoch rechnerisch eine Verkleinerung des Überschwemmungsgebietes ermittelt worden. Eine Vergrößerung und somit eine Verschlechterung ist somit nicht erkennbar.

Die Wassertiefen (Ordner 2: Unterlage 18, Anlage .2) verändern sich lokal im unmittelbaren Umgriff der geplanten Brücke. Erhöhungen sind dabei insbesondere in den Pfeilerbereichen ersichtlich. Diese sind entsprechend der Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 18.0) auf die geänderte Bauwerksgeometrie zurückzuführen.

Wassertiefenerhöhungen ergeben sich im nördlichen Bereich in Höhe von rund 1 bis 3 Zentimeter. Bauliche Anlagen sind auf den Nachbargrundstücken jedoch nicht beeinträchtigt.

Entsprechend den festgestellten Planunterlagen ergeben sich im Endzustand Mehrbetroffenheiten bei insgesamt 19 Grundstücken (Ordner 2: Unterlage 18, Anlage 7). Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 18, Anlage 1 und 2) handelt es sich bei 13 Grundstücken um fiktive Wassertiefenerhöhungen, die sich aufgrund geometrischer Änderungen zwischen Bestand und Planung ergeben. So ergibt sich beispielsweise im Planungszustand für die Bereiche der bisherigen Brückenpfeiler, die abgebrochen werden, eine rein theoretische Wasserspiegelerhöhung. Die sich im Bereich dieser 13 Grundstücksflächen ergebenden Wasserspiegeländerungen sind somit nur rein modelltheoretischer Natur. Für die restlichen 6 Grundstücke, die bereits im Bestand bei einem Hochwasserereignis  $HQ_{100}$  überflutet werden, ergibt sich gemäß der Modellrechnung eine rechnerische Wasserspiegelerhöhung um 1 bis 2 Zentimeter. Nachdem die Berechnung bereits ein Hochwasserereignis  $HQ_{100}$  mit einem Klimaänderungsfaktor von 15 Prozent berücksichtigt und sich die rechnerischen Wasserspiegelerhöhungen im Rahmen rechnerischer Modellungenauigkeiten bewegen, sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die, mit den zur Vermeidung dieser Wasserspiegeländerungen erforderlichen Änderungen der Brückenplanung beziehungsweise ergänzenden baulichen Maßnahmen in den Uferbereichen verbundenen, Mehraufwendungen sowohl in bautechnischer wie finanzieller Hinsicht als unverhältnismäßig anzusehen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die betroffenen Grundstücke innerhalb der für die Stadt Nittenau geplanten Hochwasserschutzmaßnahme der Wasserwirtschaftsverwaltung liegen. Die für diese Grundstücke vom Vorhabenträger bereits beabsichtigte Durchführung einer Beweis-sicherung wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht und die Gewährung entsprechender finanzieller Entschädigungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses dem Grunde nach festgelegt. Die Höhe der Entschädigungsforderungen selbst ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Den sich aus dem Bauzustand ergebenden Auswirkungen wird mit dem in diesem Beschluss festgelegten Hochwasserschutzkonzept Rechnung getragen. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.2.8 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zur Darstellung des Einflusses auf den Abfluss wurden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden die Fließgeschwindigkeiten der Berechnung ausgewertet (Ordner 2: Unterlage 18.0, Abbildung 2). Maßgebliche Änderungen zeigen sich aufgrund der anderen konstruktiven Gestaltung im Bereich der Pfeiler sowie des mittleren Brückenfeldes. Dementsprechend sollen die Fließgeschwindigkeiten im Bereich der äußeren beiden Felder um bis zu rund 0,25 m/s und teilweise bis zu 0,50 m/s absinken und entlang sowie unterhalb des mittleren Feldes um rund 0,25 m/s beziehungsweise bis zu 0,50 m/s ansteigen. Da sich die Veränderungen der Fließgeschwindigkeiten auf den Bereich des Gewässers selbst beschränken, sind jedoch nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Weiden keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der Verlauf der Brückengradiente ergibt sich aus den vorstehend bereits angeführten allgemeinen Vorgaben des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft. Dementsprechend wurde darauf geachtet, dass unter Berücksichtigung straßenbautechnischer Restriktionen (Anbindung an den Straßenbestand) ein möglichst hoher Freibord eingehalten wird. Die Freibordsituation ist in den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 18.0, S. 10) dargestellt. Der geringste Freibord beträgt demnach im Bereich des nördlichen Feldes rund 36 Zentimeter. Entlang der anderen Felder ist der Abstand von mindestens 50 Zentimeter gewährleistet.

Im Bereich der Pfeiler und Widerlager sind konstruktive Sohlsicherungen sowie im Bereich der Widerlager zusätzlich Böschungssicherungen vorgesehen. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Weiden kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine hochwasserangepasste Bauweise bestätigt werden.

Somit stehen Gesichtspunkte des Hochwasserschutzes und der Erhaltung der Abfluss- und Retentionsräume (§§ 76 ff. und § 106 Abs. 3 WHG) dem Vorhaben nicht entgegen. Somit sind auch die Voraussetzungen des § 36 WHG, des § 78 Abs. 7 WHG und des Art. 20 Abs. 4 BayWG erfüllt und liegen Gründe des Wohls der Allgemeinheit zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur vor.

Sowohl die geplante bauzeitliche Behelfsbrücke wie der geplante Ersatzneubau der Großen Regenbrücke liegen im sechzig Meter-Bereich des „Regen“. Nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sind Anlagen, die weniger als 60 Meter von der Uferlinie eines Gewässers I. Ordnung entfernt liegen, genehmigungspflichtig.

Soweit das Vorhaben die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern im Sinne von § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sowie im Überschwemmungsgebiet des „Regen“ beinhaltet, ist es auch genehmigungsfähig. Die Anforderungen des Art. 20 Abs. 4 BayWG sowie des § 36 WHG und § 78 Abs. 7 WHG werden gewahrt, da hiermit in Konflikt stehende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht ersichtlich sind, insbesondere keine schädlichen Gewässerveränderungen im

Sinne des § 3 Nr. 10 WHG von den Anlagen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Anlagengenehmigung wird unter Beachtung der in Teil A, Ziffern 4.1 und 4.2 dieses Beschlusses festgesetzten Auflagen erteilt.

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu erwarten (vgl. § 48 WHG). Eine planmäßige Versickerung des auf den befestigten Flächen im Ausbaubereich und auf der Behelfsbrücke anfallenden Wassers in den Untergrund ist nicht vorgesehen und aufgrund der im Baufeld vorhandenen dichten Bebauung auch gar nicht möglich.

Das Vorhaben ist damit auch unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten zulässig, da die vorstehend geschilderten Maßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Auflagen (Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4 dieses Beschlusses) mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Weiden hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen. Die Untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Schwandorf hat der Planung ebenfalls zugestimmt.

#### 2.2.7.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 WHG). Gemäß § 19 Abs. 1 WHG wird die Erlaubnis von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst und deshalb unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 2 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Auflagen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der im Rahmen des festgestellten Plans vorgesehenen Benutzungen i.S.v. § 9 WHG Folgendes:

#### 2.2.7.2.1 Errichtung von Bauwerken

Die Gründungen der „Großen Regenbrücke“ sowie der zur Erstellung des Brückenbauwerks erforderlichen Behelfsbrücke erfolgen mittels Großbohrpfählen in Verbindung mit Pfahlkopflplatten beziehungsweise -balken. Die Stützwände beim Widerlager Nord werden flach auf Fundamenten gegründet. Die zur Herstellung der Gründungen erforderlichen Baugruben werden mit einem wasserdichten Verbau umschlossen. Die Spundwände bei den beiden Pfeilern und die flussseitigen Spundwände bei den Widerlagern verbleiben dauerhaft im Boden und werden lediglich über den Fundamentoberkanten abgeschnitten.

Von den Gründungsbauteilen der Behelfsbrücke verbleiben lediglich die Bohrpfähle dauerhaft im Boden. Der Rest wird nach Beendigung der Bauarbeiten wieder ausgebaut. Ansonsten verbleiben die vorstehend aufgeführten Einrichtungen dauerhaft im Boden und greifen in das Grundwasser ein. Es liegt somit eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor. Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG). Bei Beachtung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.3.1 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Es liegt auch im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Staatsstraße 2145 gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern. Das Landratsamt Schwandorf Untere Wasserbehörde als grundsätzlich zuständige Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis liegen somit vor.

#### 2.2.7.2.2 Einleitung gesammeltes Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser der Straßen kann durch Tausalz, Mineralöl, Schwermetalle und Luftschadstoffe verunreinigt sein. Das Einleiten von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Insbesondere stellt das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer ein Einleiten von Abwasser dar, da Abwasser auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) umfasst (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG). Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Bezüglich der näheren Einzelheiten des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts wird auf die detaillierten Beschreibungen und Darstellungen in den festge-

stellten Planunterlagen verwiesen (Ordner: Unterlage 1, Kapitel 4.12; Unterlage 5; Unterlage 6; Unterlage 11, lfd. Nrn. 3.1.1 bis 3.1.4; Ordner 2: Unterlage 18).

Für die Entwässerung der Straßen- und Brückenflächen des plangegegenständlichen Staatsstraßenabschnittes sieht die festgestellte Planung die Bildung von insgesamt vier Entwässerungsabschnitten vor.

In den Entwässerungsabschnitten 1 (Bau-km 0+008 bis Bau-km 0+054) und 4 (Bau-km 0+165 bis Bau-km 0+225) wird das Oberflächenwasser der Fahrbahn in Bordrinnen gesammelt und über Einlaufschächte und einer Entwässerungsleitung DN 250

- bei Bau-km 0+004 in den Schacht Nr. 949 des Mischwasserkanals der Stadt Nittenau beziehungsweise
- bei Bau-km 0+183 in den Schacht Nr. 287 des Mischwasserkanals des Abwasserzweckverbandes Sulzbachtal

eingeleitet. In diesen Bereichen erfolgte bereits bisher eine Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die vorhandenen Mischwasserkanäle.

In den Entwässerungsabschnitten 2 (Bau-km 0+054 bis Bau-km 0+109) und 3 (Bau-km 0+109 bis Bau-km 0+165) wird das Oberflächenwasser des neuen Brückenbauwerks über das Dachprofil mit 2,5 % Neigung in Bordrinnen gesammelt und über Einlaufschächte und Querleitungen einer Entwässerungsleitung DN 250 zugeführt und bei Bau-km 0+057 beziehungsweise Bau-km 0+173 in Revisionsschächte an den Widerlagerenden eingeleitet. Die Ableitung in den „Regen“ erfolgt jeweils über einen Absetzschacht DN 2500 mit Tauchwand. Von Seiten des Vorhabenträgers wurde der Nachweis erbracht, dass auf einen zusätzlichen Regenwasserrückhalteraum entsprechend dem DWA-Merkblatt M 153 verzichtet werden kann, auch wenn das Oberflächenwasser der beiden Randfelder und des Mittelfeldes gesammelt in den „Regen“ eingeleitet wird. Ebenso wurde vom Vorhabenträger der Nachweis bezüglich der Niederschlagswasserbehandlung im Sinne des DWA-Merkblattes M 153 geführt.

Das Oberflächenwasser der während der Bauzeit von rund 4 Jahren erforderlichen Behelfsbrücke wird gesammelt und durch Zwischenschaltung eines Absetzbehälters beziehungsweise Absetzbeckens durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise durch eine Wasserführung über Strohballen, von Feststoffen gereinigt in den „Regen“ eingeleitet.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat die Unterlagen mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des anfallenden Abwassers nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen haben sich dabei nicht erge-

ben. Bei Beachtung der unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Insbesondere ist durch die Einleitungen eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze des § 6 WHG werden beachtet; aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen deshalb von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Weiden keine Bedenken.

Das Landratsamt Schwandorf als untere Wasserrechtsbehörde hat auf Basis der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7 und Abschnitt IV, Ziffer 4 in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommenen Auflagen das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Es liegt im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Staatsstraße 2145 gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern. Damit liegen die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis vor. Die Erlaubnis wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) auf 20 Jahre befristet (§ 12 Abs. 2 WHG, § 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, wurden dem Vorhabenträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Vorhabenträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche die Haftung erweiternden Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

#### 2.2.7.2.3 Bauwasserhaltung

Die Baugrubensohlen für die Widerlager und Pfeiler der Großen Regenbrücke sowie der Stützwände im Bereich des Widerlagers Nord und für die Wiederherstellung der Wehrkörper liegen unterhalb des Grundwasserspiegels der direkt mit dem Wasserstand des „Regen“ korrespondiert.

Zur Herstellung der erforderlichen Gründungen wird daher eine auf die jeweilige Bauzeit beschränkte Absenkung und Ableitung des Grundwassers (bauzeitliche Wasserhaltung) erforderlich. Diese Bauwasserhaltung muss für den Zeitraum der Aufstellung, den Betrieb und den Abbau der Tragkonstruktion für den Überbau des Brückenbauwerks, die innerhalb der Spundwandkästen der Gründungen des Brückenbauwerks abgestützt wird, aufrecht erhalten werden.

Mit den vorgesehenen zeitweiligen Grundwasserabsenkungen wird der Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG verwirklicht, der nach § 8 Abs. 1 WHG gestattungspflichtig ist.

Die bauzeitlichen Wasserhaltungen erfolgen jeweils als offene Wasserhaltungsanlagen, bestehend aus Pumpensämpfen oder Schachtbrunnen, Tauchpumpen, Druckleitungen und temporären Absetzbehältern beziehungsweise Absetzbecken. Die durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise durch Führung des Wassers über Strohballen, von Feststoffen gereinigte Einleitung des abgeleiteten Grundwassers erfolgt wieder in den „Regen“. Die Einleitungsmengen bewegen sich dabei zwischen 3 und 8 l/s für die Gründungen im Bereich der Brückenwiderlager und Brückenpfeiler sowie 1 und 5 l/s für kleinere Baugruben, wie zur Anpassung der Wehrkörper und der Stützwände im Bereich des nördlichen Widerlagers. Nachdem die Gründungsarbeiten teilweise gleichzeitig ausgeführt werden, wird die Einleitungsmenge in den „Regen“ auf insgesamt 30 l/s beschränkt. Die geplanten Bauwasserhaltungen wurden von der zuständigen fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Schwandorf beurteilt. Aufgrund dessen kann die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG im Rahmen dieses Beschlusses erteilt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die temporären Grundwasserabsenkungen im Zuge der Bauwasserhaltungen sich nur auf eine vergleichsweise kurze Dauer und lokal begrenzt auf die gegebenen Grundwasserverhältnisse auswirken. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der Grundwasserhorizont im Bereich des Bauvorhabens direkt mit dem Wasserstand im Regen korrespondiert und das abgeleitete Grundwasser wieder in den „Regen“ eingeleitet wird. Die Spundwände bei den beiden Pfeilern und die flusseitigen Spundwände bei den beiden Widerlagern verbleiben dauerhaft im Boden und werden lediglich auf Höhe der Oberkante der Pfahlkopfplatten beziehungsweise der Pfahlkopfbalken abgeschnitten. Die Spundwände der Stützwände beim Widerlager Nord, bei den anzupassenden Wehrkörpern sowie die landseitigen Spundwände bei den beiden Widerlagern werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder gezogen. Von den Gründungsbauteilen der Behelfsbrücke verbleiben lediglich die Bohrpfähle dauerhaft im Untergrund. Insoweit darf auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 2.2.7.2.1 verwiesen werden. Der Rest wird nach Beendigung der Bauarbeiten wieder ausgebaut.

Die Gründungsbauteile der Brücke, die temporären und verbleibenden Spundwände sowie die Bohrpfähle durchstoßen zum Teil den Grundwasserleiter und führen zu einer gewissen Absperrung des Grundwasserstroms im Baustellenbereich, wobei jedoch die hydraulische Verbindung zwischen Fluss und Grundwasserleiter nicht maßgeblich unterbrochen wird. Zudem besitzen die ins Grundwasser einbindenden Bauteile zum einen vergleichsweise geringe Grundrissabmessungen und zum anderen

können diese Bauteile seitlich umströmt werden. Die bei den Baugruben der Pfeiler temporär auftretenden theoretischen Erhöhungen des Grundwasserspiegels in Richtung Osten werden durch die Einschränkung des Fließquerschnitts deutlich überprägt. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist mit keiner wesentlichen Erhöhung des Grundwasserspiegels beziehungsweise Änderungen der Fließrichtung des Grundwassers zu rechnen.

Es ist eher davon auszugehen, dass die temporären Grundwasserabsenkungen im Zuge der Bauwasserhaltungen sich nur auf eine vergleichsweise kurze Dauer und lokal begrenzt auf die gegebenen Grundwasserverhältnisse auswirken und diese sich nach Beendigung der Wasserhaltungen wieder in Richtung der ursprünglichen Verhältnisse zurück entwickeln werden. Eine dauerhafte Veränderung der Grundwassersituation im Planbereich infolge von Bauwasserhaltungen ist nicht zu befürchten. Unter Berücksichtigung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.5 festgelegten Auflagen ist eine Rückentwicklung zu Verhältnissen wie vor der Bauwasserhaltung auszugehen.

Bei Beachtung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.5 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen, sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Schwandorf, Untere Wasserbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt.

#### 2.2.7.3 Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und des § 47 WHG

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) in deutsches Recht umsetzen. Die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) enthält die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Richtlinie RL 2008 105/EG (UQN-Richtlinie) für die Bestimmung des ökologischen und chemischen Zustands von oberirdischen Gewässern. Weiter ist die Grundwasserverordnung (GrwV) zu beachten. Sie setzt ebenfalls die Wasserrahmenrichtlinie sowie die EU-Richtlinie RL 2006/118/EG um.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften,

- dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und

- ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenziales und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Eine Verschlechterung des Zustands eines Gewässerkörpers liegt nicht nur dann vor (vgl. EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az. C-461/13), wenn sich die chemische beziehungsweise ökologische Zustandsklasse verschlechtert, sondern auch dann, wenn sich der Zustand mindestens einer der vier biologischen Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Makrophyten & Phytobenthos, Phytoplankton, Fische) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betreffende Qualitätskomponente schon in der schlechtesten Klasse eingeordnet, stellt jede weitere Beeinträchtigung eine Verschlechterung des Zustands dar. Eine „Erheblichkeitsschwelle“ erkennt der EuGH dabei nicht an.

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Die §§ 27 und 47 WHG erfordern dabei eine wasserkörperbezogene Prüfung, anders als die Umweltverträglichkeitsprüfung, die eine schutzgutbezogen durchgeführt wird.

Die Prüfung, ob die Bewirtschaftungsziele des §§ 27 und 47 WHG eingehalten werden, erfordert damit folgende Prüfungen:

- Sind vorhabenbedingt Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (beziehungsweise Potenzials) der Oberflächengewässer zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)
- Sind Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers durch das Vorhaben zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)
- Steht das Vorhaben im Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper (wird beispielsweise durch die Maßnahme die Umsetzung des Maßnahmenprogrammes verhindert)? Bleiben der gute chemische Zustand

und der gute ökologische Zustand (Potenzial) der Oberflächengewässer erreichbar? (Verbesserungsgebot)

Die Prüfung durch den Vorhabenträger hat an der Einleitungsstelle eine rechnerische Chloridkonzentration von 24 mg/l nach Durchführung des Vorhabens ergeben. Entsprechend der Anlage 7 der Oberflächengewässerverordnung liegt der Orientierungswert für Chlorid für Gewässer, die sich in einem sehr guten ökologischen Zustand befinden bei 50 mg/l und für Gewässer, die sich in einem guten ökologischen Zustand befinden bei 200 mg/l. Als Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen von chloridhaltigen Einleitungen in oberirdische Gewässer infolge von Tausalzeinsatz zur wasserrechtlichen Beurteilung nach §§ 12, 27 WHG bleibt festzuhalten, dass keine Verschlechterung des Gewässerzustandes zu erwarten ist. Negative Auswirkungen auf den Gewässerzustand durch die Einleitung von Chlorid aus der Anwendung von Tausalz können daher ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG zeigt insbesondere ein Vergleich der derzeitigen mit den künftigen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen, dass eine Verschlechterung nicht zu erwarten ist. Derzeit wird das Oberflächenwasser der Großen Regenbrücke direkt in den „Regen“ (FWK 1\_F318) eingeleitet. Einrichtungen zur Rückhaltung von Leichtstoffen (Öle, Kraftstoffe) oder belasteten Sinkstoffen (Ruß, Gummiabrieb) sind im Bestand nicht vorhanden. Nach Verwirklichung der Planung wird das Oberflächenwasser im Bereich des Brückenbauwerks mittels eines Absetzschachtes mit Tauchwand im Bereich der beiden Widerlager gereinigt in den „Regen“ eingeleitet. In der Gesamtbetrachtung ist vorhabenbedingt daher sogar eine Verbesserung des Zustandes der betroffenen Gewässer zu erwarten. In Anbetracht des ermittelten, sehr geringen Einflusses der Einleitungen auf die Chloridkonzentration schon im unmittelbaren Einleitungsbereich, sowie der Größe des betroffenen Flusswasserkörpers (er ist rund 126 Kilometer lang und hat ein Einzugsgebiet von rund 382 Quadratkilometer) ist daher davon auszugehen, dass die Einleitungen keinen nachteiligen Einfluss auf die zukünftige Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsziele haben.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden, dessen amtlichen Auskünften entsprechend der ständigen Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. VGH München, Beschluss vom 2. Mai 2001, Az. 8 ZB 10.2312, BayVBl 2012, S. 47, 48), hat das dargestellte Ergebnis der Verschlechterungsprüfung bestätigt. Es hat außerdem bestätigt, dass das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 ff. WHG nicht entgegensteht und eine Verschlechterung des Gewässerzustandes des „Regen“ nicht zu erwarten ist.

Mit Blick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 (Az.: C-461/13, DVBl 2015, S. 1044) ist auch das Verbesserungsgebot beziehungsweise Zielerreichungsgebot gemäß § 27 WHG zu prüfen. Aufgrund des vorstehenden Berechnungsergebnisses ist auch davon auszugehen, dass die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet ist. Diese Einschätzung wird durch das Wasserwirtschaftsamtes Weiden bestätigt.

Für das Grundwasser ist das Ziel ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand. Zur Bewertung des chemischen Zustands sind die Schadstoffkonzentrationen und die Leitfähigkeit im Grundwasserkörper zu beurteilen. Für den mengenmäßigen Zustand ist das Ausmaß, in dem ein Grundwasserkörper durch direkte und indirekte Entnahme beeinträchtigt wird, zu betrachten.

Das Vorhaben entspricht auch hinsichtlich der Grundwasserbewirtschaftung den Vorgaben des § 47 WHG.

Entsprechend dem Umweltatlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt kann der Grundwasserleiter im Bereich des geplanten Bauvorhabens wie folgt beschrieben werden:

In der Bodenwöhrer Bucht trifft man vorwiegend auf mesozoische Festgesteins-Grundwasserleiter (Kluft-Poren-Grundwasserleiter) mit mäßiger bis geringer Durchlässigkeit und silikatisch-karbonatischem Gesteinschemismus. Lokal werden diese von quartären, fluviatilen Lockergesteinen mit mittlerer beziehungsweise mäßiger bis geringer Durchlässigkeit und silikatischem beziehungsweise teils silikatisch-organischem Gesteinschemismus überlagert.

Der geplante Ersatzneubau der Großen Regenbrücke befindet sich ausschließlich im Bereich des Grundwasserkörpers „Bodenwöhrer Bucht – Bodenwöhr“, GWK 1\_G079.

Wie vorstehend in den Ziffern 2.2.7.1 und 2.2.7.2.2 dieses Beschlusses beschrieben ist eine planmäßige Versickerung des auf den befestigten Flächen im Ausbaubereich und auf der Behelfsbrücke anfallenden Wassers in den Untergrund und damit in das Grundwasser nicht vorgesehen und aufgrund der im Baufeld vorhandenen dichten Bebauung auch gar nicht möglich.

Der chemische Zustand des Grundwassers kann durch die Bauarbeiten, die in den Grundwasserleiter eingebrachten Baumaterialien der Bauwerksteile sowie über Niederschlags- und Sickerwässer während der Bauphase eingetragene Fremd- und Schadstoffe nachteilig verändert werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass diese Beeinträchtigungen nur temporär während der Bauzeit auftreten. Die Gründungselemente des Neubaus bestehen aus Beton, Betonstahl und Spannstahl, weshalb nach

Aushärten des Betonanteils von keiner Abgabe nachteiliger Substanzen ausgehen werden kann.

Im Betriebszustand betreffen die stofflichen Belastungen vorrangig den „Regen“, in den anfallende Straßenabwässer der Brückenoberfläche abgeschlagen werden. Fluss und Grundwasserkörper beziehungsweise Grundwasserleiter stehen im Talbereich im hydraulischen Austausch, eine nachteilige Veränderung des gesamten Grundwasserkörpers ist jedoch unter Berücksichtigung der räumlichen Ausdehnung des Grundwasserkörpers von insgesamt rund 273 Quadratkilometern und den in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses zur Auflage gemachten Vorkehrungen zur Minimierung von Schadstoffeinträgen auszuschließen. Insgesamt ist daher nicht von erheblichen Einträgen von Schadstoffen in das Grundwasser auszugehen, die sich nachteilig auf die Qualitätsnormen nach § 47 WHG auswirken würden. Das Verschlechterungsverbot wird damit auch bezüglich des Grundwassers eingehalten; hinsichtlich des wasserrechtlichen Trendumkehrgebots (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) sowie des Verbesserungsgebots (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG) sind – soweit für diese Gebote in Anbetracht des konkreten Zustandes des Grundwasserkörpers überhaupt Raum verbleibt – ebenso keine ihnen widersprechenden Auswirkungen zu erkennen. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat diese Beurteilung aus fachlicher Sicht bestätigt.

#### 2.2.7.4 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 und Abschnitt IV, Ziffer 4 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Auflagen hinreichend Rechnung getragen. Durch die Einleitung des Oberflächenwassers des Brückenbauwerks in den „Regen“ über Absetzschächte mit Tauchwänden und der damit verbundenen erstmaligen Schaffung einer geregelten Entwässerung ist davon auszugehen, dass eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation eintreten wird. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Ersatzneubau der Großen Regenbrücke sprechenden Belange zu überwiegen.

#### 2.2.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Weder für das Straßenbauvorhaben selbst noch für die naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Das Bauvorhaben ist daher mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Einwände seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg und des Bayerischen Bauernverbandes wurden nicht erhoben. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

### 2.2.9 Wald

Durch das Vorhaben werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg hat in seiner Stellungnahme vom 19. Oktober 2018 dementsprechend vorgetragen, dass aus forstlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

### 2.2.10 Fischereiwesen

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz forderte mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 im öffentlichen fischereilichen Interesse die Beachtung bestimmter Punkte zur Minimierung von Fischereischäden durch das Vorhaben. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Bezüglich der vom Fischereifachberater geforderten Beteiligung des Fischereiberechtigten am Verfahren wurde seitens des Vorhabenträgers darauf hingewiesen, dass der Fischereiberechtigte bereits im Rahmen der Aufstellung der Planunterlagen mit beteiligt wurde. So wurde der Fischereiberechtigte beispielsweise für die im Vorfeld der Probebohrungen erforderliche Umsiedlung der in diesem Bereich vorhandenen Muscheln wie auch bei der Umplanung des Ausgleichsmaßnahmen-Komplexes 1 AFFH/CEF, der nunmehr im Bereich des Flussmäanders „In der Buign“ umgesetzt wird, mit beteiligt.

Zur Kompensation von Beeinträchtigungen unter anderem der FFH-Anhang-II-Art Bitterling forderte der Fischereifachberater zusätzlich die Optimierung von Altwasserbereichen. Als geeignet wurden Stellen jeweils östlich von Nittenau in einer Entfernung von rund 800 Meter am linken Ufer und rund 1.700 Meter an der Einmündung eines Grabens auf der linken Uferseite angesehen. Entsprechend der Feststellungen des Vorhabenträgers wurde der Bitterling bei den durchgeführten Befischungen in hoher Dichte östlich der Brücke im stark anthropogen veränderten Staubereich festgestellt. Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Chamb, Regentalau und Regen, zwischen Roding und der Donaumündung“ wird die Populationsgröße im gesamten FFH-Gebiet als groß und der Erhaltungszustand als gut eingestuft. Die Verbreitung des Bitterlings ist streng an das Vorkommen von Muscheln der Gattungen *Unio* und *Anodonta* gebunden. Durch die umfangreichen und in den festgestellten Planunterlagen näher beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Ordner 2: Unterlage 19.2.1, Kapitel 5.4.3.5) und hierbei insbesondere mit den Vermeidungsmaßnahmen 2.1 V<sub>FFH</sub> und 2.3 V<sub>FFH</sub> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population vermieden werden. Da eine Wiederbesiedelung des beeinträchtigten Bereichs mit Muscheln möglich ist, handelt es sich zudem lediglich um eine temporäre Beeinträchtigung, so dass kein zusätzlicher Bedarf an Kompensationsmaßnahmen besteht. Der

Vorhabenträger hat daher mit dem Fischereifachberater Kontakt aufgenommen. Am 20. Februar 2019 teilte der Fischereifachberater mit, dass den vorstehenden Ausführungen von seiner Seite zugestimmt werden kann. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.6.1.7 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu den vom Vorhabenträger vorgenommenen Änderungen bezüglich des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzepts insbesondere hinsichtlich des Ausgleichsmaßnahmen-Komplexes 1 A<sub>FFH/CEF</sub> teilte der Fischereifachberater am 8. Juli 2019 mit, dass mit den nunmehr geplanten naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen seitens der Fachberatung für Fischerei Einverständnis besteht.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt, soweit dem Vorhaben seitens der Behörden nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde beziehungsweise den Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellt.

#### 2.2.11 Sonstige öffentliche Belange

##### 2.2.11.1 Träger von öffentlichen Versorgungseinrichtungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel oder ähnliches betreiben, zu berücksichtigen. In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Von Seiten der Träger der betroffenen Leitungen, der Deutschen Telekom Technik GmbH und der Bayernwerk Netz GmbH wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben vorgetragen. Soweit den in den Stellungnahmen enthaltenen Forderungen nicht bereits durch Maßnahmen im Regelungsverzeichnis (Ordner 1: Unterlage 11) entsprechend Rechnung getragen wurde, wurde den Forderungen durch Auflagen in diesem Beschluss und durch Roteintragungen in den festgestellten Planunterlagen nachgekommen. Auf die Regelungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 1.1.1 und 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Weitere nähere Regelungen sind daher nicht erforderlich. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Versorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

##### 2.2.11.2 Denkmalschutz

Laut der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 21. November 2018 sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vom geplanten Straßenbauvorhaben nicht berührt. Im Planungsraum befindet sich auch kein be-

kanntes Bodendenkmal. Die geplante Baumaßnahme befindet sich im Bereich der seit dem Mittelalter vorhandenen Hauptverkehrsstraße nach Böhmen. In der überplanten Fläche befindet sich die Verdachtsfläche V-3-6739-0013. Es handelt sich nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wahrscheinlich um Reste der ursprünglichen hölzernen Regenbrücken, die bereits für 1285 belegt sind und mehrfach zerstört wurden. Reste der hölzernen Unterbauten dürften sich zwar nicht erhalten haben, allerdings könnten noch Reste der Brückenköpfe und der Uferbefestigungen der ursprünglichen Regenbrücken erhalten sein.

Sollten durch die bauausführenden Firmen oder andere am Bau Beteiligte archäologische Befunde beziehungsweise Funde beim Bau entdeckt werden, ist dies – unabhängig von der Frage ob Beeinträchtigungen, wie vom Vorhabenträger angeführt, vermieden werden können – dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schwandorf unverzüglich anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vergleiche Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleisten Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen und im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Be-

langen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns der Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Die Belange der Denkmalpflege sind angesichts einer nicht auszuschließenden möglichen Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit mittlerem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Auflagen gewahrt.

#### 2.2.11.3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung des gegenständlichen Vorhabens nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder – als letzte Stufe in der Abfallhierarchie – zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Zuge der Bauarbeiten wird auf der südlichen Kraftwerksinsel Erdmaterial zur Schaffung von Lagerflächen und Zuwegungen abgetragen. Ein Oberbodenabtrag wird auch im Bereich der vorhandenen kleinen Grünflächen bei den Widerlagern erforderlich. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen und innerhalb des Baufelds in Mieten gelagert und entsprechend wieder eingebaut. Nicht zum Einbau geeignete Erdmassen werden von der Baustelle entfernt und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beseitigt.

Im Planfeststellungsverfahren kann auch über die Ablagerung von beim Straßenbau anfallenden Erdmassen entschieden werden. Diese sind Teil des planfestzustellenden Vorhabens i.S.d. Art. 2 Nr. 4 BayStrWG. Daran, dass hier auch

über die (Ab-) Lagerung von Erdmassen zu entscheiden ist, ändert auch der Umstand nichts, dass diese Ablagerung möglicherweise einen Vorgang der Abfallbeseitigung darstellt. Bei der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens kann auch belastetes Erdreich anfallen, welches dann als Abfall i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG anzusehen ist. Werden die abzutragenden Erdmengen dazu verwendet, im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben rechtlich gebotene oder sachlich notwendige Aufschüttungen vorzunehmen (beispielsweise für Straßendämme oder die Hinterfüllung von Brückenwiderlagern) handelt es sich um die Verwertung von Abfällen (§ 3 Abs. 1 S. 2 HS. 1 KrWG). Steht dagegen die Beseitigung im Vordergrund (beispielsweise bei Seitenablagerungen), wird es sich im Zweifel um Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 HS. 2 KrWG) handeln. In letzterem Fall dürfen diese Abfälle – vorbehaltlich der vorrangigen Wiederverwertung – grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert werden (§ 28 Abs. 1 S. 1 KrWG). Ihre Aufbringung auf die vorgesehenen Bereiche würde daher grundsätzlich die Errichtung einer Deponie i.S.v. § 3 Abs. 27 S. 1 KrWG darstellen, die der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedürfte (§ 35 Abs. 2 KrWG). Auf Grund der aus Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG folgenden Konzentrationswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung wäre eine eigene abfallrechtliche Planfeststellung hier aber nicht erforderlich (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09. Dezember 1994, Az. 5 S 1648/94, NuR 1996, S. 297).

Im gegenständlichen Verfahren ist die Errichtung einer Deponie in diesem Sinn jedoch nicht vorgesehen (beantragt) und damit von der Genehmigungswirkung dieser Planfeststellung auch nicht erfasst. Der gewonnene Erdabtrag wird im Rahmen der Bauarbeiten wiederverwertet. Überschüssige Massen verbleiben nach Umsetzung des Vorhabens praktisch nicht. Nicht zum Einbau geeignete Erdmassen werden von der Baustelle entfernt und entsprechend den Vorgaben des § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG beseitigt. Es bedarf demnach keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 S. 1 KrWG resultierenden Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern, erteilt werden könnte.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts gewährleisten den ordnungsgemäßen Umgang mit im Rahmen der Bauausführung anfallenden Abfällen. Die Beachtung dieser Regelungen und Regeln obliegt dem Vorhabenträger wegen Art. 10 Abs. 1 BayStrWG ohnehin. Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb davon ab, weitere Auflagen festzulegen.

Insgesamt stehen abfallwirtschaftliche Belange dem Straßenbauvorhaben nicht entgegen. Sie sind zwar gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Den-

noch können sie die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen.

### 2.3 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Verbände und Leitungsträger

Behörden die keine Stellungnahmen abgegeben haben oder hinsichtlich deren Stellungnahmen im Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg – Außenstelle Neunburg v.W.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei
- Landratsamt Schwandorf
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Bayerischer Bauernverband
- IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Bayernwerk Netz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben oder es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Straßenbaulastträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 12. März 2019, auf die Roteintragungen, die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitte III und IV) und die die Belange der Behörden betreffenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.4 bis 2.2.11 wird verwiesen.

#### 2.3.1 Stadt Nittenau

Die Stadt Nittenau hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2018 zu den Planunterlagen vom 14. September 2018 eine Stellungnahme abgegeben. Zu den einzelnen Punkten der Stellungnahmen (soweit erforderlich) ist folgendes festzustellen:

##### Thema „Grunderwerb“:

- Fl.-Nr. 261, Gemarkung Nittenau:

Wie die Stadt Nittenau in ihrer Stellungnahme vom 31. Oktober 2018 ausführt, kann der vorübergehenden Inanspruchnahme dieses Grundstücks nicht zugestimmt werden, da die Nutzung des Grundstücks zu stark und zu lange eingeschränkt ist.

Hierzu ist festzustellen, dass dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht wurde, die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Vorliegend ist die auf die Bauzeit beschränkte Nutzung dieser Grundstücksfläche zur Erschließung der Baustelle erforderlich um die zum Bau der Behelfsbrücke und des Ersatzneubaus der Großen Regenbrücke erforderliche Vorschüttung ausführen sowie die genannten Bauwerke selbst herstellen zu können. Aufgrund der durch die vorhandene Bebauung beschränkten Platzverhältnisse ist keine andere Lösung erkennbar, mit der eine ausreichende Erschließung der Baustelle über die vorhandene Staatsstraße 2145 ohne Inanspruchnahme von Ortsstraßen in Wohn- und Mischgebieten innerhalb des Stadtgebiets von Nittenau möglich ist. Teilflächen des Grundstücks werden auch für die Baustelleneinrichtung benötigt. Unter Hinweis auf die Ausführungen zu den Einwendungen des Einwendungsführers 0102 in nachfolgender Ziffer 2.4.3 dieses Beschlusses hat der Vorhabenträger allerdings zugesichert, im Bereich zwischen dem Gebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 261/8, Gemarkung Nittenau und der bestehenden Staatsstraße 2145 weder Baumaterialien zu lagern noch Fahrzeuge abzustellen.

- Fl.-Nrn. 261/4, 264/12, 264/18, jeweils Gemarkung Nittenau; Fl.-Nrn. 6/3 und 11/27 jeweils Gemarkung Bergham:

Durch die Verschiebung der Straßenachse um rund 5 Meter nach Westen im Bereich des südlichen Widerlagers sowie die Verbreiterung der Fahrbahn der Staatsstraße 2145 von bisher 6,00 Meter auf nunmehr 7,50 Meter werden Teile dieser als Gehwege genutzten Grundstücksflächen dauerhaft für die Fahrbahnfläche der Staatsstraße 2145 benötigt. Auf die dauerhafte Inanspruchnahme kann daher zur Erreichung des in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 beschriebenen Planungsziels nicht verzichtet werden. Außerhalb des Brückenbauwerks sind unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 1, Kapitel 4.1.1; Unterlage 5, Blatt Nr. 1) beidseits der Staatsstraße 2145 beidseitige Gehwege vorgesehen, die innerhalb der Ausbaustrecke erneuert werden müssen und an den Bestand angeschlossen werden. Auf dem Brückenbauwerk selbst sind beidseitige Gehwege mit einer Breite von jeweils 2,00 Meter vorgesehen.

- Fl.-Nrn. 261/9, 264/20 und 265 jeweils Gemarkung Nittenau:

Wie die Stadt Nittenau ausführt, kann dem Erwerb dieser Flächen nicht zugestimmt werden, da diese Flächen bereits bei einem anderen Bauvorhaben eingeplant sind.

Nähere Angaben zu dem geplanten Bauvorhaben sind der Stellungnahme der Stadt Nittenau nicht zu entnehmen. Die Mitwirkungslast, Informationen im ausreichenden Umfang vorzutragen, so dass diese auch prüffähig sind, obliegt jedoch

der Kommune, so dass vorliegend keine weitere Prüfung der Stellungnahme vorgenommen wird.

- Fl.-Nr. 2, Gemarkung Bergham:

Das Grundstück befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Nittenau. Eigentümer des auf diesem Grundstück befindlichen Regenüberlaufbeckens ist der Einwendungsführer 0100. Auf die Ausführungen zu den Einwendungen des Einwendungsführer 0100 in nachfolgender Ziffer 2.4.1 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

Mit der vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 261/4, 264/2, 264/12, 264/18 und 264/19, jeweils Gemarkung Nittenau sowie Fl.-Nr. 342, Gemarkung Bergham besteht von Seiten der Stadt Nittenau Einverständnis.

Thema „Ausführung und Anschluss an Bestand“:

Bezüglich der von der Stadt Nittenau geforderten rechtzeitigen Abstimmung der Anschlüsse

- der neuen Gehwege an den Bestand am Baubeginn und Bauende;
  - der beiden Ortsstraßen „Am Anger“ an die Staatsstraße 2145 und
  - des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 342, Gemarkung Bergham
- sowie der Forderung, dass sich Betrieb und Unterhalt dieser Einrichtungen nicht verschlechtern, ist folgendes festzustellen.

Die aufgeführten Straßen und Wege werden entsprechend den planerischen Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 5.1, Blatt Nr. 1) lage- und höhenmäßig an die neue Situation angepasst. Wie bereits vom Vorhabenträger in seiner Beantwortung ausgeführt, ist insofern eine Abstimmung der angeführten erforderlichen Anschlüsse an die bestehenden Verhältnisse nicht erforderlich, da sich in diesem Anschlussbereich selbst keine Änderungen ergeben. Entsprechend seiner schriftlichen Ausführungen wird der Vorhabenträger der Stadt Nittenau den jeweiligen Ausführungszeitpunkt mitteilen. Außerdem hat der Vorhabenträger in der Erörterungsverhandlung am 12. März 2019 zugesichert, die Ausführung der Zufahrt des öffentlichen Feld- und Waldweges im Bereich des nördlichen Widerlagers rechtzeitig mit der Stadt Nittenau abzustimmen.

Für die angeführten Ortsstraßen und Gehwege selbst ergeben sich aufgrund der geringfügigen lage- und höhenmäßigen Änderungen im Verlauf der Staatsstraße 2145 keine erkennbaren Verschlechterungen hinsichtlich Betrieb und Unterhaltung dieser Infrastruktureinrichtungen. Im Bereich des öffentlichen Feld- und Waldweges ergeben sich für den Weg selbst ebenfalls keine erkennbaren Verschlechterungen hinsichtlich Betrieb und Unterhaltung des Weges. Im Zuge der Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges an die geänderte Höhenlage der Staatsstraße 2145 muss allerdings

die entlang des Weges vorhandene Gartenmauer beziehungsweise Stützmauer (Ordner 1: Unterlage 11, lfd. Nr. 2.3.6) neu errichtet werden. Ebenso muss die Gartenmauer beziehungsweise Stützmauer (Ordner 1: Unterlage 11, lfd. Nr. 2.3.5) entlang der Staatsstraße 2145, die der Abstützung des Gehweges gegenüber dem Grundstück dient erneuert werden. Die Kosten für die Herstellung der neuen Stützmauern beziehungsweise Gartenmauern hat der Vorhabenträger als Veranlasser zu tragen. Soweit diese Garten- beziehungsweise Stützmauern der Abstützung des öffentlichen Feld- und Waldweges beziehungsweise Gehweges gegenüber dem Grundstück dienen, ist die Stadt Nittenau Träger der Unterhaltungslast (Art. 54 Abs. 1 S. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 S. 1; Art. 47 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Nr. 15 Ortsdurchfahrtsrichtlinie). Der sich damit ergebende Unterhaltungsmehraufwand beruht auf gesetzlichen Regelungen und ist nicht vermeidbar. Die näheren Einzelheiten sind außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

Bezüglich der Forderung der Stadt Nittenau die Behelfsumfahrung so zu errichten, dass das Regenüberlaufbecken auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2, Gemarkung Bergham während der gesamten Bauphase ordnungsgemäß betrieben und gewartet werden kann, wird auf die Ausführung zu diesem Grundstück im vorstehenden Themenblock „Grunderwerb“ sowie in nachfolgender Ziffer 2.4.1 dieses Beschlusses verwiesen.

#### Thema „Maßnahme der Stadt Nittenau“:

Zur geplanten Umlegung der bestehenden Wasserleitung durch die Stadt Nittenau als Vorwegmaßnahme hat der Vorhabenträger in seiner schriftlichen Stellungnahme die Abstimmung des Ausführungszeitpunkts mit der Stadt Nittenau zugesichert. Zusätzlich hat der Vorhabenträger in der Erörterungsverhandlung am 12. März 2019 zugesichert, die näheren Einzelheiten der erforderlichen Umlegung rechtzeitig mit der Stadt Nittenau abzustimmen.

Zur Forderung der Stadt Nittenau beim Neubau der Großen Regenbrücke wieder eine Beleuchtung mit vorzusehen, ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 51 Abs. 1 S. 1 BayStrWG grundsätzlich die Gemeinden dazu verpflichtet sind innerhalb der hier vorliegenden geschlossenen Ortslage zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung öffentliche Straßen zu beleuchten. Wie der Vorhabenträger in der Erörterungsverhandlung am 12. März 2019 ausgeführt hat, werden die näheren Einzelheiten außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Konkrete Wünsche und Vorstellungen der Stadt Nittenau können dabei Berücksichtigung finden.

Fazit:

Die Forderungen der Stadt Nittenau werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 12. März 2019 wird verwiesen.

2.3.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat zum geplanten Vorhaben am 28. August 2018 Stellung genommen. Eine zusätzliche militärische Forderung bezüglich der Brückentragfähigkeit wurde dabei nicht gestellt. Gegen die Maßnahme selbst bestehen aus Sicht der Bundeswehr keine weiteren Bedenken.

Die Einstufung des neuen Brückenbauwerks in eine militärische Lastenklasse ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Einstufung des Bauwerks in eine militärische Lastenklasse sind daher außerhalb dieses straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gesondert zu regeln.

Fazit:

Die Forderungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4 Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. Juli 1990, Az. 1 BvR 1244/87, DVBl. 1990, 1041) würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleistetetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDG a.F. beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu pseudonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Nummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet. Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird, unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (beispielsweise Eheleute, Familien) handelt, stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.

#### 2.4.1 Einwendungsführer 0100

Der Einwendungsführer ist nicht durch eine dauerhafte Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Während der Bauzeit ist allerdings durch die erforderliche Behelfsbrücke und Behelfsumfahrung das überdeckte Regenüberlaufbecken des Einwendungsführers 0100 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2, Gemarkung Bergham vom geplanten Bauvorhaben betroffen. Das Grundstück selbst befindet sich dabei im Eigentum eines Dritten, der keine Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben erhoben hat. Der Einwendungsführer 0100 hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2018 zum geplanten Bauvorhaben Stellung genommen und dabei auf die Stellungnahme der Stadt Nittenau vom 31. Oktober 2018 verwiesen, die entsprechend seiner Ausführungen auch seine Belange berücksichtigt. Die Belange des Einwendungsführers 0100 betreffende Aussagen in der Stellungnahme der Stadt Nittenau werden daher dem Einwendungsführer 0100 zugeordnet und nachfolgend behandelt. Auf die vorstehenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.3.1 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Bezüglich der Forderung, dass das Regenüberlaufbecken während der gesamten Bauzeit ordnungsgemäß betrieben und gewartet werden kann, hat der Vorhabenträger bereits in seiner schriftlichen Beantwortung die Gewährleistung des Betriebs und der Wartung dieser Anlage während der Bauzeit zugesichert. Der Zugang zum Regenüberlauf erfolgt über eine aufgesetzte Stahlkonstruktion (Einhausung) mit schrägem Zugang zur Anlage im Bereich der Böschung der Behelfsumfahrung. Sowohl in seiner schriftlichen Beantwortung wie auch in der Erörterungsverhandlung am 12. März 2019 hat der Vorhabenträger zugesichert, dass für Wartungszwecke der Anlage wie beispielsweise einen Pumpenaustausch auch eine kurzfristige Sperrung der Behelfsumfahrung möglich ist. Bezüglich erforderlicher Leitungsverlegungen und der Versetzung des Schaltschranks hat der Vorhabenträger in der Erörterungsverhandlung am 12. März 2019 zugesichert hierzu die näheren Einzelheiten außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Bauausführungsplanung mit dem Einwendungsführer 0100 und der Stadt Nittenau zu regeln. Hierzu wird der Vorhabenträger auch entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 12. März 2019 wird verwiesen.

#### 2.4.2 Einwendungsführer 0009 und 0010

Die Einwendungsführer 0009 und 0010 sind durch eine geringfügige dauerhafte Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 10, Blatt Nr. 1 sowie Unterlage 10.2). Aus dem Grundstück der Einwendungsführer werden demnach insgesamt 8 Quadratmeter dauerhaft für die vorhabenbedingt erforderliche Anpassung und Neuerrichtung einer Stützmauer als Ersatz für die bestehende Stütz- beziehungsweise Gartenmauer benötigt. Zur Herstellung der Stützmauer und erforderlicher Anpassungen an die neuen Verhältnisse werden insgesamt 77 Quadratmeter vorübergehend beansprucht. Zur künftigen Unterhaltung der neuen Stützmauer ist außerdem die dingliche Sicherung einer Fläche von 63 Quadratmeter vorgesehen.

Mit Schreiben vom 13. November 2018 haben die Einwendungsführer gegen die Planunterlagen vom 14. September Einwendungen erhoben. In Ziffer 1 des Einwendungsschreibens werden die örtlichen Verhältnisse beschrieben, zu denen keine weiteren Ausführungen erforderlich sind. Zu den in den Ziffern 2 bis 5 des Einwendungsschreibens formulierten Einwendungen, wobei die Einwendungen einleitend kurz zusammengefasst werden, wird folgendes festgestellt:

zu 2.:

Die Einwendungsführer gehen davon aus, dass sie erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftverunreinigungen sowohl während der Bauzeit wie auch nach Abschluss der Bauarbeiten durch den regulären Betrieb ausgesetzt sein werden. Während des Baubetriebs ergeben sich diese Belastungen insbesondere aufgrund der einspurigen Verkehrsführung mit den entsprechenden Staubbildungen vor den Anwesen der Einwendungsführer. Für den Endzustand ergibt sich nach Ansicht der Einwendungsführer die deutlich erhöhte Belastung durch Lärm und Luftverunreinigung durch die Verschiebung der Straßenachse in Richtung ihrer Anwesen.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die umfangreichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1 dieses Beschlusses verwiesen. Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 17.1, Anlagen 3.1 und 3.2, jeweils S. 2) haben die vom Vorhabenträger für die Anwesen der Einwendungsführer durchgeführten Berechnungen der betriebsbedingten Lärmimmissionen für den Planfall im Prognosejahr 2035 und für den Zeitraum der einbahnigen bauzeitlichen Verkehrsführung (Ordner 1: Unterlage 17.1, Anlage 3.2, S. 2) die in den nachfolgenden Tabellen 11 und 12 zusammengestellten Maximalpegel ergeben. Für den Zeitraum der einbahnigen Verkehrsführung berücksichtigen die Berechnungen dabei eine lichtsignalgesteuerte wechselseitige Verkehrsführung. Den ermittelten Werten sind in diesen Tabellen die Beurteilungspegel für den Prognosenullfall (Tabelle 12) und die Bestandssituation (Tabelle 13) gegenübergestellt.

Dem Prognosenullfall liegt dabei ein uneingeschränkt nutzbares Bauwerk in der bisherigen Lage und in den derzeit bestehenden Abmessungen mit der für das Jahr 2035 prognostizierten Verkehrsbelastung von 10.250 Kfz/24 h zugrunde. Für die Bestandssituation wird ebenfalls von einem uneingeschränkt nutzbaren Bauwerk in der bisherigen Lage und in den derzeit bestehenden Abmessungen ausgegangen. Der Berechnung wurde mit der vom Vorhabenträger ermittelten Verkehrsbelastung von 10.800 Kfz/24 h durchgeführt. Die Ermittlung dieser Verkehrsbelastung beruht auf einer im Bereich des Brückenbauwerkes im Jahr 2015 durchgeführten Verkehrsbefragung. Die derzeit aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorgenommene Gewichtsbeschränkung sowie die einspurige Verkehrsführung wurde ausschließlich wegen des schlechten baulichen Zustands der bestehenden Brücke vorgenommen. Diese Vorkehrungen sind als temporäre Maßnahmen bis zur Wiederherstellung einer verkehrsgerechten Lösung anzusehen. Die sich damit ergebende deutlich reduzierte Verkehrsbelastung kann daher nicht als Ausgangspunkt zur Ermittlung der Beurteilungspegel für den Bestand herangezogen werden.

a) Geschoß b) Seite	Beurteilungspegel			
	Prognosenullfall 2035		Prognoseplanfall 2035	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
a) EG b) Südostseite	68	60	68	60
a) 1. OG b) Südostseite	68	60	68	60
a) 2. OG b) Südostseite	67	59	67	59

Tabelle 12: maximale Lärmwerte für die Anwesen der Einwendungsführer 0009 und 0010 im Prognoseplanfall

a) Geschoß b) Seite	Beurteilungspegel			
	Bestand		Provisorium	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
a) EG b) Südostseite	68	60	65	56
a) 1. OG b) Südostseite	67	59	64	56
a) 2. OG b) Südostseite	66	58	63	55

Tabelle 13: maximale Lärmwerte der Anwesen der Einwendungsführer 0009 und 0010 während der Bauverkehrsführung

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindes-

tens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird. Der Ersatzneubau der Großen Regenbrücke mit den hierfür erforderlichen baulichen Anpassungen der Staatsstraße 2145 stellt daher weder einen Straßenneubau im Rechtssinn dar noch führt das geplante Vorhaben zu einer wesentlichen Änderung im immissionsschutzrechtlichen Sinn. Die Beurteilungspegel an den Anwesen liegen mit 68 dB(A) am Tag unterhalb der für eine wesentliche Änderung maßgeblichen Schwelle von 70 dB(A) und halten mit 60 dB(A) in der Nacht den Schwellenwert von 60 dB(A) ein. Die mit dem geplanten Bauvorhaben verbundenen erheblichen baulichen Eingriffe stellen somit keine wesentliche Änderung gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 16. BImSchV dar. Für den Vorhabenträger besteht somit keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Die Erhöhung der Beurteilungspegel um 1 dB(A) zwischen dem derzeitigen Bestand (Tabelle 13) und dem Planfall (Tabelle 12) ist gering und bewegt sich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle des menschlichen Ohrs, die bei rund 3 dB(A) Pegelunterschied erst beginnt. Den Einwendungsführern kann deshalb die geringfügige Pegelerhöhung, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte, zugemutet werden. Nicht hinnehmbare Beeinträchtigungen sind für sie mit dem Vorhaben insoweit nicht verbunden.

Mit maximal 65 dB(A) am Tag und 56 dB(A) in der Nacht werden für den Zeitraum der provisorischen Verkehrsführung während der Bauzeit die vorstehend angeführten Schwellenwerte deutlich unterschritten. Die Berechnungen gehen dabei von einer Sperrung der Behelfsbrücke für den Schwerverkehr entsprechend der derzeitigen Verhältnisse aus und berücksichtigen einen Ampelzuschlag von 3 dB(A) für den Fall einer wechselseitigen Verkehrsführung. Festzuhalten bleibt, dass sich für die Anwesen der Einwendungsführer für den Zeitraum der provisorischen Verkehrsführung gegenüber der uneingeschränkten Bestandssituation wahrnehmbare Pegelminderungen von bis zu 3 dB(A) am Tag und bis zu 4 dB(A) in der Nacht ergeben werden.

Im Bereich der Anwesen der Einwendungsführer entsteht dem Vorhabenträger somit weder für den künftigen Betriebszustand noch für den Zeitraum der provisorischen Verkehrsführung während der Bauzeit eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.2 dieses Beschlusses, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden baubedingten Beeinträchtigungen zu entscheiden. Die Feststellung der Zulässigkeit des Vorha-

bens erfolgt nicht nur hinsichtlich des fertiggestellten Vorhabens, sondern umfasst auch dessen Herstellung. Der Bauphase des Vorhabens ist im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen besondere Bedeutung beizumessen. Die Baustelle zur Errichtung des Brückenbauwerks befindet sich zum Teil in sehr geringen Abständen zu benachbarten Bebauung, wodurch auch Wohnungen im Anwesen der Einwendungsführer betroffen sind, deren Bewohnern insbesondere in den Nachtstunden eine hohe Schutzbedürftigkeit einzuräumen ist.

Um unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft infolge des Baubetriebs zu vermeiden, hat der Vorhabenträger zur Minderung der baubedingten Immissionen die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1 dieses Beschlusses festgelegten Auflagen zu beachten. Dabei ist hinsichtlich der Bauzeiten festzuhalten, dass diese grundsätzlich nur tagsüber stattfinden.

Den festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 17.2, Anlagen 3.2, 3.3 und 3.6) ist zu entnehmen, dass trotz der vorstehend angeführten einschlägigen Auflagen im Bereich

- des Anwesens Berghamer Straße 3 in den Bauphasen 2, 3 und 6 (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.2.2.1, S. 83 dieses Beschlusses) sowie
- des Anwesens Berghamer Straße 5 (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.2.2.1 auf S. 83 dieses Beschlusses) in der Bauphase 6

mit einer prognostizierten Baulärmimmission von bis zu 74 dB(A) am Tag der maßgebliche Richtwert von 67 dB(A) am Tag über einen Zeitraum von mehr als 8 Wochen überschritten wird.

Die Aufstellung mobiler Lärmschutzeinrichtungen wäre im Bereich des nördlichen Widerlagers möglich. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kommen für einen potenziellen Aufstellort dabei Teilbereiche entlang der Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 1 (Anwesen Berghamer Straße 3 und 5), Gemarkung Bergham in Betracht. Der Höhe der temporären Lärmschutzeinrichtungen im Bereich der Anwesen der Einwendungsführer sind dabei zur Vermeidung einer übermäßigen Verschattung des Grundstücks und der vorhandenen Wohnbebauung Grenzen gesetzt, so dass die Höhe der mobilen Lärmschutzeinrichtungen auf maximal 3,00 Meter zu begrenzen wäre.

Die Dauer des Einsatzes und die Lage von mobilen Lärmschutzeinrichtungen richten sich nach den jeweiligen Einsatzorten der einzelnen Arbeitsgeräte, wobei vorliegend keine ortsgebundenen Arbeitsgeräte zum Einsatz kommen. Die Wirksamkeit von mobilen Lärmschutzeinrichtungen hängt jedoch maßgeblich von deren Höhe und dem Abstand zur Schallquelle ab. Um eine hohe Wirksamkeit zu erzielen sind die mobilen Lärmschutzeinrichtungen möglichst nahe an der maßgeblichen Geräuschquelle zu

positionieren. Zudem ist eine ausreichende Überstandslänge zum Arbeitsgerät (jeweils rund 20 Meter) zu beachten. Aufgrund der mobilen Arbeitsgeräte würde sich somit eine relativ lange mobile Lärmschutzwand ergeben, die allerdings bezüglich der Anwesen Berghamer Straße 3 sowie 5 und hier aufgrund der maximalen Höhe von 3,00 Meter auch nur für das Erdgeschoss relevante Minderungen der baubedingten Schallimmissionen bringt.

Mit der Aufstellung temporärer Lärmschutzeinrichtungen lassen sich somit an den maßgeblichen Immissionsorten unter Vermeidung größerer Verschattungswirkungen beziehungsweise Nutzungseinschränkungen (beispielsweise Zugang zu den Anwesen) keine relevanten Pegelminderungen erreichen. Aufgrund der zeitlich begrenzten Erforderlichkeit, der geringen Wirksamkeit bis zu 3,00 Meter hoher und der Verschattungswirkung höherer mobiler Lärmschutzeinrichtungen, sind die hierfür aufzuwendenden Kosten als unverhältnismäßig im Verhältnis zum Schutzzweck anzusehen. Auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 17.2, Kapitel 5.1) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Aufgrund der besonders nah an der Baustelle gelegenen Gebäude der Einwendungsführer mit hohen Überschreitungen des Immissionsrichtwerts werden passive Lärmschutzmaßnahmen als verhältnismäßig erachtet. Den Einwendungsführern steht somit ein Anspruch gegen den Vorhabenträger auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Räumen dem Grunde nach zu. Dabei ist zu beachten, dass ein tatsächlicher Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für den Einbau passiver Lärmschutzmaßnahmen beispielsweise in Form von Schallschutzfenstern nur insoweit besteht, als die prognostizierten Außenschallpegel den für die schützenswerte Raumnutzung im vorliegenden Fall anzusetzenden Richtwert von 67 dB(A) überschreiten und entsprechende Schutzeinrichtungen nicht bereits vorhanden sind. Nachdem der Baustellenbetrieb nur am Tag erfolgt sind auch nur die ermittelten Beurteilungspegel vor den Fassaden für den Tageszeitraum heranzuziehen. Auf die Auflage in Teil B, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Staatsstraße 2145 rückt um maximal rund 35 Zentimeter näher an das Anwesen Berghamer Straße 3 heran. Im Bereich dieses Anwesens wird die Gradienten der Staatsstraße 2145 um maximal rund 28 Zentimeter angehoben. Die Anhebung reduziert sich nach Angaben des Vorhabenträgers bis zur nordöstlichen Grundstücksgrenze im Bereich des Anwesens Berghamer Straße 5 auf rund 2 Zentimeter und gleicht sich lagemäßig im weiteren Verlauf an den Bestand an. Unabhängig davon, dass die künftige Lage und Höhe der Staatsstraße 2145 in den durchgeführten Berechnungen entsprechende Berücksichtigung fand, ist aufgrund der geringfügigen lage- und höhenmäßigen Änderungen der Staatsstraße 2145 im Bereich der Anwesen

der Einwendungsführer, wie auch die durchgeführten Berechnungen (vgl. vorstehende Tabellen 11 und 12) zeigen, eine deutliche Erhöhung der Lärmbelastung ausgeschlossen.

Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.2.4 dieses Beschlusses ausgeführt sind hinsichtlich der verkehrsbedingten Schadstoffbelastungen Überschreitungen der Werte der 39. BImSchV weder derzeit noch im Prognosejahr 2035 zu befürchten. Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind nicht erforderlich.

Unter Beachtung der Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.4 dieses Beschlusses ist das Vorhaben mit den Belangen von Klima und Luft vereinbar. Bei der Bauausführung sind Maßnahmen zur Reduzierung der Staubentwicklung in den trockenen Monaten (wie beispielsweise Befeuchtung) vorgesehen. Falls Staubverwehungen bei Schüttvorgängen oder während der Bereitstellung auf der Fläche auftreten, werden geeignete Maßnahmen wie Befeuchten/Abdecken der Halden beziehungsweise Befeuchten von trockenem Material während des Abschüttens getroffen. Bei Verwendung von dieselbetriebenen Baumaschinen und Fahrzeugen ist die zum Zeitpunkt der Bauausführung für diese Fahrzeuge geltende Richtlinien- und Gesetzeslage zu beachten. Im Zuge der Verkehrssicherungspflicht sind zudem die Straßen regelmäßig beziehungsweise bedarfsabhängig zu reinigen. Dieses ist vom Vorhabenträger zu überwachen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der Staubentwicklung treten auch keine Gesundheitsgefahren auf.

zu 3.:

Die Einwendungsführer gehen davon aus, dass ihnen durch das geplante Bauvorhaben ein hoher finanzieller Schaden durch den enormen Wertverlust ihres Grundstücks entsteht. Dieser Wertverlust äußert sich nach Feststellung der Einwendungsführer auch darin, dass die Vermietbarkeit des zur Straße hin orientierten Teils der Gebäude erschwert wird. Durch die Verschiebung der Achse der Staatsstraße 2145 in Richtung der Anwesen der Einwendungsführer und gleichzeitiger Anhebung der Fahrbahnachse wird die Vermietbarkeit der Wohnräume im Erdgeschoss aufgrund des künftigen kellerartigen Charakters aus Sicht der Einwendungsführer gänzlich unmöglich. Bezüglich der Räume im 1. Obergeschoss ist von einer erheblichen Mehrbelastung durch Lärm und Abgase auszugehen. Die Einwendungsführer befürchten durch die lage- und höhenmäßige Änderung der Staatsstraße 2145 auch eine zunehmende Verschmutzung ihrer Fassade durch Schmutz, Streusalz und Schneematsch.

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Lage zu einer Straße an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Eigentümers des Grundstücks, die als Wertminderung von Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG erfasst wird. Die

darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, Az. 4 C 9/95, juris). Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. In der Gesamtschau aller Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks zumutbar ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat außerdem klargestellt, dass selbst eine Wertminderung unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze keinen für die planerische Abwägung erheblichen Belang darstellt, da der Verkehrswert eines Grundstücks von vielen Faktoren abhängt, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können und müssen (BVerwG, Urteil vom 09. Februar 2005, Az. 9 A 80/03, juris; Beschluss vom 18.03.2008, Az. 9 VR 5.07, Rdnr. 11, juris).

Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1 dieses Beschlusses und in vorstehender Ziffer 2 der Behandlung der Einwendungen ausgeführt besteht kein Anspruch auf bauliche Lärmschutzmaßnahmen. Aufgrund des fehlenden Anspruchs auf Lärmschutzmaßnahmen kommt auch eine Entschädigung nach § 42 BImSchG nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung sind unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.2.4 dieses Beschlusses und wie auch bereits in vorstehender Ziffer 2 der Behandlung der Einwendungen ausgeführt, Überschreitungen der Werte der 39. BImSchV weder derzeit noch im Prognosejahr 2035 zu befürchten. Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind nicht erforderlich. Da es sich um einen reinen Ersatzneubau einer vorhandenen Straßenbrücke an nahezu gleicher Stelle mit lediglich geringfügigen Änderungen in Lage und Höhe handelt, ist auch keine Steigerung der Verkehrsbelastung und damit mangels vorhabensbedingter Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit auch kein Anstieg der Luftschadstoffbelastung über das bestehende Maß hinaus zu erwarten. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Mietwerteinbußen gehören als solche nicht zum Abwägungsmaterial. Für den Verkehrswert ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass er keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt. Für den Mietwert kann nichts anderes gelten. Er hängt ebenso wie der Verkehrswert von vielen Faktoren ab, die im

Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen. Für die Abwägung kommt es demgemäß nicht auf potenzielle Änderungen des Mietwertes betroffener Wohnungen, sondern nur auf die – nach ihrem Maß bewältigungsbedürftigen – faktischen Auswirkungen auf das Vorhaben an (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2005, Az. 9 A 80.03, NVwZ-RR, S. 453). In Bezug auf die zur Straßenseite gelegenen Wohnräume des Erdgeschosses des Anwesens Berghamer Straße 3 ist festzustellen, dass sich mit der vom Vorhabenträger in der Erörterungsverhandlung am 12. März 2019 zugesicherten transparenten Ausführung der Absturzsicherung auf der neuen Stützmauer die Lichtverhältnisse in diesen Wohnräumen gegenüber dem Bestand verbessern werden. Die Oberkante der blickdichten Stützmauer weist dabei zur Geländeoberkante des Grundstücks einen gegenüber den bestehenden Verhältnissen geringeren Abstand auf. Die Entstehung eines künftig kellerartigen Charakters, wie von den Einwendungsführern befürchtet, kann somit mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wie bereits ausgeführt rückt im Bereich der südöstlichen Grundstücksgrenze der Fahrbahnrand der Staatsstraße 2145 um maximal rund 35 Zentimeter näher an das Anwesen Berghamer Straße 3 heran und werden in diesem Bereich die Staatsstraße und damit auch der vorhandene Gehweg um maximal 28 Zentimeter angehoben. Mit der erforderlichen Anhebung wird auch ein Neubau der in diesem Bereich vorhanden Stützmauer erforderlich. Bis zum Ende der Baustrecke rund 40 Meter vor der nordöstlichen Grundstücksgrenze wird der derzeit vorhandene Abstand des Fahrbahnrandes zum Anwesen Berghamer Straße 5 wieder erreicht. Wie der Vorhabenträger in der Erörterungsverhandlung am 12. März 2019 ausgeführt hat, wird die Fahrbahn im Bereich des Ladeneingangs um bis zu 5 Zentimeter und im Bereich der Einfahrt um bis zu 2 Zentimeter angehoben. Höhenmäßig ergeben sich nach Aussage des Vorhabenträgers weder für den Zugang noch für die Zufahrt zum Anwesen Berghamer Straße 5 Änderungen, da die Erhöhung des Fahrbahnrandes im Zuge der Neuanlage des Gehweges beziehungsweise Anpassung des vorhandenen Gehweges über die künftig vorhandene Gehwegbreite abgefangen werden kann. Insbesondere aufgrund der im Bereich des Anwesens Berghamer Straße 3 vorgesehenen neuen Stützmauer beziehungsweise der in der Erörterungsverhandlung vom Vorhabenträger zugesicherten Stützmauer mit Absturzsicherung als Spritzschutzwand sowie der kaum veränderten Verhältnisse im Bereich des Anwesens Berghamer Straße 5 sind daher von Seiten der Planfeststellungsbehörde keine Beeinträchtigungen erkennbar, die über die bislang schon gegebenen Einwirkungen auf die Gebäudefassaden durch Schmutz, Streusalz und Schneematsch hinausgehen. Schutzmaßnahmen sind für die Gebäude der Einwendungsführer deshalb nicht erforderlich. Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass durch die im Bereich der Anwesen der Einwendungsführer erfolgende

Verbreiterung der Staatsstraße 2145 unzumutbare Beeinträchtigungen durch Schmutz, Streusalz und Schneematsch entstehen, zumal hier eben bereits von der vorhandenen Fahrbahn ein solcher Eintrag erfolgt, den sich die Einwendungsführer als Vorbelastung schutzmindernd entgegenhalten lassen müssen.

zu 4. und 5.:

Nach Ansicht der Einwendungsführer bilden die in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen schalltechnischen Untersuchungen sowie Untersuchungen zur Luftreinhaltung die Belastungen für ihr Grundstück und ihre Häuser, insbesondere durch das Heranrücken der Straße, nicht hinreichend ab und sind deshalb unzutreffend. Im Falle einer Verwirklichung des Vorhabens wird eine entsprechende Entschädigung für das Grundstück gefordert. Des Weiteren sind die Einwendungsführer aufgrund der unangemessenen Nachteile für ihre Gesundheit, ihr Wohlbefinden und ihr Eigentum nicht bereit, die für das Vorhaben dauerhaft und vorübergehend erforderlichen sowie dauerhaft zu belastenden Grundstücksflächen zur Verfügung zu stellen. Adäquate Entschädigungsangebote liegen den Einwendungsführern nicht vor.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.4.1, 2.2.4.2 und 2.2.4.2.4 sowie zu den vorstehend unter den Ziffern 2 und 3 behandelten Einwendungen verwiesen. Die vom Vorgabenträger durchgeführten Lärmberechnungen für den geplanten Ersatzneubau der Großen Regenbrücke wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüft. Beanstandungen ergaben sich hierdurch nicht.

Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt durchgeführte Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen hat ergeben, dass lufthygienische Grenzwerte der 39. BImSchV weder derzeit noch künftig im Prognosejahr 2035 erreicht oder überschritten werden. Gesundheitliche Gefahren sind daher für die Einwendungsführer nicht zu befürchten.

Die mit dem geplanten Vorhaben für die Anwesen der Einwendungsführer verbundenen Auswirkungen durch Verkehrs- und Baulärm sowie verkehrsbedingte Luftschadstoffe wurden hinreichend berücksichtigt. Überschreitungen von Grenzwerten für den Betriebszustand liegen nicht vor. Den sich aufgrund von Baulärm ergebenden Überschreitungen zulässiger Richtwerten wird durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.1 Rechnung getragen. Den Einwendungsführern steht gegen den Vorhabenträger dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Räumen zu, sofern entsprechend wirksame Schutz- und Dämmeinrichtungen nicht bereits vorhanden sind.

Die geringfügige dauerhafte Grundinanspruchnahme in einem Umfang von insgesamt rund 8 Quadratmetern ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Durch die Anpassung des bestehenden Gehweges an die geänderten Straßenverhältnisse in Lage und Höhe treten zusätzliche Erddrucklasten auf, die einen Neubau der bisher auf dem Grundstück der Einwendungsführer vorhandenen und auch in deren Eigentum befindlichen Stützmauer erfordern. Hierfür ist eine Fläche von rund 6 Quadratmetern erforderlich. Um den Eingriff in das Grundstück zu minimieren wurde im Bereich der neuen Stützmauer auf die ansonsten im Brückenbereich vorgesehene Verbreiterung des Gehwegs auf 2,00 Meter verzichtet.
- Durch die Verbreiterung der Fahrbahn wird der Einmündungsbereich des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 342, Gemarkung Bergham nach Westen verrückt. Damit werden die, durch die vorhandene Stützmauer, bereits derzeit erheblich eingeschränkten Sichtverhältnisse (vgl. Abbildung 5) weiter verschlechtert. Aufgrund der Niveauänderung und weil damit die derzeit vorhandene Stützmauer keine auf Dauer rechtlich gesicherte Absturzsicherung mehr darstellt, muss auf der Mauer zusätzlich ein Geländer vorgesehen werden, um die nach den „zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ und „Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING, Teil 8, Bauwerksausstattung)“ erforderliche Gesamthöhe von mindestens 1,00 Meter gewährleisten zu können. Damit ergeben sich weitere Einschränkungen der Sichtverhältnisse, die zu Lasten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gehen.



Abbildung 5: bestehende Sichtverhältnisse im Bereich der Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges beim Anwesen Berghamer Straße 3

Es ist nicht ausreichend, dass der Vorhabenträger lediglich die bisher vor dem baulichen Eingriff bereits vorhandenen unzulänglichen Sichtverhältnisse wieder herstellt. Um ausreichende Sichtverhältnisse zu schaffen ist entsprechend der Ta-

belle 59 in Ziffer 6.3.9.3 der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ unter Berücksichtigung der hier in der Ortsdurchfahrt zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, ein Einbiegen in die bevorrechtigte Staatsstraße 2145 gewährleistet, wenn Sichtfelder eingehalten werden, deren Schenkellänge 70 Meter beträgt. Entsprechend dem Einführungserlass der damaligen Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern zu den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ ist für Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen eine Befahrbarkeit mit der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sicherzustellen. Dass für diese Anfahrtsicht erforderliche Sichtfeld ergibt sich dabei vom Auge des Kraftfahrers, der in einem Abstand von 3,00 Meter zum Fahrbahnrand der Staatsstraße 2145 wartet, nach beiden Seiten auf einer Länge von mindestens 70 Metern. Um eine ausreichende Anfahrtsichtweite zu gewährleisten ist daher eine Abschrägung der Stützmauer im Bereich der südöstlichen Grundstücksecke der Fl.-Nr. 1, Gemarkung Bergham vorgesehen und erforderlich (vgl. Abbildung 6). Hieraus ergibt sich eine dauerhafte Grundinanspruchnahme in einem Umfang von rund 2 Quadratmetern. Die Stützmauer hat eine technische Sicherungsfunktion allein für den Gehweg. Die Stützmauer ist somit nach Art. 48 Nr. 1 BayStrWG Bestandteil des Gehweges, so dass die Unterhaltung der neuen Stützmauer der Stadt Nittenau obliegt. Um den gesetzlichen Verpflichtungen nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG nachkommen zu können und damit eine Unterhaltung der Stützmauer in einer den gewöhnlichen Verkehrsbedürfnissen und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechenden Form zu gewährleisten, ist die dingliche Sicherung einer Grundstücksfläche in einem Umfang von rund 77 Quadratmetern erforderlich.

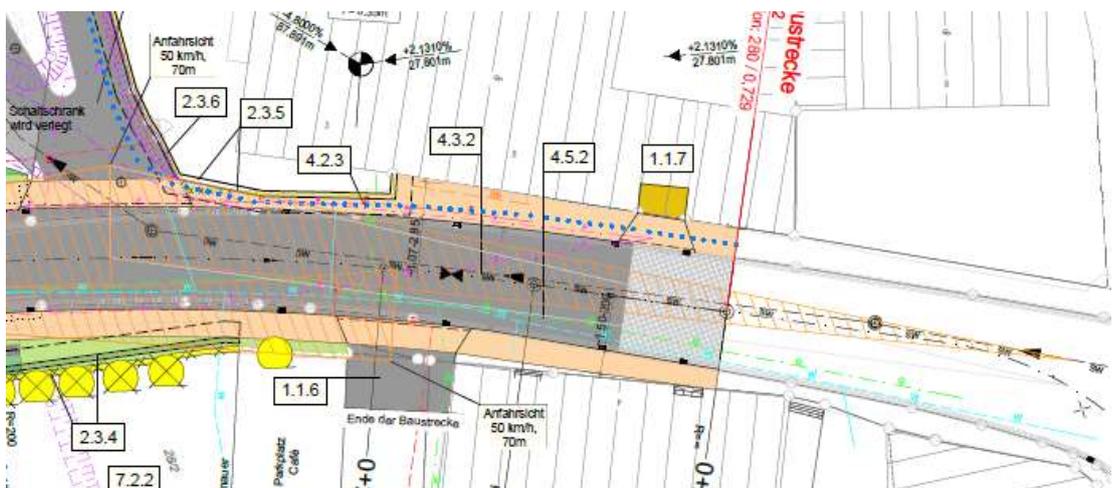


Abbildung 6: freizuhaltendes Sichtfeld im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1, Gemarkung Bergham

Auf eine Abschrägung der neuen Stützmauer kann aus folgenden Gründen nicht verzichtet werden:

Die Errichtung einer neuen Stützmauer in der bisherigen Lage mit transparenter Ausführung der Absturzsicherung führt zu keiner wesentlichen Verbesserung der Sichtverhältnisse, da die Durchsicht in Fahrtrichtung Norden durch die erforderlichen Geländepfosten stark eingeschränkt wird. Selbst mit einer dauerhaften lokalen Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h, die aus den nachfolgend noch geschilderten Gründen nicht in Betracht kommt, könnte das damit erforderliche Sichtfeld mit einer Schenkellänge von 30,00 Meter entsprechend der vorstehend angeführten Tabelle 59 in Ziffer 6.3.9.3 der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ nicht ohne eine Abschrägung der Stützmauer freigehalten werden (vgl. Abbildung 7). Aus dem Grundstück müsste für die Abschrägung der Stützmauer eine Fläche von rund einem Quadratmeter weiterhin dauerhaft in Anspruch genommen werden.



Abbildung 7: Sichtfeld im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1, Gemarkung Bergham mit lokaler Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h

Zu einer lokalen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ist folgendes festzustellen:

Entsprechend Art. 9 Abs. 2 BayStrWG hat der Vorhabenträger die Staatsstraße 2145 in einem den gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen. Verkehrsrechtliche Maßnahmen wie beispielsweise Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen als temporäre Maßnahmen bis zur Herstellung eines solchen Zustandes in Frage beziehungsweise sind geboten, wenn technisch keine baulichen Maßnahmen möglich sind oder mit den baulichen Maßnahmen nicht vertretbare Auswirkungen beispielsweise auf Grundstücke Dritter verbunden sind. Die vorliegend im Bereich der

bestehenden Regenbrücke derzeit angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h beruht auf dem bereits mehrfach erwähnten schlechten baulichen Zustand des bestehenden Brückenbauwerks und stellt eine temporäre Maßnahme dar. Mit Fertigstellung des neuen Brückenbauwerks sind die Voraussetzungen des angeführten Art. 9 Abs. 2 BayStrWG erfüllt und kann diese temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung wieder aufgehoben werden. Die damit wieder für den Bereich der Ortsdurchfahrt zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h entspricht dem Charakter einer Staatsstraße, die dem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt ist und entspricht den Vorgaben des vorstehend zitierten Einführungserlasses zu den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“. Die geringfügige Verringerung der Grundinanspruchnahme auf insgesamt rund 7 anstelle von 8 Quadratmeter, rechtfertigt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine lokale Geschwindigkeitsbegrenzung, da das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Straßenbauvorhabens die privaten Interessen der Einwendungsführer überwiegt und mit dem Eingriff unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.4.1 und 2.2.4.2.4 dieses Beschlusses keine Auswirkungen verbunden sind, die eine weitere uneingeschränkte Nutzung des Grundstücks unmöglich machen.

Bauliche Lösungen, die Eingriffe in das Grundstück der Einwendungsführer vollständig vermeiden, setzen die Errichtung einer eigenen Stützkonstruktion vor der bestehenden Stützmauer voraus. Unabhängig von dem technischen und finanziellen Mehraufwand, der in keinem Verhältnis zu den Kosten für den erforderlichen Grunderwerb von insgesamt rund 8 Quadratmetern steht, wurden vom Vorhabenträger die nachfolgend kurz beschriebenen Lösungen einer näheren Prüfung unterzogen:

1. Einengung der Fahrbahn auf einer Länge von rund 40 Meter auf 5,75 Meter und Anlage eines Gehweges, der an der zusätzlichen Stützmauer vorbeigeführt wird und eine Breite von 2,50 Meter erhält (vgl. Abbildung 8). Damit kann der Standort des einbiegenden Fahrzeugs so nach Osten verschoben werden, dass das erforderliche Sichtfeld freigehalten wird.
2. Die Fahrbahnbreite von 7,50 Meter wird beibehalten und auf einen Gehweg im Bereich des Grundstücks der Einwendungsführer verzichtet (vgl. Abbildung 9).
3. Die Einmündung wird so angepasst, dass der Standort des einbiegenden Fahrzeugs zur Einhaltung des erforderlichen Sichtfelds entsprechend nach Süden verschoben wird (vgl. Abbildung 10).

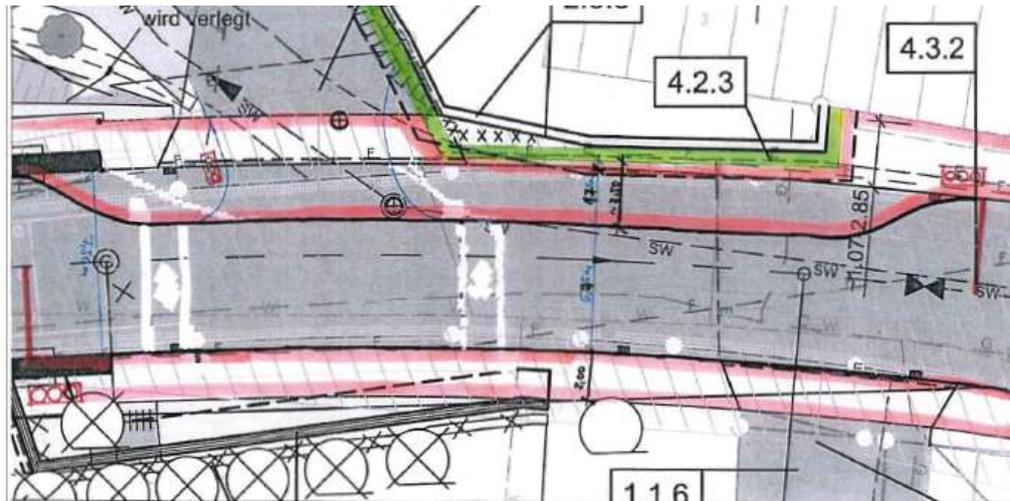


Abbildung 8: Vermeidung einer Grundinanspruchnahme aus dem Grundstück Fl.-Nr. 1, Gemarkung Bergham durch Einengung der Fahrbahn in diesem Bereich



Abbildung 9: Vermeidung einer Grundinanspruchnahme aus dem Grundstück Fl.-Nr. 1, Gemarkung Bergham durch Verzicht auf ein Gehweg in diesem Bereich

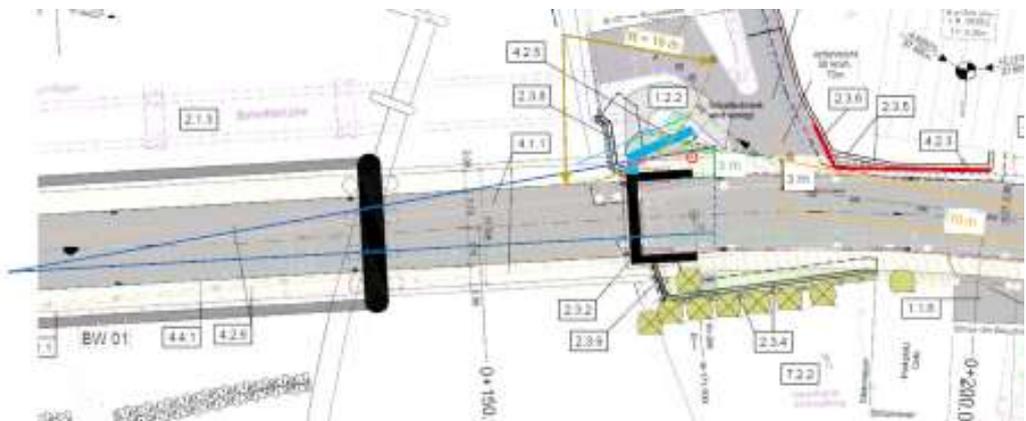


Abbildung 10: Vermeidung einer Grundinanspruchnahme aus dem Grundstück Fl.-Nr. 1, Gemarkung Bergham durch Verschiebung des Standorts des einbiegenden Fahrzeugs nach Süden

Die vorstehend kurz geschilderten und dargestellten baulichen Lösungen scheiden aus den folgenden Gründen aus (Anmerkung: Nachdem sich die Angaben der Kapitel- und Tabellennummern ausschließlich auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ beziehen, wird daher auf eine gesonderte Nennung der Richtlinie verzichtet):

zu 1.: Entsprechend der Tabelle 7 in Kapitel 6.1.1.2 sollen innerorts zweistreifige Hauptverkehrsstraßen eine Fahrbahnbreite von 6,50 Meter zusätzlich eines beidseitigen Sicherheitsraumes von jeweils 0,50 Meter gemäß Kapitel 4.1 aufweisen. Im Hinblick auf die auch künftig hohe Verkehrsbelastung und die zu erwartende Rückkehr des bislang verdrängten Schwerverkehrs sind im vorliegenden Fall keine weiteren Einschränkungen der Sicherheits- und Bewegungsspielräume vertretbar. Die im Zuge der Verschmälerung verbleibende Restbreite der Fahrbahn auf 5,75 Meter erlaubt keinen sicheren Begegnungsverkehr zweier Lkw und ist deshalb als einstreifige Einengung auszuführen. Die Fahrbahn würde damit unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs in einer Breite von 4,75 Meter (3,25 Meter + 2 x 0,75 Meter) gemäß Kapitel 4.1 ausgeführt und die Gehwege entsprechend aufgeweitet.

Nach Kapitel 6.1.1.9 sind Fahrbahnverengungen an Zwangspunkten im Einzelfall grundsätzlich möglich, wenn nur so die notwendigen „Seitenräume mit Mindestbreiten für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer ohne Gebäudeabbrüche [...] geschaffen werden“ können. Unabhängig von der Tatsache, dass mit der Abschrägung der Stützmauer keine Gebäudeabbrüche erforderlich werden, sind den hierzu erforderlichen Voraussetzungen auch nach Tabelle 15 enge Grenzen gesetzt. Ungeregelte einstreifige Einengungen bis zu einer Länge von 50 Metern sind demzufolge nur bis zu einer Verkehrsstärke von 250 Kfz/h zulässig. Für das Jahr 2035 wird eine durchschnittliche Verkehrsbelastung von 10.250 Kfz/24 h prognostiziert, die nur geringfügig unter der bisher vorhandenen Verkehrsbelastung von 10.800 Kfz/24 h für den ungehindert befahrbaren Fahrbahnquerschnitt liegt. Entsprechend den anerkannten Ansätzen (10 bis 12 % des DTV) ergibt sich somit eine Spitzenstundenbelastung von rund 1.100 Kfz/h, so dass die Grenze der Zulässigkeit um mehr als das Vierfache überschritten wird. Die vorgesehene Fahrbahnverengung wäre damit nur mit Anordnung einer Lichtsignalanlage möglich. Unabhängig davon, dass lichtsignalgesteuerte Fahrbahneinengungen im Zuge von Staatsstraßen nur als provisorische Zwischenlösungen in Frage kommen, würden sich damit aufgrund der hohen Verkehrsbelastung Wartezeiten von über 50 Sekunden und eine

Rückstaulänge von 100 Metern ergeben, die sich bis über den Einmündungsbereich der „Fischbacher Straße“ in die „Berghamer Straße“ erstrecken würde. Die vor der derzeitigen Sperrung der Staatsstraße 2145 in einer Fahrtrichtung eingerichtete Lichtsignalregelung hat nach Aussage der Unteren Verkehrsbehörde beim Landratsamt Schwandorf diese beschriebene Rückstausituation bereits bestätigt. Im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben sich daraus nicht vertretbare verkehrliche Beeinträchtigungen, da die gegenseitigen Behinderungen der einzelnen Fahrbeziehungen zu einer nachhaltigen und kritischen Störung der Verkehrsabläufe in den Spitzenstunden führen würde.

zu 2.: Nachdem sich im Umfeld attraktive und fußläufig erreichbare Ziele, wie Grundschule und Gymnasium, Freizeit- und Erholungsbad mit Campingplatz, Fahrschule, Geschäfte, Restaurants und Wohngebiete, befinden ist mit einem nicht unerheblichen Fußgängeraufkommen zu rechnen. Daher wird vor und nach dem Bereich der Grundstückseinfriedung beziehungsweise Einmündung jeweils eine Querungsstelle mit Fußgänger-Bedarfsampel vorgesehen.

Bei dieser Variante ist das direkte Sichtfeld des einbiegenden Fahrzeugs in die Staatsstraße 2145 nach links allerdings erheblich eingeschränkt, so dass in diesem Fall zusätzlich ein Verkehrsspiegel aufgestellt werden muss. Hierzu ist anzumerken, dass die Sichtfeldproblematik durch den vorgesehenen Verkehrsspiegel zwar tatsächlich verbessert werden kann, die Wahrnehmung und Erfassbarkeit der Spiegelinhalte jedoch durch die geringe Größe und Verzerrung weit mehr Aufmerksamkeit und Geübtheit erfordert als ein richtliniengerechtes freizuhaltendes Sichtfeld. Die Anordnung von Verkehrsspiegeln ist insoweit lediglich als letztes geeignetes Mittel bei Ausfall anderer Lösungen zu betrachten beziehungsweise ist Übergangsweise für temporäre Zwischenzustände bis zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustands anwendbar. Im Hinblick auf ungünstige Witterungsverhältnisse und die unmittelbare Nähe zum „Regen“ müsste eine automatische Beheizung des Verkehrsspiegels vorgesehen werden. Der technische Zustand des Verkehrsspiegels müsste einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden was zu einem erheblichen sich auch finanziell auswirkenden Unterhaltungsmehraufwand führen würde.

Die verkehrlich hochbelastete Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 2145 liegt mit der vorstehend bereits angeführten Spitzenstundenbelastung von rund 1.100 Kfz/h über dem Grenzwert von 1.000 Kfz/h, ab dem nach Kapitel 6.1.8.1 die Anordnung ausgewiesener Querungsstellen an Zwangs-

punkten vorgeschrieben ist. Sicherheitstechnisch günstige bauliche Mittel-trennungen kommen aufgrund der zu geringen Fahrbahnbreite nicht in Betracht. Da sich hinsichtlich der Verkehrssicherheit bevorrechtigte Fußgängerüberwege („Zebrastrifen“) in ähnlich gelagerten Fällen nicht bewährt haben, kommen hier daher in erster Linie signalisierte Fußgängerfurten in Betracht. Durch die Unterbrechung des Gehweges im Bereich der Grundstückseinfriedung sind hier in einem Abstand von 30 Metern für die Fußgänger zwei signalisierte Querungsstellen erforderlich.

Dass die Fußgänger diese signalisierten Querungsstellen tatsächlich auch nutzen werden ist angesichts des lediglich auf rund 20 Metern fehlenden Gehwegs, die Umwegigkeit und nicht zuletzt die zweimalige Wartezeit an den Lichtsignalanlagen, äußerst zweifelhaft. Es ist eher zu befürchten, dass Fußgänger den fehlenden Gehweg durch Mitbenutzung der Fahrbahn überbrücken, was angesichts der hohen Verkehrsbelastung zu erhöhten Gefahren für Leben und Gesundheit der Fußgänger führt.

Hinzu kommt, dass überdies die zweifache Signalisierung in kurzen Abständen auch einen erheblichen Streckenwiderstand im Verkehrsabfluss innerhalb der Ortsdurchfahrt darstellt und auch hier mit Rückstausituationen bis zur „Fischbacher Straße“ zu rechnen ist, was angesichts des mit 1.100 Kfz/h vergleichsweise starken Verkehrsaufkommens sehr kritisch zu sehen ist.

zu 3.: Durch die Verschiebung des Standorts des einbiegenden Fahrzeugs nach Süden kann zwar das erforderliche Sichtfeld nach links hergestellt werden, allerdings führt das Geländer des neuen Brückenbauwerks zu einer erheblichen Einschränkung der Sicht auf den sich aus Süden nähernden Verkehr. Um diese Sichteinschränkung beseitigen zu können, müssten der Überbau und der Widerlagerflügel so erweitert beziehungsweise verschwenkt werden, dass das Brückengeländer kein Sichthindernis mehr darstellt.

Um die Forderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung auf schadlose Ableitung eines Hochwasserereignisses  $HQ_{100+15\%}$  (Berücksichtigung Klimaänderungsfaktor) mit einem zusätzlichen Freibord von 50 Zentimetern so weit als möglich zu erfüllen, musste die Überbauhöhe möglichst gering gehalten werden. Hierzu wurde der Überbau in den Randfeldern der Brücke als Rahmen konstruiert. Die Ecken sind dabei biegesteif mit dem Widerlager verbunden. Durch die trogähnliche Gestaltung des Brückenquerschnitts mit einem obenliegenden Tragwerk in den seitlichen Brüstungen konnte die

Überbauhöhe soweit als möglich minimiert werden. Die Stärke des Überbaus ist damit ausgereizt und es sind keine weiteren Reserven vorhanden.

Durch die zur Einhaltung eines ausreichenden Sichtfeldes notwendigen Aufweitungen im Widerlagerbereich würden sich die statischen Verhältnisse (Querverteilung, Schnittgrößenumlagerungen) erheblich verändern. Durch die deutliche Verbreiterung des Widerlagers ergeben sich erhebliche konstruktive Erschwernisse. Um die Nachweise der Tragwerksplanung (Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit) zu erfüllen, wäre der Überbau stärker zu dimensionieren. Damit wären entweder Einschränkungen der wasserwirtschaftlichen Belange – im Hinblick auf den geforderten schadlosen Abfluss für ein Hochwasserereignisses  $HQ_{100+15\%}$  mit einem zusätzlichen Freibord von 50 Zentimetern – oder eine weitere Anhebung der Straßen-gradiente und damit eventuellen zusätzlichen Auswirkungen auf das Grundstück der Einwendungsführer verbunden.

Hinzu kommt, dass durch die geplante Aufweitung des Widerlagers sowohl kein Platz mehr für die vorgesehene und entsprechend den Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses erforderliche Behelfsbrücke mehr vorhanden wäre und ein baulicher Eingriff in das angrenzende unterirdische Regenüberlaufbecken nicht ausgeschlossen werden kann. Ohne die Behelfsbrücke müsste die Staatsstraße 2145 zur Ausführung des Bauwerks für einen Zeitraum von 4 Jahren voll gesperrt werden. Um die innerörtlichen Funktionsbeziehungen zumindest teilweise aufrechterhalten zu können, ist eine Vollsperrung der Staatsstraße für diesen langen Zeitraum nicht vertretbar. Die zusätzlich erforderlichen Umbauarbeiten im Bereich des nördlichen Widerlagers erfordern nicht nur einen planerischen und bautechnisch Mehraufwand, sondern verursachen auch zusätzliche erhebliche Mehrkosten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich mit den drei beschriebenen Lösungen unmittelbare Eingriffe in das Grundstück der Einwendungsführer vermeiden lassen und bedingt auch die erforderlichen Sichtfelder im Bereich der Einmündung des öffentlichen Feldweges eingehalten werden können. Allerdings führt die hohe Spitzenstundenbelastung von rund 1.100 Kfz/h bei den Lösungen 1 und 2 mit den erforderlichen Lichtsignalanlagen zu erheblichen Störungen des Verkehrsflusses mit entsprechenden Rückstausituationen und damit verbundenen zusätzlichen dauerhaften Belastungen der Straßenanlieger durch Lärm und Luftschadstoffe. Bei der Lösung 2 ist zudem zu befürchten, dass Fußgänger die vorgesehenen Querungsstellen aufgrund der umwegigen Führung und dem erforderlichen zweimaligen lichtsignalgesteuerten Seitenwechsel nicht annehmen wer-

den. Bei fehlender Annahme besteht aufgrund der hohen Verkehrsbelastung ein hohes Gefährdungspotential für den die Straße mitbenutzenden Fußgänger. Auch muss ein Verkehrsspiegel aufgrund seiner vorstehend beschriebenen Einschränkungen zur Lösung von Sichtproblemen als nur nachrangig einzusetzendes Mittel angesehen werden.

Mit der Lösung 3 sind nicht vertretbare technische und finanzielle Mehraufwendungen sowohl hinsichtlich der Herstellung des Bauwerks selbst wie auch mit den damit verbundenen Folgemaßnahmen erforderlich, die in keinem Verhältnis zu den mit einer Abschrägung der Stützmauer im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1, Gemarkung Bergham verbundenen Auswirkungen stehen.

Abschließend ist daher festzustellen, dass die vorliegende Planung dem Stand der Technik entspricht und den verkehrlichen Ansprüchen in vollem Umfang gerecht wird. Die Überprüfung und Entscheidung über die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens orientiert sich unter anderem an den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19. März 2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Grundstück der Einwendungsführer lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung oder ähnlichem verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor jedem möglichen Eingriff geschützt ist. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die

Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, wenn in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend oder endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, S. 629). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (VGH München, Urteil vom 10. November 1998, Az. 8 A 96.40115, juris). Unabhängig davon, dass der von den Einwendungsführern angesprochene Erwerb eines Grundstücks einschließlich des darauf befindlichen Hauses auf der gegenüberliegenden Straßenseite kein die Einwendungsführer betreffender Belang ist, handelt es sich hierbei ebenfalls um Fragen der Entschädigung, die wie ausgeführt nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind. Der vorhabenbedingte Eingriff in Grundstücke Dritter ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 10, Blatt Nr. 1 und Unterlage 10.2). Die entsprechenden Grunderwerbsverhandlungen, bei denen auch über einen eventuell darüber hinausgehen Erwerb von Grundstücksflächen mit darauf befindlichen Gebäuden und Einrichtungen verhandelt werden kann, werden vom Vorhabenträger eigenverantwortlich und außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geführt.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses

Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 12. März 2019 wird verwiesen.

#### 2.4.3 Einwendungsführer 0102

Der Einwendungsführer ist Mieter eines Gebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 261/8, Gemarkung Nittenau und nicht durch eine dauerhafte Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Allerdings ist eine vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen des Einwendungsführers erforderlich. Das angeführte Grundstück wird für die erforderliche Zufahrt zur Baustelle auf die Bauzeit beschränkt in Anspruch genommen.

Mit Schreiben vom 6. November 2018 äußerte der Einwendungsführer die Befürchtung, dass durch Baufahrzeuge und die Lagerung von Baumaterial sein Geschäftsbetrieb behindert oder eingeschränkt wird. Wie vom Einwendungsführer in seiner schriftlichen Beantwortung zugesichert, werden in dem vom Einwendungsführer in einem seinem Einwendungsschreiben beigefügten Lageplan eingezeichneten Bereich des Grundstücks zwischen angemieteten Gebäude und Staatsstraße 2145 weder Baumaterialien gelagert noch Fahrzeuge abgestellt.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

#### 2.5 Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil C. in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Der vorgesehene Ersatzneubau der Großen Regenbrücke mit den erforderlichen Anpassungen an den Bestand wird den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht. Weitergehende Änderungen sind aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht erforderlich.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich zusammenfassend feststellen, dass der Neubau der Großen Regenbrücke im Zuge der Staatsstraße 2145 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

#### 2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

#### 3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG). Die unter Teil A, Abschnitt II des Entscheidungssatzes genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach, Archivstraße, eingesehen werden. Sie werden auch bei der

der Stadt Nittenau  
Gerichtsstraße 13  
93149 Nittenau

jeweils mit einer Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses während der Dienststunden zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) abgerufen werden. Maßgeblich sind jedoch die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 S. 3 Hs. 1 BayVwVfG).

Regensburg, 8. Oktober 2019

Bäuml  
Oberregierungsrat